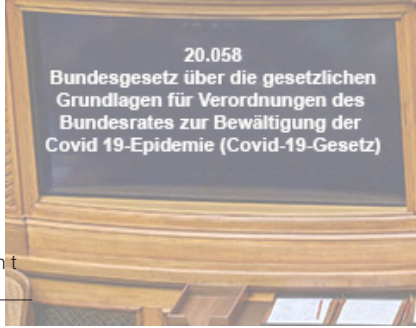




Parlamentsdienste
 Services du Parlement
 Servizi del Parlamento
 Servetschs dal parlament



DIE 51. LEGISLATURPERIODE: EIN INSTITUTIONELLER RÜCKBLICK

EINE LEGISLATUR IM ZEICHEN DER COVID-19-KRISE

BAND 1

ORGANISATION UND ZUSAMMENSETZUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

Provisorische Fassung: Oktober 2023

Scheda informativa

Biblioteca del Parlamento

Rapport factuel

Bibliothèque du Parlement

Faktenbericht

Parlamentsbibliothek

Parlamentsbibliothek
Einheit Recherchen & Statistiken

Bibliothèque du Parlement
Unité Recherches & statistiques

Biblioteca del Parlamento
Unità Ricerche & statistiche

CH- 3003 Bern
+41 58 322 97 44
doc@parl.admin.ch

Die 51. Legislaturperiode ist aus institutioneller Sicht als historisch zu qualifizieren. Mit der Covid-19-Pandemie, dem Ukraine-Krieg, der Energiekrise und der Bankenkrise wurden die Institutionen wiederholt und in einem Ausmass auf die Probe gestellt, wie das seit den beiden Weltkriegen selten der Fall war. Aber auch viele der nicht krisenbedingten Ereignisse der 51. Legislatur waren aussergewöhnlich, weil es dergleichen seit der Gründung des Bundesstaates noch nie oder nur höchst selten gegeben hat.

Mit dem vorliegenden Faktenbericht gibt die Parlamentsbibliothek der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen und Daten, welche sie über die 51. Legislaturperiode gesammelt hat. Der Bericht enthält auch institutionelle Hintergrundinformationen sowie Daten und Fakten zu den vier vorangehenden Legislaturperioden.

*Die Daten und Informationen sind thematisch geordnet und in vier Bände gruppiert. **Band I** widmet sich der Organisation und der Zusammensetzung der Bundesversammlung. **Band II** enthält Daten und Informationen über den Ratsbetrieb und **Band III**¹ solche über die Geschäfte und den Geschäftsfluss der Bundesversammlung. **Band IV** gibt schliesslich einen institutionellen Überblick über die Akte der Bundesversammlung.*

Die Daten wurden teilweise manuell zusammengetragen und ausgewertet. Für Rückmeldungen bei Ungenauigkeiten sind wir dankbar:

Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

¹ Band III wird Anfang 2024 veröffentlicht.



Die 51. Legislaturperiode: Ein institutioneller Rückblick

BAND 1: DIE ORGANISATION UND ZUSAMMENSETZUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

Zusammenfassung

Die rund drei Monate nach Beginn der 51. Legislaturperiode ausgebrochene Covid-19-Pandemie hat den Parlamentsbetrieb wesentlich geprägt. Auf die Organisation der Bundesversammlung hatte sie jedoch keinen direkten Einfluss. Zwar war seitens des Bundesrates im Frühjahr 2020 zwecks Vorberatung der Covid-19-Geschäfte die Einsetzung einer Spezialkommission angeregt worden. Dieser Vorschlag wurde jedoch von den Ratsbüros abgelehnt, da der Spezialkommission die Fachkompetenz der Sachbereichskommissionen gefehlt hätte und sie politisch weniger breit abgestützt gewesen wäre.¹ Dennoch gibt es auch in Bezug auf die Organisation und die Zusammensetzung der Bundesversammlung während 51. Legislaturperiode einiges zu berichten.

Der Legislaturwechsel wurde mit den Nationalratswahlen am 20. Oktober 2019 eingeläutet. An diesem Tag konnten aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungszahlen die Kantone Waadt und Genf auf Kosten der Kantone Bern und Luzern je einen Nationalratssitz mehr vergeben, als noch vier Jahre zuvor.

Der Nationalrat der 51. Legislaturperiode konstituierte sich sodann am 2. Dezember 2019; erstmals in der Geschichte des Bundesstaates geschah dies unter der Leitung einer Frau.

In den Nationalrat gewählt worden sind 84 Frauen und 116 Männer; vereidigt wurden 83 Frauen und 117 Männer. Während zu Beginn der 50. Legislaturperiode der Rat einen Frauenanteil von lediglich 32 Prozent hatte, betrug dieser nun neu 41,5 Prozent.

Die Nationalratsmitglieder waren auch jünger als zu Beginn der vorangehenden Legislaturperioden. Das Durchschnittsalter im Nationalrat betrug zu Beginn der Legislaturperiode 49 Jahre und damit ein Jahr weniger als vier und acht Jahre zuvor. Weiterhin waren mehr als die Hälfte der Nationalratsmitglieder über 49 Jahre alt, ihr Anteil war jedoch um rund 5 Prozent gesunken.

Die Nationalratsmitglieder waren durchschnittlich bereits 5 Jahre im Amt. 34,5 Prozent waren soeben neu in den Rat gewählt worden oder weniger als ein Jahr im Amt. Auch zu Beginn der vorangehenden Legislaturperiode waren die Mitglieder der grossen Kammer im Schnitt bereits 5 Jahre im Bundesparlament. Die Zahl der Neugewählten war 2019 jedoch höher als in den vorangehenden Legislaturperioden.

Zu Beginn der Legislaturperiode setzte sich die grosse Kammer parteipolitisch wie folgt zusammen: 55 Nationalrätinnen und Nationalräte waren Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, 39 waren Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion, 31 waren Mitglied der Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP, 29 waren Mitglied

¹ Vgl. u. a. "Demokratie und Rechtsstaat dürfen dem Virus nicht zum Opfer fallen", in: "Basler Zeitung" vom 28. März 2020, S. 5, Interview mit Ständeratspräsident Hans Stöckli.



der FDP-Liberalen Fraktion, 30 waren Mitglied der Grünen Fraktion und 16 waren Mitglied der Grünliberalen Fraktion. Gewinner der Wahlen 2019 waren die Grünen sowie die Grünliberale Partei gewesen: die Grünen hatten 17 Sitze dazu gewonnen, die Grünliberalen deren 9.

Präsidiert wurde der Nationalrat während Legislaturperiode abwechselnd von einer Frau und einem Mann. Die jüngste Präsidentin dieser Legislaturperiode war 34 Jahre alt und erst seit 4 Jahren im Bundesparlament. Auch wenn der Frauenanteil im Plenum wesentlich höher war als während den vorangehenden Legislaturperioden, waren die Frauen im Ratsbüro insbesondere im Vergleich zur 50. und 48. Legislaturperiode schlechter vertreten.

Wie bereits zu Beginn der vorangehenden Legislaturperiode war die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK), die nationalrätliche Kommission mit dem höchsten Frauenanteil. Die Aussenpolitische Kommission (APK) und die Staatspolitische Kommission (SPK), gefolgt von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) wiesen wiederum die höchste Kontinuität aus, d. h. sie hatten viele Mitglieder, welche während mindestens einer Legislaturperiode bereits Mitglied der Kommission waren. Die Kommission mit der tiefsten Kontinuität war hingegen die Sicherheitspolitische Kommission (SiK). Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) war ihrerseits die Kommission mit den meisten Mitgliedern, die neu in den Rat gewählt worden sind.

2021 wurde die Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD ins Leben gerufen – eine Delegation, die sich aus Mitgliedern beider Räte zusammensetzt. Ansonsten wurde während der 51. Legislaturperiode keine neue ständige Kommission geschaffen und auch keine bestehende Kommission aufgelöst.

Während die Schaffung einer Spezialkommission für die Bewältigung der Covid-19-Krise noch abgelehnt wurde, beschloss das Parlament im Sommer 2023, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen, um die Bankenkrise aufzuarbeiten. Es war das erste Mal seit 1995, dass eine solche gemeinsame Kommission beider Räte eingesetzt wurde. Sie war neben den gesetzlich vorgesehenen Legislaturplanungskommissionen beider Räte die einzige Spezialkommission der 51. Legislaturperiode.

Mutationen gab es im Laufe der 51. Legislaturperiode insgesamt 17. Ein Mitglied ist im Amt verstorben, je ein Mitglied in den Bundesrat und in den Ständerat gewählt worden; die übrigen Mitglieder sind aus anderen Gründen zurückgetreten.

Am 20. Oktober 2019 wurden nicht nur die Nationalratsmitglieder, sondern auch die Standesvertreter von 45 der 46 Kantone gewählt. In vierzehn Kantonen wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch ein zweiter Wahlgang durchgeführt, da im ersten Wahlgang nur eine Kandidatin oder ein Kandidat bzw. niemand das absolute Mehr erreicht hatte.

Auch in der kleinen Kammer stieg der Frauenanteil mit den Erneuerungswahlen von 2019 kräftig an. Während die Frauen im Winter 2015 lediglich 15,2 Prozent der Sitze innehatten, betrug ihr Anteil nun neu 26,1 Prozent und war damit um rund 2 Prozentpunkte höher als zu Beginn der bisher rekordhaltigen 47. Legislaturperiode.



Der Altersdurchschnitt sank im Ständerat im Vergleich zu 2015 um ein Jahr auf 54 Jahre. Der Anteil der unter 50-Jährigen stieg um mehr als 4,3 Prozent auf 21,7 Prozent.

Ende 2019 waren die Ständeratsmitglieder durchschnittlich drei Jahre im Amt und damit zwei Jahre weniger als 2015. 24 Ratsmitglieder, d. h. die Hälfte der Ständeratsmitglieder waren neu in den Ständerat gewählt worden. Zwölf der Neugewählten hatten jedoch zuvor bereits Erfahrung im Nationalrat gesammelt.

Parteilistisch war die kleine Kammer 2019 wie folgt zusammengesetzt: 13 Ständeräte und Ständerätinnen waren Mitglied der Mitte-Fraktion CVP-EVP-BDP, 12 waren Mitglied der FDP-Liberalen Fraktion, 9 waren Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion, 7 waren Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, und 5 waren Mitglied der Grünen Fraktion. Auch bei den Ständeratswahlen hat 2019 primär die Grüne Fraktion an Sitzen dazugewonnen.

Von einer Frau geleitet wurde der Ständerat lediglich im vierten Amtsjahr. Im Ratsbüro waren die Frauen hingegen sehr gut vertreten. Im Amtsjahr 2020/21 stellten sie gar erstmals seit der Gründung des Bundesstaates die Mehrheit.

Zu Beginn der 51. Legislaturperiode bildeten die Frauen auch in der WBK des Ständerates die Mehrheit. Die ständerätliche Kommission mit der höchsten Kontinuität war die Kommission für Rechtsfragen (RK), gefolgt von der WAK. Die tiefste Kontinuität hatte hingegen die Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die GPK war auch die Kommission mit den meisten Mitgliedern, die neu in den Rat gewählt worden sind.

Mutationen gab es in der kleinen Kammer insgesamt vier. Ein Mitglied wurde in den Bundesrat gewählt, drei weitere Mitglieder traten aus anderen Gründen zurück, wobei einer dieser Sitze für die restliche Amtsdauer vakant blieb.

INHALTSVERZEICHNIS

I.1 Die Räte und die Vereinigte Bundesversammlung	9
I.1.1 Der Nationalrat.....	10
I.1.1.1 Die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone.....	12
I.1.1.2 Die Nationalratswahlen.....	15
I.1.1.3 Die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung.....	17
I.1.1.4 Die Konstituierung des Nationalrates.....	18
I.1.1.5 Die Mutationen während der Amtsdauer.....	32
I.1.1.6 Die Zusammensetzung des Nationalrates der 51. Legislaturperiode.....	34
I.1.2 Der Ständerat.....	38
I.1.2.1 Die Verteilung der Ständeratssitze auf die Kantone.....	40
I.1.2.2 Die Ständeratswahlen.....	41
I.1.2.3 Die erste Sitzung des Ständerates nach den Nationalratswahlen 2019.....	44
I.1.2.4 Die Vereidigung.....	47
I.1.2.5 Die Unvereinbarkeiten.....	49
I.1.2.6 Die Mutationen im Ständerat während der 51. Legislaturperiode des Nationalrates.....	51
I.1.2.7 Die Zusammensetzung des Ständerates nach den Nationalratswahlen 2019.....	52
I.1.3 Die Vereinigte Bundesversammlung.....	57
I.1.3.1 Die Zusammensetzung der Vereinigten Bundesversammlung.....	59
I.2 Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und die Leitungsorgane	65
I.2.1 Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Büro des sich konstituierenden Nationalrates.....	67
I.2.1.1 Der oder die Alterspräsident/in.....	69
I.2.1.2 Exkurs: Das jüngste neu gewählte Nationalratsmitglied.....	70
I.2.1.3 Das provisorische Büro.....	71
I.2.2 Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen, das Präsidium und das Büro des Nationalrates.....	75
I.2.2.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten des Nationalrates.....	77
I.2.2.2 Das Nationalratspräsidium.....	83
I.2.2.3 Das Büro des Nationalrates.....	86
I.2.3 Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen, das Präsidium und das Büro des Ständerates.....	98
I.2.3.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ständerates.....	100
I.2.3.2 Das Ständeratspräsidium.....	103
I.2.3.3 Das Büro des Ständerates.....	106
I.2.4 Die Koordinationskonferenz und die Verwaltungsdelegation.....	109
I.2.4.1 Die Koordinationskonferenz.....	111
I.2.4.2 Die Verwaltungsdelegation.....	112
I.2.5 Der Präsident bzw. die Präsidentin und das Büro der Vereinigten Bundesversammlung.....	115
I.2.5.1 Die Präsidentin oder der Präsident der Vereinigten Bundesversammlung.....	117
I.2.5.2 Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung.....	118

I.3 Die Kommissionen und Delegationen	119
1.3.1 Die Kommissionen und Delegationen	125
1.3.2 Die Zusammensetzung der ständigen Sachbereichs- und Aufsichtskommissionen	128
I.4 Die Fraktionen	146
I.4.1 Die Anzahl Fraktionen	149
I.4.2 Die parteipolitische Zusammensetzung der Fraktionen.....	151
I.4.3 Die fraktionslosen Ratsmitglieder	154
I.4.4 Die Grösse der Fraktionen.....	156
I.4.5 Die Zusammensetzung der Fraktionen: Alter, Mandatsdauer und Geschlecht.....	159
Anhang: Übersichtsschema - Die Organisation der Bundesversammlung	166

Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament – besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat. Beide Kammern sind einander gleichgestellt. Sie haben die gleichen Zuständigkeiten, Befugnisse und die gleiche Entscheidungsmacht.

Der National- und der Ständerat beraten in der Regel getrennt. Beratungsgegenstände, die für eine getrennte Behandlung in den Kammern nicht geeignet sind¹, werden jedoch von den Räten als Vereinigte Bundesversammlung gemeinsam behandelt.

Die Räte haben sowohl getrennte wie auch gemeinsame Organe. Auch die Vereinigte Bundesversammlung verfügt über eigene Organe.

Politisch ist die Bundesversammlung in Fraktionen gegliedert.

¹ Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, [BB1 1997 I 1](#), insbesondere S. 384.

Band I Teil 1
Die Räte und die Vereinigte Bundesversammlung

Kapitel I.1.1
Der Nationalrat

Der Nationalrat hat 200 Sitze, die nach Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt werden. Er wird daher oft auch als "Volkskammer" bezeichnet.

Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates finden alle vier Jahre am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Die Nationalratsmitglieder werden vom Volk in direkter Wahl gewählt. Jeder Kanton bildet dabei einen Wahlkreis. Die Wahlen erfolgen nach dem Proporzsystem. In Kantonen mit nur einem Sitz im Nationalrat findet jedoch eine Majorzwahl statt.

Nach jeder Gesamterneuerungswahl konstituiert sich der Nationalrat jeweils neu. Die konstituierende Sitzung findet am siebten Montag nach der Wahl statt. Diese Terminierung bestimmt im Wahljahr auch den Beginn der Wintersession; denn unmittelbar nach dem Ende der Sitzung nimmt der Rat die parlamentarische Arbeit wieder auf und beginnt die Durchführung der ersten Session der neuen Legislaturperiode.

I.1.1.1 Die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone

Für die 51. Legislaturperiode wurden die 200 Nationalratssitze wie folgt auf die Kantone verteilt²:

Kantone	Sitze	Ständige Wohnbevölkerung 2016
Zürich	35	1 487 969
Bern	24	1 026 513
Luzern	9	403 397
Uri	1	36 145
Schwyz	4	155 863
Obwalden	1	37 378
Nidwalden	1	42 556
Glarus	1	40 147
Zug	3	123 948
Freiburg	7	311 914
Solothurn	6	269 441
Basel-Stadt	5	193 070
Basel-Landschaft	7	285 624
Schaffhausen	2	80 769
Appenzell A.Rh.	1	54 954
Appenzell I.Rh.	1	16 003
St. Gallen	12	502 552
Graubünden	5	197 550
Aargau	16	663 462
Thurgau	6	270 709
Tessin	8	354 375
Waadt	19	784 822
Wallis	8	339 176
Neuenburg	4	178 567
Genf	12	489 524
Jura	2	73 122

² Vgl. Anhang zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 30. August 2017: Sitzverteilung Kantone, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67894.html>, Stand: 11.04.2023.

Hintergrundwissen zur Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone

Die 200 Sitze des Nationalrates werden anhand der Bevölkerungszahl auf die 26 Kantone verteilt, und zwar auf der Grundlage der Registererhebungen im Jahr nach den Wahlen. Jeder Kanton hat aber wenigstens einen Sitz.

Das Verteilungsverfahren wird in [Artikel 17](#) des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geregelt. Demnach werden die Nationalratssitze wie folgt auf die Kantone verteilt:

Vorwegverteilung:

1. Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Kantone wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kantone die letzte Verteilungszahl erreichen.

Hauptverteilung: Jeder verbliebene Kanton erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kantone mit den grössten Restzahlen verteilt (Bruchzahlverfahren). Erreichen mehrere Kantone die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Historisches und Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Erst seit dem Jahr 1963 hat der Nationalrat eine feste Zahl von 200 Sitzen. Ursprünglich waren die Nationalratssitze gemäss Bundesverfassung proportional zur Gesamtbevölkerung der Kantone zu verteilen, wobei pro 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner das Anrecht auf einen Sitz bestand.³

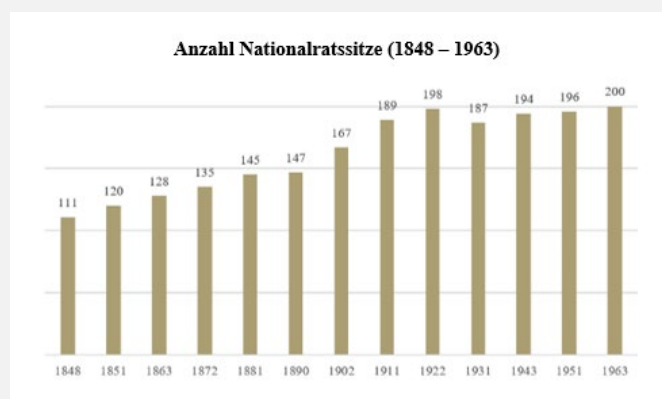
Die Zahl der Nationalratssitze, die jeweils aufgrund der alle zehn Jahre durchgeführten Volkszählung neu berechnet wurde, stieg mit dem Bevölkerungswachstum zwischen 1848 und 1922 von 111 auf 198 an. Um zu verhindern, dass der Nationalrat zu gross wird, wurde die sogenannte Vertretungsziffer im Jahr 1931 auf einen Sitz pro 22 000 Einwohner⁴ und im Jahr 1950 auf einen Sitz pro 24 000 Einwohner erhöht⁵. Wegen des weiter anhaltenden Bevölkerungswachstums wurde diese Berechnungsmethode schliesslich 1962 aufgegeben und die feste Zahl von 200 Nationalratsmandaten in der Verfassung verankert.⁶

³ Bundesverfassung vom 12. September 1848, Art. 61, BBl 1849 I 3; Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 72, AS 1 1.

⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Grundlage für die Wahl des Nationalrates) vom 2. September 1930, BBl 1930 II 205; Bundesbeschluss über die Revision des Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 19. Dezember 1930, BBl 1930 II 9503.

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung von Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahlgrundlage des Nationalrates) vom 18. April 1950, BBl 1950 I 870; Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 15. September 1950, BBl 1950 II 837.

⁶ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 22. Dezember 1961, BBl 1962 I 13; Bundesbeschluss über die Änderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 15. Juni 1962, BBl 1962 I 1471.



Seither werden 200 Sitze proportional zur Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt, wobei jeder Kanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Im Gegensatz zur Verteilung der Nationalratsmandate auf die Parteien wird dabei das Bruchzahlverfahren angewandt. 1963 entschied man sich für dieses Verfahren, da das bei der Verteilung der Mandate auf die Parteien angewandte Hagenbach-Bischoff-Verfahren die grossen Kantone begünstigt hätte.⁷

Bis und mit den Wahlen von 2011 wurden die Nationalratssitze jeweils für mehrere Legislaturperioden auf die Kantone verteilt, und zwar aufgrund der Ergebnisse der jeweils letzten der alle zehn Jahre mittels Fragebogen durchgeführten eidgenössischen Volkszählung. Diese wurde 2010 modernisiert.⁸ Die Volkszählung fusst seither auf Registererhebungen, wobei das Bundesamt für Statistik die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, die Zivilstandsregister sowie die Bundespersonenregister im Ausländerbereich nutzt. Entsprechend werden die Nationalratssitze seit 2015 alle vier Jahre neu auf die Kantone verteilt, und zwar jeweils aufgrund der Registererhebungen im Jahr nach den Wahlen.

Für die Nationalratswahlen von 2015 erhielten die Kantone Zürich, Aargau und Wallis je einen Sitz mehr, den Kantonen Bern, Solothurn und Neuenburg hingegen stand je ein Sitz weniger zu,⁹ und bei den Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 konnten die Kantone Waadt und Genf auf Kosten der Kantone Bern und Luzern je einen Sitz mehr vergeben.

	47. – 49. Lg.	50. Lg.	51. Lg.
Zürich	34	35	35
Bern	26	25	24
Luzern	10	10	9
Solothurn	7	6	6
Aargau	15	16	16
Waadt	18	18	19
Wallis	7	8	8
Neuenburg	5	4	4
Genf	11	11	12

Bei den übrigen Kantonen blieb die Anzahl Sitze seit 2003 (47. Legislatur) unverändert.

⁷ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Vollzug von Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) vom 6. November 1962, [BBl 1962 II 1137](#), insbesondere S. 1139.

⁸ Geschäft des Bundesrates [06.093](#), "Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung. Totalrevision".

⁹ BFS: Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone seit 1848, <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/18704909/master>, Stand: 11.04.2023.

I.1.1.2 Die Nationalratswahlen

Die Nationalratswahlen für die 51. Legislaturperiode fanden am 20. Oktober 2019 statt.

Dem Bericht des provisorischen Büros vom 27. November 2019 ist zu entnehmen:

"Der Trend zur Zunahme der Anzahl Listen und Kandidaturen in den Proporzkantonen setzte sich auch 2019 fort. So waren dort 511 Listen und 4645 Kandidaturen zu verzeichnen. Zählt man die beiden Majorz Kantone mit Anmeldeverfahren, Ob- und Nidwalden, dazu, so haben 2019 4652 Personen für den Nationalrat kandidiert. 2015 belief sich die Anzahl Listen auf 422 mit insgesamt 3788 Kandidierenden.

Auch der Anteil der Frauenkandidaturen ist angestiegen (2019: 40.3 % / 2015: 34.5 %). Es haben noch nie so viele Frauen für den Nationalrat kandidiert (2019: 1875 Kandidatinnen / 2015: 1308 Kandidatinnen; Proporzkantone sowie Ob- und Nidwalden).

Die Wahlbeteiligung hat gegenüber 2011 und 2015 abgenommen und ist von 48.5 % 2011 und 2015 auf 45.1 % 2019 gesunken. Auch die absolute Zahl der Stimmberechtigten, die sich an den Nationalratswahlen beteiligt haben, fällt tiefer aus (2019: 2'462'641 / 2015: 2'563'052). Auffällig erscheint dabei die unterschiedlich starke Mobilisierung im interkantonalen Vergleich (GE: 38.2 %, OW: 55.1 %, SH: 59.6 %)."¹⁰

Die Organisation der Nationalratswahlen fällt in die Zuständigkeit der Bundeskanzlei; detaillierte Informationen zu den Wahlen sind auf der Website der Bundeskanzlei unter www.bk.admin.ch zu finden.

Hintergrundwissen zum Wahlverfahren¹¹

Zu den Proporzwahlen

Bei einer Proporzwahl reichen Parteien und Gruppierungen vor der Wahl die Listen ihrer Kandidierenden ein. Nach der Wahl werden die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Stimmen auf die Listen verteilt. Anschliessend erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen die von ihrer Partei (Liste) errungenen Sitze.

Zu den Majorzwahlen

Beim Majorz erfolgt die Wahl gestützt auf ein relatives oder absolutes Mehr an Stimmen, das ein Kandidat oder eine Kandidatin in einem Wahlkreis auf sich zu vereinen vermag. Wird das "relative Mehr" verlangt, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wird das "absolute Mehr" verlangt, braucht der oder die Kandidierende mehr als die Hälfte der Stimmen. Bei den Majorzwahl für die Nationalratswahlen genügt das relative Mehr.

¹⁰ Bericht des provisorischen Büros vom 27. November 2019, S. 6, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRe-dir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-47003, Stand: 11.04.2023.

¹¹ Vgl. Schweizerische Bundeskanzlei: "Proporzwahlssysteme im Vergleich. Bericht der Bundeskanzlei.", Bericht der Bundeskanzlei, Online Publikation vom 21. August 2013, <https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/pore/proporzwahlssystemeimvergleichberichtderbkandenbrvom21082013.pdf.download.pdf/proporzwahlssystemeimvergleichberichtderbkandenbrvom21082013.pdf>, Stand: 11.04.2023.

Historisches zu den Nationalratswahlen

Zum Wahlverfahren

Anfänglich erfolgten die Nationalratswahlen nach dem Majorzsystem. Das Proporzsystem wurde 1918 in der Bundesverfassung verankert und kam erstmals bei den Nationalratswahlen 1919 zur Anwendung.¹²

Zum Wahltermin

Von 1851 bis 1975 fanden die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates jeweils am letzten Sonntag im Oktober statt.¹³ Seit 1979 werden sie am zweitletzten Sonntag im Oktober durchgeführt.¹⁴

Zur Amtsdauer

Ursprünglich wurden die Nationalratsmitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Legislaturperiode von 1917 dauerte sogar nur zwei Jahre, da Volk und Stände nach der Annahme der Proporz-Initiative am 13. Oktober 1918 am 10. August 1919 auch einer vorgezogenen Gesamterneuerung des Nationalrates zustimmten.¹⁵

Die vierjährige Amtsdauer wurde 1931¹⁶ in der Verfassung verankert und galt erstmals für die 29. Legislaturperiode (1931 – 1935).

Somit gab es bisher

- 27 Legislaturperioden mit einer Dauer von 3 Jahren,
- 1 Legislaturperiode mit einer Dauer von 2 Jahren und
- 23 Legislaturperioden mit einer Dauer von 4 Jahren.

Damit finden im Herbst 2023 bereits die 52. Gesamterneuerungswahlen statt.¹⁷

¹² Erwerbungsbeschluss vom 11. Dezember 1918, AS 34 1219.

¹³ Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, Art. 16, BS 1 157; Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14. Februar 1919, Art. 2, BS 1 180.

¹⁴ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 9. April 1975, [BB1 1975 I 1317](#), insbesondere S. 1336; Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR), Art. 19, AS 1978 688.

¹⁵ Bundesbeschluss betreffend die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung vom 14. Februar 1919, [BB1 1919 III 93](#).

¹⁶ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Art. 76, 96 und 105 der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers) vom 2. September 1930, [BB1 1930 II 224](#); Bundesbeschluss über die Revision der Art. 76, 96, Abs. 1, und 105, Abs. 2, der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers) vom 19. Dezember 1930, [BB1 1930 II 954](#).

¹⁷ Vgl. Online Liste der Legislaturperioden seit 1848, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/sessionen/fruehere-sessionen>, Stand: 11.04.2023.

I.1.1.3 Die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

Der Bundesrat übermittelte dem Nationalrat seinen Bericht über die Nationalratswahlen für die 51. Legislaturperiode¹⁸ am 13. November 2019. Das provisorische Büro des 51. Nationalrates tagte sodann am 27. November 2019.

Informationen zum Alterspräsidenten und zur Zusammensetzung des provisorischen Büros sind im Kapitel I.2 des vorliegenden Berichtes zu finden.

Hintergrundwissen zum Verfahren nach den Wahlen und zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

Zum Verfahren nach den Wahlen

Die Kantone benachrichtigen nach den Wahlen die Gewählten und den Bundesrat schriftlich über die vorläufigen Ergebnisse der Nationalratswahlen und veröffentlichen diese im kantonalen Amtsblatt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist übermitteln die Kantonsregierungen dem Bundesrat das Wahlprotokoll und allfällige Beschwerden sowie ihre Stellungnahmen. Die Wahlergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst. Dieser wird vom Bundesrat verabschiedet und dem Nationalrat zugestellt.

Zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

Das Büro der ablaufenden Amtsperiode bezeichnet auf der Grundlage des Berichtes des Bundesrates über die Nationalratswahlen das Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Amtsdauer zur Alterspräsidentin oder zum Alterspräsidenten. Diese oder dieser ernennt das provisorische Büro. Das provisorische Büro bereitet unter der Leitung des Alterspräsidenten oder der Alterspräsidentin die konstituierende Sitzung des Nationalrates vor.

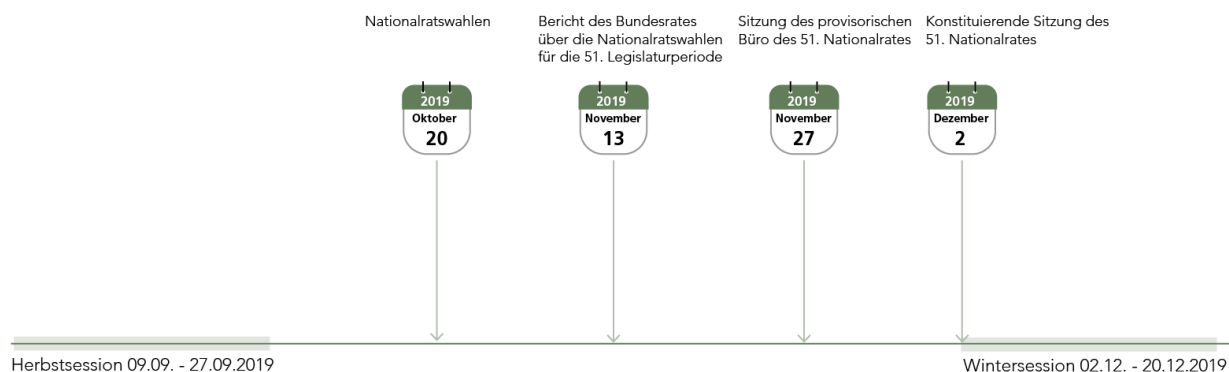
¹⁸ Vgl. Bericht an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 51. Legislaturperiode, [BBJ 2019 7461](#).

I.1.1.4 Die Konstituierung des Nationalrates

Konstituierende Sitzung

Zeitpunkt

Die konstituierende Sitzung des 51. Nationalrates fand am 2. Dezember 2019 statt.



Historisches zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung

Ursprünglich sah das Gesetz vor, dass die konstituierende Sitzung am ersten Montag im Dezember stattfindet.¹⁹ 1971 wurde es dahingehend ergänzt, dass die konstituierende Sitzung "durch einen in der vorangehenden Session vom Nationalrat im Einvernehmen mit dem Ständerat gefassten Beschluss auf den letzten Montag im November [...] vor verschoben werden" kann.²⁰ Von 1978²¹ bis zum Inkrafttreten der heute geltenden Bestimmung scheint der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung im Gesetz nicht mehr geregelt gewesen zu sein; es galten somit die Regeln für die Festsetzung des Beginns der Wintersession.

1993 wurde eine Verschiebung des Legislaturbeginns auf März bzw. Januar des Folgejahres diskutiert, um eine "friktionslose Erledigung von Beschwerden und Wahlerwahrung"²² zu gewährleisten, aber wegen des noch im Dezember zu verabschiedenden Budgets abgelehnt.²³

Die heute geltende Bestimmung, wonach die konstituierende Sitzung am siebten Montag nach der Wahl stattfindet, wurde 2002 im Gesetz verankert und trat 2003 in Kraft.²⁴

Die Daten der konstituierenden Sitzungen seit 1848 können der folgenden Liste entnommen werden:

➤ [Sessionen seit 1848](#)²⁵

¹⁹ Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, Art. 27, BS 1 157.

²⁰ Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 10. Juni 1971, AS 1971 1365.

²¹ Nach der Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872.

²² Botschaft und Gesetzesentwurf über eine Teiländerung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 1. September 1993, [BBl 1993 III 445](#), insbesondere S. 479.

²³ Amtliches Bulletin vom 16. Dezember 1993 [AB 1993 N 2468](#).

²⁴ Geschäft des Bundesrates [01.079](#), "Bundesgesetz über die politischen Rechte".

²⁵ Vgl. erster Tag der Wintersession der neuen Legislaturperiode.

Dauer und zeremonieller Rahmen

Die Sitzung dauerte rund 2 Stunden und 25 Minuten.

Die Feierlichkeit der Sitzung wurde durch zwei musikalische Einlagen untermauert: Zunächst sang le Choeur des enfants de la Fête des Vignerons die erste Strophe der Nationalhymne; für die zweite Strophe sangen alle Anwesenden, jeweils in ihrer Muttersprache, mit. Als zweite Einlage sang der Chor das Lied "Le petit chevrier" von Gustave Doret und Pierre Girard.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Die konstituierenden Sitzungen der vier²⁶ vorangegangenen Legislaturperioden dauerten im Durchschnitt 2 Stunden und 45 Minuten; im Durchschnitt gab es drei musikalische Einlagen.

Legislatur	Datum	Dauer	Musikalische Einlagen
47. Lg.	01.12.03	2:30 Std.	2 musikalische Einlagen + 1x Singen der Landeshymne Berner Symphonie-Orchester <i>Ludwig van Beethoven "Sätze aus dem Streichtrio G-Dur op. 9 Nr." sowie "Potpourri surprise"</i>
48. Lg.	03.12.07	2:50 Std.	3 musikalische Einlagen Camerata Schweiz <i>Teddy Bor Mc Mozart's "Eine kleine bricht Moonlicht Nicht Musik", Antonin Dvorak "Streicher-serenade op. 22" und Arcangelo Corelli "Concerto grosso 'fatto per la notte di Natale' op. 6 no 8"</i>
49. Lg.	05.12.11	2:50 Std.	4 musikalische Einlagen; davon 1x Landeshymne Swiss Brass Consort <i>Georg Friedrich Händel "Ouvertüre aus der Feuerwerksmusik", Traditional (arr. Walter Lang-van Os) "Three Swiss Tunes in Baroque Style - L'inverno è passato - S'isch äbe ne Mönch uf Ärde - Berner Marsch" sowie Jean-Baptiste Lully "Ouverture et Marche pour la cérémonie turquede la suite 'Le bourgeois gentil-homme'"</i> Noëmi Nadelmann, Sopran: <i>Landeshymne</i>
50. Lg.	30.11.15	2:45 Std.	2 musikalische Einlagen + 1x Singen der Landeshymne Bundeshausquartett <i>Antonin Dvorak "Slawischer Tanz op. 46 Nr. 8"; Antonin Dvorak "Walzer A-Dur op. 54 Nr. 1"</i>
51. Lg.	02.12.19	2:25 Std.	1 musikalische Einlage + 1x Singen der Landeshymne Choeur des enfants de la Fête des Vignerons <i>Gustave Doret und Pierre Girard "Le petit chevrier"</i>

²⁶ Im Grunde genommen ist nur ein Vergleich mit den drei vorangegangenen Legislaturperioden zulässig, da sich die Traktandenliste der Eröffnungssitzung der 47. Legislaturperiode aufgrund einer Gesetzesrevision von derjenigen späterer Legislaturen unterscheidet. Siehe Infobox "Historisches zu den musikalischen Einlagen" im nachfolgenden Abschnitt.

Historisches zu den musikalischen Einlagen

1991 wurde seitens der Ratsmitglieder angeregt, die konstituierende Sitzung, die bis dahin äusserst schlicht gehalten worden war, feierlicher zu gestalten. Das Ratsbüro nahm dazu am 16. September 1991 wie folgt Stellung:

" La cérémonie marquant le début d'une législature au Conseil national a toujours été caractérisée par une simplicité qui fait sa grandeur.

Après la vérification des pouvoirs, l'allocution du doyen d'âge, la prestation collective de serment, l'élection du président et son discours d'ouverture, l'élection du vice-président et des scrutateurs, le Conseil passe à l'ordre du jour.

Le Bureau est conscient du fait que dans quelques cantons, essentiellement romands, l'ouverture de la première séance du Grand Conseil est entouré d'une certaine solennité. Dans la majorité cependant, le début d'une législature ne revêt aucun éclat particulier.

Cent quarante-trois ans après le début de l'Etat fédéral, il serait difficilement envisageable de fonder une nouvelle tradition ne reposant sur aucune racine.

Le Bureau estime toutefois qu'il convient d'aller à la rencontre de l'auteur de la question et prévoit ce qui suit:

- après le discours du doyen d'âge, il sera procédé à un appel nominal;*
- la prestation de serment et la promesse continueront de se faire de manière collective;*
- le Conseil fédéral sera invité à rehausser la cérémonie de sa présence;*
- un encadrement musical est prévu;*
- un service oecuménique facultatif sera célébré en début d'après-midi à la Cathédrale de Berne. "*²⁷

Seither gibt es an der konstituierenden Sitzung stets auch musikalische Einlagen.

Zur Frage des Singens der Landeshymne bei der Eröffnung der Legislatur schrieb das Ratsbüro am 28. August 2008 Folgendes:

"Das Büro des Nationalrates ist sich der kulturellen Bedeutung und der identitätsstiftenden Rolle der Landeshymne bewusst. Die Mehrheit des Büros ist jedoch der Meinung, dass das Singen der Hymne nicht institutionalisiert werden soll. Die Landeshymne hat eine unterschiedliche Bedeutung für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Bei den einen weckt sie Stolz und positive Gefühle, andere stehen ihr eher gleichgültig oder sogar ablehnend gegenüber. Während manche zudem gerade den pathetischen und religiösen Charakter der Hymne aus der Epoche der Bundesstaatsgründung schätzen, lässt der Text andere sich aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder Religion ausgeschlossen fühlen. In jüngster Zeit wurden denn auch parlamentarische Vorstösse eingereicht, um den Wortlaut der Landeshymne an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen. Die Bundesversammlung sollte die Einheit dieser vielfältigen Ansichten repräsentieren.

*Im Gegensatz zu Eid und Gelübde hat das Abspielen und Singen der Landeshymne im Schweizer Parlament keine Tradition. Patriotische Rituale sind der schweizerischen Parlamentstradition aus Rücksicht auf die vielen Minderheiten eher fremd. Selbst in Momenten der notwendigsten Kohäsion, wie etwa bei der Vereidigung des Generals vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, wurde die Landeshymne nicht angestimmt. Bis anhin erklang die Landeshymne nur ein einziges Mal im Nationalrat, und zwar im Jahr 2003 zur Eröffnung der Legislatur auf Wunsch des damaligen Nationalratspräsidenten. Die Reaktionen darauf waren sehr unterschiedlich. "*²⁸

Ein Jahr später nahmen jedoch beide Räte eine Motion²⁹, die das Abspielen der Landeshymne an der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode nach der Vereidigung verlangte, oppositionslos an. Seither wird an der konstituierenden Sitzung stets auch die Landeshymne gesungen.

²⁷ Antwort des Büros vom 16. September 1991 auf die einfache Anfrage Ducret (91.1049), [AB 1991 N 2056](#).

²⁸ Stellungnahme des Büros vom 28. August 2008 zur Motion Estermann [08.3071](#), "Würdigung der Landeshymne im Parlament".

²⁹ Motion Marra [09.3946](#), "Nationalhymne zur Eröffnung der Legislaturperiode".

Konstituierende Sitzung: Traktanden und Ablauf

Der Nationalrat der 51. Legislaturperiode behandelte die im Reglement vorgesehenen Traktanden.

Hintergrundwissen zu den Traktanden

Die Traktanden und der Ablauf der konstituierenden Sitzung werden durch das Geschäftsreglement des Nationalrates ([Art. 1 Abs. 2](#)) festgelegt:

- Die Sitzung wird mit der Ansprache der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten eröffnet.
- Darauf folgt die Rede des jüngsten neu gewählten Ratsmitgliedes.
- Danach stellt der Nationalrat seine Konstituierung fest.
- Es folgt die Vereidigung der anwesenden Ratsmitglieder, deren Wahl unangefochten geblieben und für gültig erklärt worden ist.
- Nach der Vereidigung stellt der Rat allfällige Unvereinbarkeiten fest.
- Die konstituierende Sitzung endet mit der Wahl des neuen Ratsbüros.

Historisches zu den Traktanden

In Bezug auf die vom Reglement vorgesehenen Traktanden sind in jüngerer Zeit zwei Änderungen zu erwähnen:

- Die Bestimmung, wonach anschliessend an die Rede des Alterspräsidenten auch das jüngste der neu gewählten Mitglieder des Nationalrates eine Eröffnungsrede hält, wurde 2003 im Geschäftsreglement des Nationalrates eingefügt.³⁰ Sie kam erstmals 2003 bei der Eröffnung der 47. Legislaturperiode zur Anwendung.
- Ursprünglich konnten Entscheide der Kantonsregierungen über Wahlbeschwerden innert fünf Tagen nach Eröffnung beim Nationalrat angefochten werden. Im Rahmen der Justizreform wurde die Kompetenz, über Wahlbeschwerden zu entscheiden, vom Nationalrat auf das Bundesgericht übertragen.³¹ Der Nationalrat hatte somit zu Beginn der 47. Legislaturperiode letztmals über Wahlbeschwerden zu entscheiden.

³⁰ Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003 "Parlamentarische Initiative (03.418): Geschäftsreglement des Nationalrates. Totalrevision", [BBl 2003 3468](#), insbesondere S. 3471.

³¹ Ebd.

Feststellung der Konstituierung des Rates

Das provisorische Büro der 51. Legislaturperiode stellte dem Rat den Antrag, die Gültigkeit der Wahlen für die Mehrheit seiner Mitglieder und damit seine Konstituierung festzustellen. Die Feststellung der Konstituierung war im Rat unbestritten.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Auch in den konstituierenden Sitzungen der vier vorangegangenen Legislaturperioden war die Feststellung der Konstituierung des Rates unbestritten.

Historisches zur Konstituierung

Zum Quorum für die Konstituierung

Die Schwelle für die Konstituierung entsprach ursprünglich auch dem verfassungsmässigen Verhandlungsquorum. Der Rat war somit konstituiert, sobald die Wahl der Hälfte seiner Mitglieder für gültig erklärt worden war.³²

1974 wurde das Quorum erhöht. Neu bedurfte es der Gültigkeitserklärung der Wahl von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Die Erhöhung wurde damit begründet, dass die bisherige Regelung bei einer Vielzahl von Wahlbeschwerden dazu geführt hätte, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig gewesen wäre, wenn immer ein Ratsmitglied den Ratssaal verlassen hätte.³³

2002 wurde das Quorum wieder an jenes für die Verhandlungsfähigkeit ([Art. 159 Abs. 1 BV](#)) angepasst.³⁴

Zum Scheitern der Konstituierung

Der Nationalrat konnte sich bisher stets termingerecht konstituieren.

Hintergrundwissen zum Vorgehen bei einem allfälligen Scheitern der Konstituierung

Dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003 ist hierzu zu entnehmen:

*"Die Konstituierung des Nationalrates scheidet, wenn festgestellt werden muss, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder gültig gewählt worden ist (weil z. B. die Wahlprüfung noch nicht abgeschlossen ist). Das Vorgehen in einem solchen (bisher noch nie eingetretenen) Fall kann daraus abgeleitet werden, dass nach Artikel 57 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte die Amtsdauer des Nationalrates erst mit der Konstituierung des neuen Rates endet. Das bedeutet, dass das alte Büro zusammentreten und das Vorgehen festlegen müsste. Sollte sich abzeichnen, dass eine Konstituierung nicht mehr im Laufe der vorgesehenen ersten Session erfolgen kann, so könnte das Büro unverzüglich den alten, immer noch im Amt stehenden Nationalrat z. B. für die dritte Sessionswoche einberufen, um dringliche Geschäfte (z. B. den Voranschlag des nächsten Jahres) behandeln zu können."*³⁵

³² Vgl. u. a. Geschäftsreglement des Nationalrates vom 5. Juni 1903, Art. 5, AS 1902/03 624.

³³ Vgl. Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974, Art. 3 Abs. 2, AS 1974 1645. sowie Amtliches Bulletin vom 26. September 1973 [AB 1973 N 1204](#).

³⁴ Vgl. Geschäft des Bundesrates 01.079, "Bundesgesetz über die politischen Rechte", bzw. Botschaft über eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 30. November 2001, [BBl 2001 6401](#), insbesondere S. 6416; Bundesgesetz über die politischen Rechte, Änderung vom 21. Juni 2002, Art. 53 Abs. 1, AS 2002 3193.

³⁵ Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003 "Parlamentarische Initiative (03.418): Geschäftsreglement des Nationalrates. Totalrevision", [BBl 2003 3468](#), insbesondere S. 3417 f.

Ende der alten und Beginn der neuen Amtsdauer

Mit der Feststellung der Konstituierung des Rates am 2. Dezember 2019 um 15 Uhr endete die 50. und begann die 51. Amtsdauer des Nationalrates.

Hintergrundwissen *zum Ende der Amtsdauer*

Mit dem Ende der Amtsdauer verlieren alle bisherigen Nationalratsmitglieder ihr Mandat und müssen, falls wiedergewählt, neu vereidigt werden. Auch die Organe des Nationalrates müssen neu gebildet werden. Um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu wahren, erfolgt dies z. T. aber gestaffelt, d. h. zeitlich versetzt.³⁶

Dabei ist zu beachten, dass anders als in anderen Parlamenten eine sachliche Diskontinuität nicht gegeben ist: Noch nicht erledigte Beratungsgegenstände bleiben im Rat hängig und müssen nicht erneut eingebracht werden. Der neue Rat kann somit unmittelbar nach dem Ende der konstituierenden Sitzung die parlamentarische Arbeit des vorhergehenden Rates fortsetzen.

Historisches *zum Ende der Amtsdauer*

Vor 1994 sah das Gesetz vor, dass die Amtsdauer des Nationalrates am Tag vor der konstituierenden Sitzung endet. Diese Bestimmung hätte bei einer Vielzahl von Wahlbeschwerden dazu geführt, dass der Bund für eine kurze Zeit keinen Nationalrat gehabt hätte, womit die Bundesversammlung vorübergehend handlungsunfähig gewesen wäre. Das Gesetz wurde daher 1994 dahingehend revidiert, dass die Amtsdauer des Nationalrates erst mit der Konstituierung des neu gewählten Rates endet.³⁷

³⁶ Vgl. hierzu die Online Publikation der Parlamentsdienste "Der Legislaturwechsel – Stabübergabe ohne Tempoverlust", https://www.parlament.ch/centers/documents/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=DOCID-1-9613, Stand: 11.04.2023.

³⁷ Botschaft über eine Teiländerung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 1. September 1993, [BBl 1993 III 445](#), insbesondere S. 490; Bundesgesetz über die politischen Rechte (Nationalratswahlverfahren), Änderung vom 18. März 1994, [AS 1994 2414](#).

Vereidigung

Fünf gewählte Kandidaten und fünf gewählte Kandidatinnen waren bereits rechtsgültig in den Ständerat gewählt worden und verzichteten daher vor Amtsantritt auf das Nationalratsmandat (vgl. den nachfolgenden Abschnitt über die Unvereinbarkeit).³⁸ Zwei weitere gewählte Kandidatinnen hatten aus anderen Gründen vor der Vereidigung auf das Amt verzichtet.³⁹ Somit mussten 188 gewählte Kandidaten und Kandidatinnen und 12 nachrückende Personen⁴⁰ vereidigt werden. Alle 200 Mitglieder waren an der konstituierenden Sitzung anwesend und konnten vereidigt werden: 101 Mitglieder leisteten den Eid, 99 Mitglieder legten das Gelübde ab.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

In den vier vorangegangenen Legislaturperioden wurden einzelne Ratsmitglieder z. T. einen oder mehrere Tage später vereidigt, da sie zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung krank oder verhindert waren. Im Durchschnitt leisteten rund 123 Ratsmitglieder (61,5 Prozent) den Eid und 77 Ratsmitglieder (38,5 Prozent) das Gelübde.

Unter den vereidigten Ratsmitgliedern befanden sich stets auch nachrückende Personen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Nachrückenden hatte der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin vor Amtsantritt auf das Amt verzichtet, weil er oder sie bereits rechtsgültig in den Ständerat gewählt worden war.

Lg.	Anwesend	Später vereidigt	Eid	Gelübde	Nachrückende wegen SR-Wahl	Nachrückende anderer Grund
47. Lg.	197	3	128	72	5	0
48. Lg.	199	1	125	75	6	1
49. Lg.	200	0	117	83	4	0
50. Lg.	199	1	123	77	3	1
51. Lg.	200	0	101	99	10	2

47. Legislatur

Drei Ratsmitglieder wurden, da sie verhindert waren, erst am Tag nach der konstituierenden Sitzung vereidigt. Insgesamt leisteten 128 Ratsmitglieder den Eid und 72 das Gelübde.

Fünf der zu vereidigenden Ratsmitglieder waren nachrückende Personen. Alle fünf der gewählten Kandidaten und Kandidatinnen hatten vor Amtsantritt auf das Amt verzichtet, weil sie rechtsgültig in den Ständerat gewählt worden waren.⁴¹

³⁸ Bericht des provisorischen Büros vom 27. November 2019, S. 6, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRe-dir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-47003, Stand: 11.04.2023.

³⁹ Bericht an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 51. Legislaturperiode vom 13. November 2019, BBI 2019 7461, insbesondere S. 7527 sowie 7851 (Fussnoten).

⁴⁰ Bei zwei gewählten Kandidaten verzichteten auch die ersten Nachrückenden auf das Mandat, sodass sie durch die zweiten Nachrückenden ersetzt wurden.

⁴¹ Bericht des provisorischen Büros vom 26. November 2003, S. 2, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRe-dir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-30880, Stand: 11.04.2023; Bericht des Bundesrates an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 47. Legislaturperiode vom 5. November 2003, BBI 2003 7429.

48. Legislatur

Krankheitsbedingt konnte 1 Ratsmitglied erst drei Tage nach der konstituierenden Sitzung vereidigt werden. Insgesamt leisteten 125 Ratsmitglieder den Eid und 75 das Gelübde.

Sieben der vereidigten Ratsmitglieder waren nachrückende Personen. Bei sechs Nachrückenden hatte der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin vor Amtsantritt auf das Amt verzichtet, weil er oder sie bereits rechtsgültig in den Ständerat gewählt worden war. Bei einer weiteren nachrückenden Person hatte die gewählte Kandidatin aus anderen Gründen auf das Amt verzichtet.⁴²

49. Legislatur

Alle Ratsmitglieder waren anwesend; 117 legten den Eid und 83 das Gelübde ab.

Drei der zu vereidigenden Ratsmitglieder waren nachrückende Personen. Bei allen vier Nachrückenden hatte der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin vor Amtsantritt auf das Amt verzichtet, weil er oder sie auch in den Ständerat gewählt worden war.⁴³

50. Legislatur

Ein gewählter Nationalrat wurde eine Woche später vereidigt, da er zuvor verhindert war. Insgesamt leisteten 123 Mitglieder den Eid und 77 Mitglieder das Gelübde.

Vier der vereidigten Ratsmitglieder waren nachrückende Personen. Bei drei Nachrückenden hatte der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin vor Amtsantritt auf das Amt verzichtet, weil er oder sie rechtsgültig in den Ständerat gewählt worden war. Bei einer weiteren nachrückenden Person hatte die gewählte Kandidatin aus anderen Gründen auf das Amt verzichtet.⁴⁴

⁴² Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 28. November 2007, S. 3, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-33564, Stand: 11.04.2023; Bericht des Bundesrates an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 48. Legislaturperiode vom 7. November 2007, **BBl 2007 8015**; u. a. Tages-Anzeiger vom 2. November 2007 "Huguenin macht Weg für Zisyadis frei".

⁴³ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011, S. 3, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-38063, Stand: 11.04.2023; Bericht des Bundesrates an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 49. Legislaturperiode vom 9. November 2011, **BBl 2011 8267**.

⁴⁴ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 25. November 2015, S. 6, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-41999, Stand: 11.04.2023; Bericht des Bundesrates an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 50. Legislaturperiode vom 11. November 2015, **BBl 2015 7927**, insbesondere S. 8208 (Fussnote).

Hintergrundwissen zur Vereidigung

Vereidigt werden ausschliesslich Ratsmitglieder, deren Wahl unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden ist. Die Ratsmitglieder können den Eid oder das Gelübde ablegen.

Der Eid lautet:

"Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen."

Das Gelübde hat folgenden Wortlaut:

"Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen."

Die Eides- oder Gelübdeformel wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung vorgelesen. Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwurfiguren die Worte "Ich schwöre es"; wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte "Ich gelobe es".

Die Eides- und die Gelübdeformel stellen ein Bekenntnis zur Verfassung und zur Rechtsordnung dar, welche die Grundordnung und die Werte der Schweizerischen Eidgenossenschaft normieren.⁴⁵ Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

Mit der Vereidigung treten die Ratsmitglieder ihr Amt an und der Rat erlangt seine Handlungsfähigkeit.

Historisches zum Eid und Gelübde

Die Möglichkeit, den Eid durch das Gelübde zu ersetzen, wurde 1875 in der Praxis eingeführt und 1903 in den Ratsreglementen verankert.⁴⁶ Bis 1975 konnte das Gelübde im Nationalrat allerdings nur schriftlich abgegeben werden.⁴⁷

Ab 1903 hielt das Geschäftsreglement des Nationalrates fest, dass wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, an den Verhandlungen nicht teilnehmen kann.⁴⁸ Diese Regelung wurde 2002 als unbefriedigend empfunden, da ein Ratsmitglied, welches die Eides- und Gelübdeleistung verweigerte, zwar nicht an den Verhandlungen teilnehmen konnte, der Parlamentssitz aber nicht neu besetzt werden konnte. Im neuen Parlamentsgesetz wurde daher festgeschrieben, dass mit der Weigerung den Eid oder das Gelübde zu leisten, auf das Amt verzichtet wird.⁴⁹

1991 und 1995 wurden die Mitglieder des Nationalrates nicht wie sonst üblich gemeinsam, sondern einzeln vereidigt; dies um die Feierlichkeit des Aktes zu unterstreichen.⁵⁰

⁴⁵ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 "Parlamentarische Initiative (01.401): Parlamentsgesetz (PG)", [BB1 2001 3467](#), insbesondere S. 3521.

⁴⁶ Gemäss den Annotationen von Bundeskanzler Bovet zum Geschäftsreglement des Nationalrates von 1920 wurde die Möglichkeit geschaffen, den Eid durch ein Gelübde zu ersetzen, da 1874 in der Verfassung die Bestimmung aufgenommen worden war, dass die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf, vgl. S. 4. [In den Beständen der Parlamentsbibliothek].

⁴⁷ Vgl. Geschäftsreglement des Nationalrates vom 2. Oktober 1962, Art. 7 Abs. 2, AS 1962 1321.

⁴⁸ Vgl. Geschäftsreglement des Nationalrates vom 5. Juni 1903, Art. 3 Abs. 3, AS 1902/03 624.

1933 bis 1946 hielt das Reglement zudem fest, dass wenn ein Ratsmitglied den Eid oder das Gelübde schwer verletzt, der Nationalrat seinen Ausschluss von den Verhandlungen beschliessen kann (Art. 9^{bis} GRN vom 17. Dezember 1920, Änderung vom 8. Juni 1933, AS 1933 394). Gestützt auf diese Bestimmung schloss der Nationalrat 1933 eines seiner Mitglieder von den Verhandlungen aus (vgl. [AB 1933 N 301 ff.](#)).

⁴⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 3 des Parlamentsgesetzes; Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 "Parlamentarische Initiative (01.401):- Parlamentsgesetz (PG)" [BB1 2001 3467](#), insbesondere S. 3519 f.

⁵⁰ Hodel, Thomas: Der politische Eid in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Bundes, Zürich: Schulthess, 1993, S. 228 ff.

Zur Eides- und Gelübdeformel

Die Eidesformel wurde 1848 im Dekret der Bundesversammlung betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid festgehalten.⁵¹ Sie lautete ursprünglich wie folgt:

"Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

2003 wurde die heute geltende Kurzformel in das neue Parlamentsgesetz verankert. Die Verkürzung der Formel wurde im Rat damit begründet, dass sichergestellt werden soll, dass niemand aus persönlichen Gründen auf die Ablegung des Eides oder Gelübdes verzichten muss.⁵²

⁵¹ Dekret der Bundesversammlung, vom 15. Wintermonat 1848, betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid, ASI 45.

⁵² Vgl. Amtliches Bulletin vom 2. Dezember 2001 [AB 2001 N 1314](#).

Feststellung der Unvereinbarkeiten

Insgesamt elf Ratsmitglieder waren sowohl in den National- als auch in den Ständerat gewählt worden; sie haben sich alle für das Mandat im Ständerat entschieden. Bei einem dieser Ratsmitglieder war die Wahl in den Ständerat zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch nicht validiert worden. Das Ratsmitglied wurde daher zuerst im Nationalrat vereidigt und wechselte erst zwei Tage später, nach der Validierung seiner Wahl, in den Ständerat.⁵³

Zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung war ein Ratsmitglied als Chef der Sektion humanitäre Angelegenheiten beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Mitarbeiter der zentralen Bundesverwaltung. Der Rat stellte daher eine Unvereinbarkeit nach [Artikel 14 Buchstabe c ParlG](#) fest; das Ratsmitglied hat die Unvereinbarkeit jedoch rechtzeitig bereinigt.⁵⁴

Hintergrundwissen zu den Unvereinbarkeiten

Der Begriff "Unvereinbarkeit" bezeichnet das Verbot für Behördenmitglieder, gleichzeitig einer anderen Behörde anzugehören. Unvereinbarkeitsregeln verwirklichen die personelle Gewaltenteilung und bezwecken die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten. Das Vorliegen einer Unvereinbarkeit hat nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge. Die davon betroffene Person muss sich aber nach ihrer Wahl für das eine oder andere Amt entscheiden.

Die Bundesverfassung bestimmt in [Artikel 144 Absatz 1](#), dass Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts nicht gleichzeitig Mitglied der jeweils anderen Behörden sein können. Das Parlamentsgesetz hält in [Artikel 14](#) zudem fest, dass folgende Personengruppen der Bundesversammlung nicht angehören dürfen:

- a. Alle weiteren von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen;
- b. die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;
- c. das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
- d. die Mitglieder der Armeeleitung;
- e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;
- f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

Die Einhaltung der Unvereinbarkeitsregel wird periodisch und auch in Einzelfällen überprüft. Nach den Gesamterneuerungswahlen sowie beim Eintritt eines neuen Ratsmitgliedes stellt der Rat auf Antrag des jeweiligen Büros fest, ob eine Unvereinbarkeit besteht. Stellt sich diese Frage im Laufe der Legislaturperiode, kann das Büro jederzeit eine Überprüfung vornehmen und seinem Rat entsprechend Antrag stellen.

Wird ein Ratsmitglied von der Bundesversammlung in ein Amt gewählt oder in einem Amt bestätigt, muss es sich für eines der beiden Ämter entscheiden und dies erklären. Bei den übrigen Unvereinbarkeiten scheidet das Ratsmitglied binnen sechs Monaten nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern es die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

⁵³ Geschäft des Bundesrates [19.055](#), "Nationalrat. Konstituierung und Vereidigung".

⁵⁴ Bericht des provisorischen Büros vom 27. November 2019, S. 6, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRe-dir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-47003, Stand: 11.04.2023; Geschäft des Bundesrates [15.067](#), "Nationalrat. Konstituierung und Vereidigung".

Historisches zu den Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeit von Nationalrats- bzw. Ständeratsmandat mit der Mitgliedschaft im Bundesrat besteht seit der Gründung des Bundesstaates,⁵⁵ die Unvereinbarkeit von Parlamentsmandat und Bundesrichteramt hingegen erst seit 1874.⁵⁶

Für die Mitglieder des Nationalrates – nicht aber des Ständerates – sahen die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 zwei weitere Unvereinbarkeitsregeln vor: So durften vom Bundesrat gewählte Beamte nicht im Nationalrat Einsitz nehmen, und der Zugang zum Nationalrat war ausschliesslich Bürgerinnen und Bürgern weltlichen Standes vorbehalten.⁵⁷ Letztere Bestimmung betraf zwar die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wurde aber vom Rat stets als Unvereinbarkeitsregel ausgelegt.⁵⁸

In Art. 144 der Bundesverfassung von 1999 wurden nur noch die grundlegenden Unvereinbarkeiten zwischen Ämtern in den obersten Bundesbehörden und einem Ratsmandat festgeschrieben. Die Regelung weiterer Unvereinbarkeiten wurde an den Gesetzgeber delegiert. Dieser erliess für die Mitglieder beider Räte die gleichen Unvereinbarkeitsregeln und dehnte die Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsmandat u. a. auf leitende Funktionen bei den selbständigen Bundesbetrieben und Anstalten sowie auf die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen aus. Die Bestimmung, wonach der Zugang zum Nationalrat ausschliesslich Bürgerinnen und Bürgern weltlichen Standes vorbehalten ist, wurde hingegen fallengelassen.⁵⁹ Die neuen Gesetzesbestimmungen traten zu Beginn der 48. Legislaturperiode mit der Wintersession 2007 in Kraft.⁶⁰

Die Ratsbüros verabschiedeten am 17. Februar 2006 – also noch vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen – Auslegungsgrundsätze für Artikel 14 Buchstaben e und f des Gesetzes.⁶¹

2010 wurde die Unvereinbarkeit mit einer Anstellung bei der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft noch im Gesetz verankert.⁶²

⁵⁵ Bundesverfassung vom 12. September 1848, Art. 66 sowie Art. 97 Abs. 2, BBl 1849 I 3.

⁵⁶ Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 77 sowie Art. 108 Abs. 2, AS 1 1.

⁵⁷ Bundesverfassung vom 12. September 1848, Art. 64 Abs. 1 und Art. 66, BBl 1849 I 3; Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 75 sowie Art. 77, AS 1 1.

⁵⁸ U. a. Griesel Etienne, Art. 74 N 20, in: Auber/Eichenberger/Müller/Rhinow/Schindler (Hrsg.): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel: Helbing & Lichtenhahn Verlag, 1996.

⁵⁹ Parlamentarische Initiative SGK-N 01.401, "Parlamentsgesetz"; Geschäft des Bundesrates 06.079, "Anpassung der Unvereinbarkeitsregelung. Änderung des Parlamentsgesetzes".

⁶⁰ Vgl. Art. 173 2. Übergangsbestimmung zu Art. 14 und 15 des Parlamentsgesetz.

⁶¹ Diese Grundsätze werden jeweils 18 Monate vor der Gesamterneuerungswahl des Nationalrates von den Ratsbüros überprüft und ergänzt. Vor den Wahlen 2019 erfolgte dies am 2. Februar 2018, BBl 2018 1941.

⁶² Geschäft des Bundesrates 08.066, "Strafbehördenorganisationsgesetz".

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

In den vier vorangegangenen Legislaturperioden wurden im Durchschnitt sechs Ratsmitglieder sowohl in den Nationalrat als auch in den Ständerat gewählt; die Ratsmitglieder haben sich stets für das Mandat im Ständerat entschieden. Durchschnittlich wurde eines dieser Mitglieder zuerst im Nationalrat vereidigt, da seine Wahl im Ständerat zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch nicht validiert worden war.

Wie bereits oben in der Rubrik "Historisches" vermerkt, traten die neuen Unvereinbarkeitsregeln erst 2007 in Kraft und galten somit erst ab der 48. Legislaturperiode. Zu Beginn der 48., 49. und 50. Legislaturperiode wurden jeweils bei mindestens einem Mitglied eine Unvereinbarkeit nach den neuen Bestimmungen festgestellt. Das Ratsmitglied hat die Unvereinbarkeit jedoch stets rechtzeitig beseitigt.

Lg.	Gleichzeitige Wahl NR/SR davon zuerst im NR vereidigt	Unvereinbarkeit nach Art. 14 c ParlG	Unvereinbarkeit nach Art. 14 e oder f ParlG
47. Lg.	5 ⁰	1	–
48. Lg.	7 ¹	0	13
49. Lg.	6 ²	3	0
50. Lg.	5 ²		1
51. Lg.	11 ¹	1	0

47. Legislatur

Gleichzeitige Wahl in den National- und in den Ständerat: 5 Ratsmitglieder ⁶³

Bei einem Ratsmitglied wurde eine Unvereinbarkeit festgestellt, weil das Ratsmitglied ein Mitarbeiter der zentralen Bundesverwaltung war (Vizedirektor des Bundesamtes für Landwirtschaft); das Ratsmitglied hat die Unvereinbarkeit jedoch rechtzeitig behoben. ⁶⁴

48. Legislatur

Gleichzeitige Wahl in den National- und in den Ständerat: 7 Ratsmitglieder. Bei einem dieser Mitglieder war die Wahl in den Ständerat zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch nicht validiert worden; das Ratsmitglied wurde daher im Nationalrat vereidigt und wechselte erst drei Tage später in den Ständerat. ⁶⁵

Bei 11 Ratsmitgliedern wurde eine und bei einem Ratsmitglied zwei Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 Buchstabe e oder f ParlG festgestellt (Präsident oder Mitglied der Eidgenössischen Naturparkkommission; Verwaltungsratspräsident oder Verwaltungsrat der Proviande; Verwaltungsrätin der Post; Mitglieder des Verwaltungsrates der SUVA; Mitglieder des Regionalrates der SRG Deutschschweiz, Mitglied des Regionalrates der SRG der italienischen Schweiz oder Mitglied des Verwaltungsrates der SRG der französischen Schweiz; Verwaltungsratspräsident der Qualitas AG; Verwaltungsrat der Suiselab AG). Die Ratsmitglieder haben die Unvereinbarkeit jedoch rechtzeitig bereinigt. ⁶⁶

⁶³ Bericht des provisorischen Büros vom 26. November 2003, S. 2, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q, Stand: 11.04.2023.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 28. November 2007, S. 3, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-33564, Stand: 11.04.2023; Geschäft des Bundesrates, 07.086 "Konstituierung und Vereidigung".

⁶⁶ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 28. November 2007, S. 3 f., https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-33564, Stand: 11.04.2023.

49. Legislatur

Gleichzeitige Wahl in den National- und in den Ständerat: 6 Ratsmitglieder. Bei zwei dieser Mitglieder war die Wahl in den Ständerat zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch nicht validiert worden; die Ratsmitglieder wurden daher im Nationalrat vereidigt und wechselten erst eine Woche später in den Ständerat.⁶⁷

Bei einem Ratsmitglied wurde eine Unvereinbarkeit und bei einem weiteren Ratsmitglied wurden zwei Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 Buchstabe c festgestellt (Sektionsleiter der Abteilung Finanzstatistik bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung; Mitglied der Eidgenössischen Nationalparkkommission und Mitglied der Kommission für den Fonds Landschaft Schweiz); die Ratsmitglieder haben die Unvereinbarkeiten jedoch rechtzeitig beseitigt.⁶⁸

50. Legislatur

Gleichzeitige Wahl in den National- und in den Ständerat: 5 Ratsmitglieder. Bei zwei dieser Mitglieder war die Wahl in den Ständerat zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch nicht validiert worden; die Ratsmitglieder wurden daher im Nationalrat vereidigt und wechselten erst eine Woche später in den Ständerat.⁶⁹

Bei einem Ratsmitglied wurde eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe c und e ParlG festgestellt (Mitglied der Kommission Fonds Landschaft Schweiz); das Ratsmitglied hat die Unvereinbarkeit jedoch rechtzeitig bereinigt.⁷⁰

⁶⁷ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011, S. 3, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-38063, Stand: 11.04.2023; Geschäft des Bundesrates 11.065, "Nationalrat. Konstituierung und Vereidigung".

⁶⁸ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011, S. 3 f., https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-38063, Stand: 11.04.2023.

⁶⁹ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 25. November 2015, S. 6, https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-41999, Stand: 11.04.2023; Geschäft des Bundesrates 15.067, "Nationalrat. Konstituierung und Vereidigung".

⁷⁰ Bericht des provisorischen Büros des Nationalrates vom 25. November 2015, S. 6 f., https://www.parlament.ch/centers/kb/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=4U7YAJRAVM7Q-1-41999, Stand: 11.04.2023.

I.1.1.5 Die Mutationen während der Amtsdauer

Während der 51. Legislaturperiode verstarb ein Ratsmitglied im Amt. Ein Nationalratsmitglied wurde in den Bundesrat gewählt und ein anderes in den Ständerat. 14 weitere Mitglieder schieden aus anderen Gründen aus dem Rat aus.

Hintergrundwissen zum Rücktritt während der Amtsdauer

Die Mitglieder des Nationalrates können jederzeit ihr Amt niederlegen. Der Rücktritt wird der Nationalratspräsidentin bzw. dem Nationalratspräsidenten schriftlich mitgeteilt. Der frei gewordene Sitz wird für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Kantone mit Proporzwahlen

Die Kantonsregierung erklärt die erste Ersatzperson von der gleichen Liste als gewählt. Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt der oder die nachfolgende Person an ihre Stelle.

Kantone mit Majorzwahlen

In Kantonen mit nur einem Nationalratssitz findet in der Regel eine Ersatzwahl statt.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Während den vier vorangegangenen Legislaturperioden gab es durchschnittlich 24 Abgänge, die meisten davon aufgrund von Rücktritten. (Nicht mitgezählt wurden die Mutationen zu Beginn der Legislatur, d. h. wenn ein Ratsmitglied zuerst im Nationalrat vereidigt wurde und erst nach der Gültigkeitserklärung seiner Wahl in den Ständerat in diesen wechselte).

Während der 47. und der 48. Legislaturperiode wurde jeweils einer der Sitze zweimal neu besetzt, da die nachrückende Person im Amt verstarb bzw. sie später aus dem Rat zurücktrat. Während der 50. Legislaturperiode wurde wiederum ein Sitz für die restliche Amtsdauer nicht neu besetzt, da der Rücktritt (aufgrund der Wahl in den Ständerat) erst am Ende der Amtsdauer erfolgte und der Kanton daher auf die Durchführung einer Ersatzwahl verzichtete.

Lg.	MUTATIONEN TOTAL	Rücktritt wegen Wahl in den Bundesrat	Rücktritt wegen Wahl in den Ständerat	Rücktritt aus ande- rem Grund	Im Amt verstorben
47. Lg.	25	2	0	19	4
48. Lg.	20 ⁺¹	2	2 ⁺¹	16	0
49. Lg.	26 ⁺²	0	1 ⁺²	23	2
50. Lg.	27 ⁺²	3	1 ⁺²	22	1
51. Lg.	17 ⁺¹	1	1 ⁺¹	14	1

^{+ x} Zuerst im Nationalrat vereidigt und nachträglicher Wechsel in den Ständerat; in der Summe nicht mitgezählt.

47. Legislatur

Zwei Nationalratsmitglieder (2003 Christoph Blocher; 2006 Doris Leuthard) wurden in den Bundesrat gewählt. Vier Ratsmitglieder verstarben im Amt, wobei eines dieser Ratsmitglieder während der laufenden Legislatur für einen zurückgetretenen Kollegen nachgerückt war. 19 Ratsmitglieder traten zurück.

48. Legislatur

Erneut wurden zwei Nationalratsmitglieder (2008 Maurer; 2010 Schneider-Ammann) in den Bundesrat gewählt. Zwei Nationalratsmitglieder wurden während der laufenden Amtsdauer in den Ständerat gewählt und 17 Nationalratsmitglieder traten aus anderen Gründen aus dem Rat aus, wobei eines dieser Ratsmitglieder während der Legislatur für einen zurückgetretenen Kollegen nachgerückt war.

49. Legislatur

Ein Nationalratsmitglied wurde während der laufenden Amtsdauer in den Ständerat gewählt. Zwei Nationalratsmitglieder sind im Amt verstorben und 23 sind aus dem Rat ausgetreten.

50. Legislatur

Drei Nationalratsmitglieder (2015 Guy Parmelin; 2017 Ignazio Cassis; 2018 Viola Amherd) wurden in den Bundesrat gewählt. Ein Nationalratsmitglied verstarb im Amt und 22 Nationalratsmitglieder traten zurück. Ein Nationalratsmitglied wurde gegen Ende der Amtsdauer des Nationalrates in den Ständerat gewählt; der Kanton verzichtete daher auf die Neubesetzung des Sitzes.⁷¹ Er blieb somit bis zum Ende der Amtsdauer vakant.

⁷¹ Medienmitteilung der Ständekommission 5. April 2019 (AI), <https://www.ai.ch/politik/standekommission/mitteilungen/medienmitteilungen-2019/stk-mitteilungen-2019/mm-allfallige-ersatzwahl-fur-den-nationalrat.pdf/download>, Stand: 11.04.2023.

I.1.1.6 Die Zusammensetzung des Nationalrates der 51. Legislaturperiode

Politische Zusammensetzung

Zu Beginn der Legislaturperiode waren 55 Nationalrätinnen und Nationalräte Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, 39 Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion, 31 Mitglied der Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP, 29 Mitglied der FDP-Liberalen Fraktion, 30 Mitglied der Grünen Fraktion und 16 Mitglied der Grünliberalen Fraktion.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Die folgende Tabelle zeigt die politische Zusammensetzung zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode an. Zu den Mutationen während der Amtsdauer und weiteren Informationen über die Fraktionen, vgl. das Kapitel I.4. über die Fraktionen.

47. Lg. ⁷²		48. Lg. ⁷³		49. Lg. ⁷⁴		50. Lg. ⁷⁵		51. Lg.	
0	4			0	1				
				BD	9	GL	7		
E	5			GL	12	BD	7	GL	16
G	15	G	22	G	15	G	12	G	30
C	28	RL	35	RL	30	C	30	RL	29
R	40	CEg	36	CE	31	RL	33	M-CEB	31
S	52	S	43	S	46	S	43	S	39
V	56	V	64	V	56	V	68	V	55

⁷² 0: Fraktionslose; C: Christlichdemokratische Fraktion; E: EVP/EDU-Fraktion; G: Grüne Fraktion; R: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁷³ CEg: Fraktion CVP/EVP/glp; G: Grüne Fraktion; RL: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁷⁴ 0: Fraktionslose; BD: Fraktion BD; CE: Fraktion CVP-EVP; G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁷⁵ BD: Fraktion BD; C: CVP-Fraktion; G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

Zusammensetzung nach Alter

Das Durchschnittsalter lag im Nationalrat am Anfang der 51. Legislaturperiode bei 49 Jahren. Mehr als die Hälfte der Nationalratsmitglieder war 50 Jahre alt oder älter.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden⁷⁶

Zu Beginn der vier vorhergehenden Legislaturperioden lag das Durchschnittsalter im Nationalrat stets über 49 Jahren. Stets war die Mehrheit der Mitglieder über 50 Jahre alt.

	47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø 20–29	51	2.5 % (5)	51	3 % (6)	50	2 % (4)	50	2 % (4)	49	3.5 % (7)
30–39		7 % (14)		8.5 % (17)		16 % (32)		17 % (34)		18.5 % (37)
40–49		26 % (52)		26 % (52)		26 % (52)		24.5 % (49)		26.5 % (53)
50–59		47.5 % (95)		46 % (92)		39.5 % (79)		38.5 % (77)		35.5 % (71)
60–69		17 % (34)		15.5 % (31)		15 % (30)		17.5 % (35)		15.5 % (31)
70–79		—		1 % (2)		1 % (2)		0.5 % (1)		0.5 % (1)
80–89		—		—		0.5 % (1)		—		—

Mehr als 50 Prozent der Mitglieder sind 50 Jahre oder mehr.

⁷⁶ Stichtag: Jeweils Ende der Wintersession.

Zusammensetzung nach Mandatsdauer

Zu Beginn der 51. Legislaturperiode waren die Nationalratsmitglieder durchschnittlich bereits 5 Jahre im Amt. 34,5 Prozent waren soeben neu in den Rat gewählt worden oder weniger als ein halbes Jahr⁷⁷ im Amt.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Auch zu Beginn der vier vorhergehenden Legislaturperioden waren die Nationalratsmitglieder durchschnittlich bereits 5 Jahre im Amt.

		47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø	0	5	29 % (58)	5	28 % (56)	5	33 % (66)	5	26 % (52)	5	34.5 % (67)
	1–4		34 % (68)		30 % (60)		24 % (48)		34.5 % (69)		25.5 % (51)
	5–8		21 % (42)		22.5 % (45)		24.5 % (49)		20 % (40)		22.5 % (45)
	9–12		11.5 % (23)		11.5 % (23)		10.5 % (21)		14 % (28)		12 % (24)
	13–16		2 % (4)		7 % (14)		4 % (8)		3 % (6)		6 % (12)
	17–20		2 % (4)		0.5 % (1)		3 % (6)		1 % (2)		0.5 % (1)
	> 20		0.5 % (1)		0.5 % (1)		1 % (2)		1.5 % (3)		–

Mehr als 50 Prozent der Mitglieder sind weniger als 5 Jahre im Amt.

⁷⁷ Mit 365 Tagen gerechnet; auf Jahre gerundet.

Zusammensetzung nach Geschlecht

In den Nationalrat waren 84 Frauen und 116 Männer gewählt worden; vereidigt wurden 83 Frauen und 117 Männer. Auch nachdem alle in den Ständerat gewählten Mitglieder in die kleine Kammer gewechselt hatten, bestand der Nationalrat aus 83 Frauen und 117 Männern.

Am Anfang der 51. Legislaturperiode hatte der Nationalrat somit einen Frauenanteil von 41,5 Prozent. Im Laufe der Legislaturperiode wurden 6 Frauen und 11 Männer durch 4 Frauen und 13 Männer ersetzt; damit war der Frauenanteil am Ende der Legislaturperiode leicht tiefer als zu Beginn der Legislaturperiode.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Der Anteil Frauen lag im Nationalrat zu Beginn der 47. Legislaturperiode noch bei 25 Prozent, am Anfang der 48. und 49. Legislaturperiode bei 28,5 Prozent und zu Beginn der 50. Legislaturperiode bei 32 Prozent. Der Frauenanteil war zu Beginn der 51. Legislaturperiode somit weit höher als zu Beginn der vier vorangehenden Legislaturen.

47. Lg.	f	m	48. Lg.	f	m	49. Lg.	f	m	50. Lg.	f	m	51. Lg.	f	m
	50 (25 %)	150		57 (28.5 %)	143		57 (28.5 %)	143		64 (32 %)	136		83 (41.5 %)	117

47. Legislatur

In den Nationalrat waren 52 Frauen und 148 Männer gewählt worden; vereidigt wurden 50 Frauen und 150 Männer. 7 Frauen und 18 Männer wurden im Laufe der Legislaturperiode durch 8 Frauen und 17 Männer ersetzt, somit war der Frauenanteil am Ende der Legislaturperiode leicht höher als zu Beginn der Legislaturperiode.

48. Legislatur

In den Nationalrat gewählt worden waren 59 Frauen und 141 Männer; vereidigt wurden 58 Frauen und 152 Männer. Nachdem alle in den Ständerat gewählten Mitglieder in den Ständerat gewechselt hatten, bestand der Nationalrat aus 57 Frauen und 143 Männer. 3 Frauen und 17 Männer wurden im Laufe der 48. Legislaturperiode durch 6 Frauen und 14 Männer ersetzt; somit stieg auch während der 48. Legislatur der Frauenanteil leicht an.

49. Legislatur

Gewählt worden waren 58 Frauen und 142 Männer. Vereidigt wurden 56 Frauen und 151 Männer. Nachdem alle in den Ständerat gewählten Mitglieder in den Ständerat gewechselt hatte, bestand der Nationalrat aus 57 Frauen und 143 Männern. 5 Frauen und 22 Männer wurden während der 49. Legislatur durch 10 Frauen und 16 Männer ersetzt; damit lag der Frauenanteil am Ende der 49. Legislaturperiode bei 31 Prozent.

50. Legislatur

In den Nationalrat waren 64 Frauen und 136 Männer gewählt worden. Vereidigt wurden 64 Frauen und 136 Männer. Nachdem alle in den Ständerat gewählten Mitglieder in den Ständerat gewechselt hatte, bestand der Nationalrat weiterhin aus 64 Frauen und 136 Männern. 10 Frauen und 17 Männer wurden im Laufe der 50. Legislaturperiode durch 9 Frauen und 17 Männer ersetzt; damit war der Frauenanteil am Ende der Legislaturperiode leicht tiefer als zu Beginn der Legislaturperiode.

Kapitel I.1.2
Der Ständerat

*Im 46-köpfigen Ständerat stellen die Kantone je zwei Mitglieder, die ehemaligen Halbkantone je ein Mitglied.
Der Ständerat wird daher auch "Kantonskammer" genannt.*

Der Ständerat wird nach kantonalem Recht gewählt. Die Amtsdauer der Ständeratsmitglieder beträgt in allen Kantonen vier Jahre. 45 der insgesamt 46 Mitglieder des Ständerates werden gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates an der Urne – d. h. in geheimer Wahl – gewählt. In Appenzell Innerrhoden wählt die Landsgemeinde (Versammlung aller Stimmbürger und Stimmbürgerinnen) die Ständevertretung jeweils im April vor den Nationalratswahlen. In den Kantonen Jura und Neuenburg wird das Proporzverfahren, in den anderen Kantonen das Majorzverfahren angewandt. Bei Majorzwahlen wird im ersten Wahlgang in der Regel das absolute Mehr verlangt, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.

Da sich die Ständeratswahlen nach kantonalem Recht richten, kennt der Ständerat keine Gesamterneuerung; demzufolge muss er sich auch nicht neu konstituieren.

I.1.2.1 Die Verteilung der Ständeratssitze auf die Kantone

Kantone	Sitze	ehemalige Halbkantone	Ständige Wohnbevölkerung 2016
Zürich	2		1 487 969
Bern	2		1 026 513
Luzern	2		403 397
Uri	2		36 145
Schwyz	2		155 863
Obwalden	1	x	37 378
Nidwalden	1	x	42 556
Glarus	2		40 147
Zug	2		123 948
Freiburg	2		311 914
Solothurn	2		269 441
Basel-Stadt	1	x	193 070
Basel-Landschaft	1	x	285 624
Schaffhausen	2		80 769
Appenzell A.Rh.	1	x	54 954
Appenzell I.Rh.	1	x	16 003
St. Gallen	2		502 552
Graubünden	2		197 550
Aargau	2		663 462
Thurgau	2		270 709
Tessin	2		354 375
Waadt	2		784 822
Wallis	2		339 176
Neuenburg	2		178 567
Genf	2		489 524
Jura	2		73 122

Historisches zur Sitzverteilung

Zur Anzahl Sitze pro Kanton

Die Anzahl Sitze pro Kanton hat sich seit der Bundesstaatsgründung nicht verändert.

Zur Anzahl Ständeratssitze

Der Ständerat zählte bei der Gründung des Bundesstaats 44 Kantonsvertreter. Die Zahl seiner Mitglieder wurde 1979 anlässlich der Gründung des Kantons Jura auf 46 erhöht.

I.1.2.2 Die Ständeratswahlen⁷⁸

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell Innerrhoden wählte ihren neuen Standesvertreter am 28. April 2019. In allen anderen Kantonen fanden die Ständeratswahlen gleichzeitig wie die Nationalratswahlen und damit am 20. Oktober 2019 statt. In den Kantonen Jura und Neuenburg wurde das Proporzverfahren, in den anderen Kantonen das Majorzverfahren angewandt. In den Kantonen Nidwalden und Obwalden fand eine stille Wahl statt.

In vierzehn Majorzkantonen (Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Zug und Zürich) wurde zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Wahlgang durchgeführt, da im ersten Wahlgang nur einer oder keiner der Kandidaten und Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht hatte. Insgesamt mussten so noch 22 Sitze besetzt werden, wobei dies in einem Kanton (Luzern) durch eine stille Wahl erfolgte.

Historisches zu den Ständeratswahlen

Zum Wahlorgan

In den meisten Kantonen war ursprünglich das Kantonsparlament für die Wahl der Ständeratsmitglieder zuständig. Noch 1923 hielten St. Gallen, Neuenburg, Freiburg und Bern am alten System fest. Zwischen 1967 und 1977 änderten auch sie (in obiger Reihenfolge) ihr Wahlsystem.⁷⁹

Neben dem Kanton Appenzell Innerrhoden kannten ursprünglich bzw. zeitweise auch die Kantone Uri, Glarus, Obwalden, Nidwalden und Appenzell Ausserrhoden die Wahl durch die Landsgemeinde.⁸⁰

Zum Wahlverfahren

Der Kanton Jura wählt seine Standesvertreter seit seiner Gründung 1979 nach dem Proporzsystem. Der Kanton Neuenburg führte das Proporzsystem 2011 ein.⁸¹

Zur Amtsdauer⁸²

In den Anfängen des Bundesstaates variierte die Amtsdauer der Ständeratsmitglieder von Kanton zu Kanton erheblich. 1918 beispielsweise kannten fünf Kantone eine Amtsdauer von einem Jahr, ein Kanton eine Amtsdauer von zwei Jahren, achtzehn Kantone eine Amtsdauer von drei Jahren und ein Kanton eine Amtsdauer von vier Jahren. 1967 hatte noch ein Kanton eine Amtsdauer von einem Jahr, ein Kanton eine Amtsdauer von zwei Jahren, drei Kantone eine Amtsdauer von drei Jahren, zwanzig Kantone eine Amtsdauer von vier Jahren und ein Kanton eine Amtsdauer von fünf Jahren. Erst seit Mitte der 70er Jahre kennen alle Kantone eine vierjährige Amtsdauer.

⁷⁸ Vgl. BFS: Ständeratswahlen: Ergebnisse der Kandidierenden, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.11048405.html>, Stand: 11.04.2023.

⁷⁹ Vgl. BFS, *Statistisches Jahrbuch der Schweiz (Auszüge 1918–1980)* sowie www.verfassungen.ch.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Angenommen in der *Volksabstimmung vom 26. September 2010*, in Kraft seit 20. April 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 29. September 2011, Art. 1 Ziff. 8, *BBl 2011 7619*; Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Uri, Obwalden, Glarus, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Neuenburg und Genf vom 20. April 2011, *BBl 2011 4467*.

⁸² Vgl. BFS, *Statistisches Jahrbuch der Schweiz (Auszüge 1918–1980)* sowie www.verfassungen.ch.

Zum Zeitpunkt der Wahlen

Auch der Zeitpunkt der Wahlen war lange Zeit von Kanton zu Kanton verschieden.⁸³

Am Anfang des 21. Jahrhunderts fanden, neben dem Kanton Appenzell Innerrhoden auch in den Kantonen Graubünden und Zug die Ständeratswahlen zu einem anderen Zeitpunkt als die Nationalratswahlen statt. Beide Kantone wählten ihre Ständesvertreter ein Jahr vor den Nationalratswahlen.⁸⁴ Der Kanton Graubünden tat dies bis 2002, der Kanton Zug bis 2006. Die Amtsdauer der 2002 gewählten Ständesmitglieder des Kantons Graubünden wurde, um den Wechsel zu gewährleisten, bis 2007 verlängert, die Amtsdauer der 2006 gewählten Zuger Ständesvertreter bis 2011.⁸⁵

Vergleich mit den Ständeratswahlen 2003, 2007, 2011 und 2015

Jahr	Wahlen nicht gleichzeitig mit Nationalratswahlen: Anzahl Kantone	Proporzahlen: Anzahl Kantone	Durchführung eines zweiten Wahlgangs: Anzahl Kantone ^{Anzahl Sitze}
2003	3	1	6 ⁸
2007	3	1	8 ¹²
2011	1	2	13 ¹⁹
2015	1	2	12 ¹⁹
2019	1	2	14 ²²

2003

Die Ständesvertreter des Kantons Graubünden waren bereits am 22. September 2002, jene des Kantons Zug am 27. Oktober 2002 und der Vertreter des Kantons Appenzell Innerrhoden am 29. April 2007 gewählt worden.

Die übrigen Kantone wählten ihre Ständesvertretung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates; einzig im Kanton Jura wurde das Proporzverfahren angewandt. Im Kanton Obwalden fand eine stille Wahl statt.

In sechs Majorzkantonen (Freiburg, Neuenburg, Schwyz, Tessin, Waadt und Wallis) wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch ein zweiter Wahlgang durchgeführt; insgesamt mussten noch 8 Sitze besetzt werden.

2007

Die Ständesvertreter des Kantons Zug waren bereits am 29. Oktober 2006 und der Vertreter des Kantons Appenzell Innerrhoden am 29. April 2007 gewählt worden.

Die übrigen Kantone wählten ihre Ständesvertretung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates; erneut wurde einzig im Kanton Jura das Proporzverfahren angewandt. In den Kantonen Obwalden und Nidwalden fand eine stille Wahl statt.

In acht Majorzkantonen (Freiburg, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich) wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch ein zweiter Wahlgang durchgeführt; insgesamt mussten noch zwölf Sitze besetzt werden, wobei drei Mitglieder still gewählt wurden.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl. Sägesser, Thomas: Art. 150 N 169, in: Sägesser (Hrsg.), Die Bundesbehörden: Bundesversammlung – Bundesrat – Bundesgericht, Bern: Stämpfli Verlag, 2000.

⁸⁵ Art. 105 Abs. 1 Ziff. 3 Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003; Übergangsbestimmung 7 Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894.

2011

Der Ständesvertreter des Kantons Appenzell Innerrhoden war bereits am 1. Mai 2011 gewählt worden.

Die übrigen Kantone wählten ihre Ständesvertretung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates; in den Kantonen Jura und Neuenburg wurde das Proporzverfahren, in den anderen Kantonen das Majorzverfahren angewandt. Im Kanton Nidwalden fand eine stille Wahl statt.

In dreizehn Majorzkantonen (Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Tessin, Uri, Waadt, Wallis und Zürich) wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch ein zweiter Wahlgang durchgeführt; es ging dabei um die Besetzung von insgesamt neunzehn Sitze, wobei vier Mitglieder still gewählt wurden.

2015

Der Ständesvertreter des Kantons Appenzell Innerrhoden war bereits am 26. April 2015 gewählt worden.

Die übrigen Kantone wählten ihre Ständesvertretung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates; in den Kantonen Jura und Neuenburg wurde das Proporzverfahren, in den anderen Kantonen das Majorzverfahren angewandt.

In zwölf Majorzkantonen (Aargau, Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Obwalden, St. Gallen, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich) wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Insgesamt musste somit für die Besetzung von neunzehn Sitzen ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

I.1.2.3 Die erste Sitzung des Ständerates nach den Nationalratswahlen 2019

Zeremonieller Rahmen

Während der ersten Sitzung des Ständerates nach den Nationalratswahlen 2019 gab es vier musikalische Einlagen: Die Band Pegasus spielte die Lieder "Technology", "Rise up" sowie "I take it all", und der Rat sang, begleitet von Chelsea Zurflüh, Studentin am Schweizer Opernstudio der Berner Hochschule der Künste Bern, die Landeshymne.

Vergleich mit der ersten Sitzung nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Erst seit 2007 gibt es zu Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates auch im Ständerat musikalische Einlagen; im Durchschnitt waren es drei.

Datum	Musikalische Einlagen
03.12.07	1 musikalische Einlage Musikerinnen und Musiker des Ensemble Z aus Chur: <i>Vincent d'Indy Suite en parties op. 91 (quatrième mouvement: "Fandole variée")</i>
05.12.11	2 musikalische Einlagen und 1x die Landeshymne Appenzeller Ensemble Anderscht: <i>"Bach ab ... "</i> Appenzeller Ensemble Anderscht und Hans-Jakob Scherrer: <i>Landeshymne</i> danach <i>"Lansgmäändslied"</i>
30.11.15	4 musikalische Einlagen; davon 1x die Landeshymne Ensemble à cordes La Stravaganza du Conservatoire de musique neuchâtelois: <i>Georg Friedrich Händel "La Réjouissance (de la Musique pour les feux d'artifice royaux)"</i> , <i>Steve Muriset "Potpourri über Schweizer Themen"</i> sowie <i>Carlos Gardel "Por una Cabeza"</i> ; Ensemble à cordes, La Stravaganza du Conservatoire de musique neuchâtelois und Sylvain Muster, basse: <i>Landeshymne</i>
02.12.19	4 musikalische Einlagen; davon 1x die Landeshymne Pegasus: <i>"Technology"</i> , <i>"Rise up"</i> sowie <i>"I take it all"</i> Chelsea Zurflüh, Studentin am Schweizer Opernstudio, Hochschule der Künste Bern: <i>Landeshymne</i>

Mitteilungen der Kantone

Der Ständesvertreter des Kantons Appenzell Innerrhoden war, wie bereits berichtet, bereits im April gewählt worden. Die Wahl von drei Ständesvertreterinnen und Ständesvertretern (Basel-Landschaft, Schwyz, Zug) war noch nicht validiert worden. Die übrigen 42 Ständeratsmitglieder, die wie die Nationalratsmitglieder im Herbst 2019 gewählt worden waren, waren zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Ständerates bereits alle rechtsgültig gewählt.⁸⁶

Hintergrundwissen zum Amtsende

Das Ende der Amtsdauer der Ständeratsmitglieder wird ebenfalls durch das jeweilige kantonale Recht geregelt. Bei einigen Kantonen (u. a. Zürich) bleiben die bisherigen Ständeratsmitglieder bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt, bei anderen endet die Amtsdauer zum gleichen Zeitpunkt wie die Amtsdauer der Nationalratsmitglieder. In diesem Fall besteht bis zur Vereidigung der neuen Ständesvertretung eine Vakanz, falls die Wahl der Ständesvertreter und Ständesvertreterinnen zum Zeitpunkt der ersten Ständeratssitzung nach den Nationalratswahlen noch nicht validiert worden ist.

Vergleich mit der ersten Sitzung nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Nur zu Beginn der 47. Legislaturperiode des Nationalrates gab es in der ersten Sitzung des Ständerates kein Ratsmitglied, dessen Wahl noch nicht validiert worden war.

Datum	Zu einem früheren Zeitpunkt gewählt: Anzahl Ratsmitglieder	Wahl im Herbst und Wahl wurde noch nicht validiert: Anzahl Ratsmitglieder	Wahl im Herbst und Wahl bereits validiert: Anzahl Ratsmitglieder
01.12.03	5	0	41
03.12.07	3	1	42
05.12.11	1	6	39
30.11.15	1	2	43
02.12.19	1	3	42

2003⁸⁷

Die Ständesvertretung der Kantone Appenzell Innerrhoden, Graubünden und Zug waren im April resp. ein Jahr zuvor gewählt worden. Die Vertreter und Vertreterinnen der übrigen Kantone waren gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt worden. Sie waren zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Ständerates nach den Nationalratswahlen bereits alle rechtsgültig gewählt.

⁸⁶ Vgl. Geschäft des Parlamentes 19.220, "Ständerat. Mitteilungen der Kantone und Vereidigungen".

⁸⁷ Vgl. Geschäft des Parlamentes 03.209, "Wahlen im Ständerat. Mitteilungen der Kantone".

2007⁸⁸

Die Ständesvertreter der Kantone Appenzell Innerrhoden und Zug waren bereits im April resp. ein Jahr zuvor gewählt worden. Die Vertreter und Vertreterinnen der übrigen Kantone waren gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt worden.

Die Wahl einer Ständesvertreterin aus dem Kanton Zürich war noch nicht validiert worden. Die übrigen Ständesvertreter und Ständesvertreterinnen waren zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Ständerates bereits alle rechtsgültig gewählt.

2011⁸⁹

Der Ständesvertreter des Kantons Appenzell Innerrhoden war bereits im Mai gewählt worden. Die Vertreter und Vertreterinnen der übrigen Kantone waren gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt worden.

Die Wahl von sechs Ständesvertreterinnen und Ständesvertretern (2x Zürich, 1x Schwyz, 1x Solothurn, 1x Aargau, 1x St. Gallen) war noch nicht validiert worden. Die übrigen Ständesvertreter und Ständesvertreterinnen waren zum Zeitpunkt der ersten Ständeratssitzung nach den Nationalratswahlen bereits alle rechtsgültig gewählt.

Da die Wahl der Zürcher Ständesvertreterin und des Zürcher Ständesvertreters noch nicht validiert worden war, waren die Vertreterin und der Vertreter des Kantons Zürich in ihrer Funktion als bisherige Ständesvertretung anwesend.

2015⁹⁰

Der Ständesvertreter des Kantons Appenzell Innerrhoden war bereits im April gewählt worden. Die Vertreter und Vertreterinnen der übrigen Kantone waren gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt worden.

Die Wahl der beiden Zürcher Ständesvertreter war noch nicht validiert worden. Die übrigen Ständesvertreterinnen und Ständesvertreter waren zum Zeitpunkt der ersten Ständeratssitzung nach den Nationalratswahlen bereits alle rechtsgültig gewählt.

Da die Wahl der Zürcher Ständesvertreter noch nicht validiert worden war, war die bisherige Zürcher Ständesvertretung anwesend.

⁸⁸ Vgl. Geschäft des Parlamentes [07.217](#), "Ständerat. Mitteilungen der Kantone und Vereidigungen".

⁸⁹ Vgl. Geschäft des Parlament [11.217](#), "Mitteilungen der Kantone Appenzell Innerrhoden und Bern und Vereidigung".

⁹⁰ Vgl. Geschäft des Parlamentes [15.215](#), "Ständerat. Mitteilungen der Kantone und Vereidigungen".

I.1.2.4 Die Vereidigung

22 Ständesvertreter und Ständesvertreterinnen waren zum Zeitpunkt der Nationalratswahlen neu in den Ständerat gewählt worden und mussten so im Laufe der Wintersession vereidigt werden. Zwölf Mitglieder legten den Eid, zehn Mitglieder das Gelübde ab.

Hintergrundwissen I zur Vereidigung

Im Ständerat werden, im Gegensatz zum Nationalrat, nur die neu gewählten Ratsmitglieder vereidigt. Mit ihrer Vereidigung treten die Mitglieder des Ständerates ihr Amt an. Ein Ratsmitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, verzichtet auf das Amt.

Vergleich mit den Vereidigungen nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Am Anfang der Legislaturperiode des Nationalrates durchschnittlich dreizehn Mitglieder des Ständerates vereidigt werden. Die meisten wählten den Eid anstelle des Gelübdes.

Session	Vereidigte Personen insgesamt	Eid	Gelübde
WS 03	8	5	3
WS 07	16	9	7
WS 11	15	12	3
WS 15	12	10	2
WS 19	22	12	10

2003

Nach den Nationalratswahlen neu im Ständerat: 8 Ratsmitglieder; 5 legten den Eid und 3 das Gelübde ab.

2007

Nach den Nationalratswahlen neu im Ständerat: 16 Ratsmitglieder; 9 legten den Eid und 7 das Gelübde ab.

2011

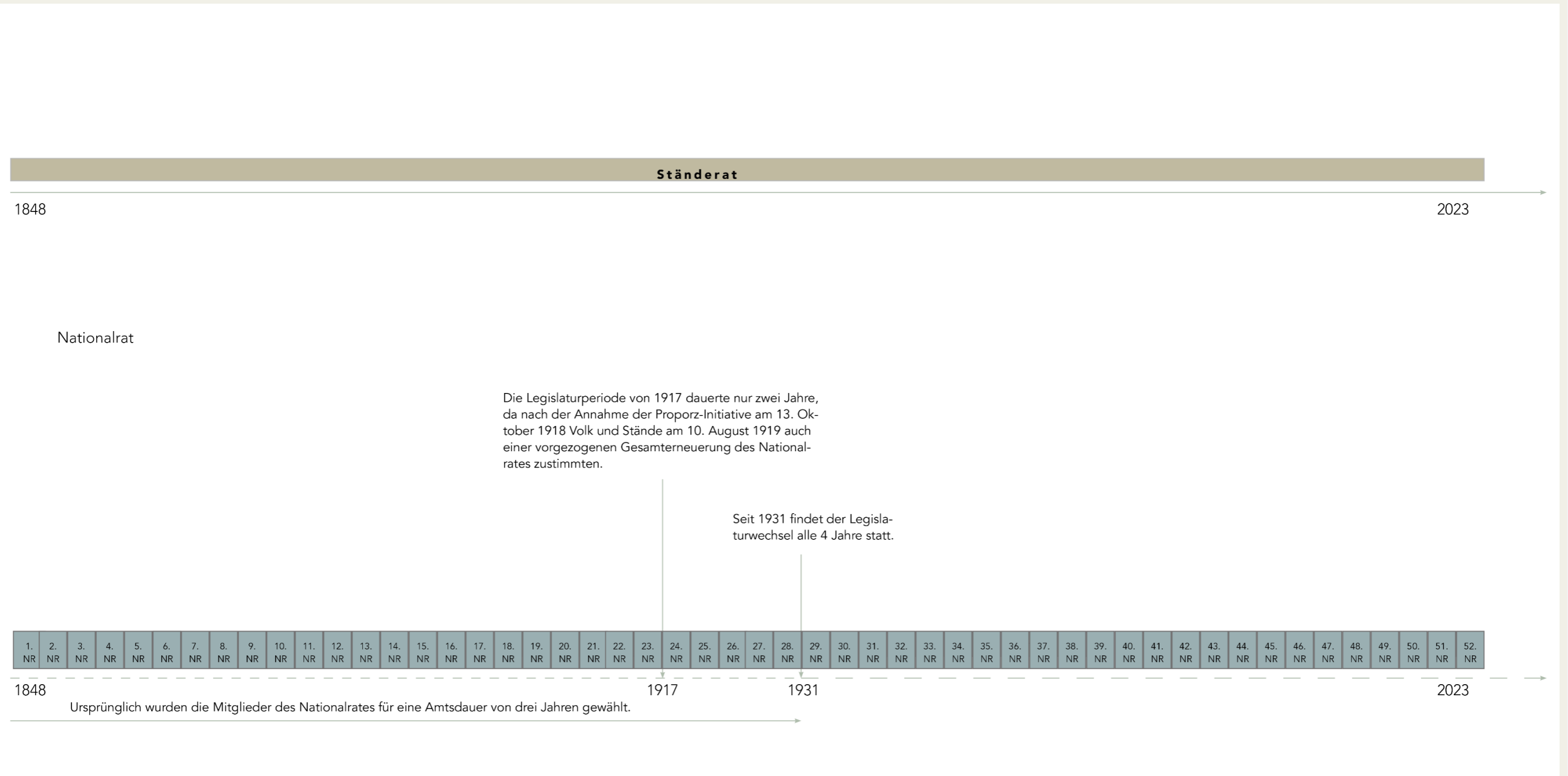
Nach den Nationalratswahlen neu im Ständerat: 15 Ratsmitglieder; 12 den Eid und drei das Gelübde ab.

2015

Nach den Nationalratswahlen neu im Ständerat: 12 Ratsmitglieder; 10 legten den Eid und zwei das Gelübde ab.

Hintergrundwissen II zur Vereidigung

Mit dem Verzicht auf die Vereidigung von wieder gewählten Ständeratsmitgliedern soll verdeutlicht werden, dass der Ständerat keine Gesamterneuerung und keine Konstituierung kennt.⁹¹



⁹¹ Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 31. März 2003 "Parlamentarische Initiative (03.417): Geschäftsreglement des Ständerates (GRS), Totalrevision", BBl 2003 3508, insbesondere S. 3511.

I.1.2.5 Die Unvereinbarkeiten

Insgesamt elf Ratsmitglieder waren sowohl in den National- wie auch in den Ständerat gewählt worden. Sie haben sich alle für das Mandat im Ständerat entschieden. Eines dieser Mitglieder wurde zunächst im Nationalrat vereidigt und wechselte erst nach der Validierung seiner Wahl in den Ständerat.

Ein Ratsmitglied war zum Zeitpunkt der Vereidigung Richter am Militärappellationsgericht 2. Der Rat stellte daher eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe b ParlG fest; das Ratsmitglied hat die Unvereinbarkeit jedoch rechtzeitig bereinigt.⁹²

Vergleich mit den Unvereinbarkeiten nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Session	Gleichzeitige Wahl NR/SR davon zuerst im NR vereidigt	Unvereinbarkeit nach Art. 14 b oder c ParlG	Unvereinbarkeit nach Art. 14 e oder f ParlG
WS 03	5 ⁰	–	–
WS 07	7 ¹	1	3
WS 11	6 ²	0	2
WS 15	5 ²	0	0
WS 19	11 ¹	1	0

2003

Gleichzeitige Wahl in den National- und Ständerat: 5 Ratsmitglieder

2007⁹³

Gleichzeitige Wahl in den National- und Ständerat: 7 Ratsmitglieder

Bei einem Ratsmitglied wurde eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Absatz c ParlG festgestellt (Mitglied der Eidgenössischen Sportkommission), bei drei Ratsmitgliedern Unvereinbarkeiten gemäss Artikel 14 Absätze e und f ParlG (Präsident und Ersatzmitglied des Stiftungsrates des SNF; Mitglied des Regionalrates der SRG Deutschschweiz). Alle Ratsmitglieder haben die bestehenden Unvereinbarkeiten rechtzeitig behoben.

2011⁹⁴

Gleichzeitige Wahl in den National- und Ständerat: 6 Ratsmitglieder

Bei zwei Ratsmitgliedern wurde eine Unvereinbarkeit gemäss Artikel 14 Absatz e ParlG (Stiftungsrat Gesundheitsförderung Schweiz; Stiftungs- und Verwaltungsrat Mediapulse) festgestellt. Alle Ratsmitglieder haben die bestehenden Unvereinbarkeiten fristgerecht behoben.

⁹² Vgl. Geschäft des Parlamentes [19.058](#), "Feststellung der Unvereinbarkeiten. Bericht"; Geschäft des Parlamentes [19.220](#), "Ständerat. Mitteilungen der Kantone und Vereidigungen".

⁹³ Vgl. Geschäft des Parlamentes [07.088](#), "Feststellung der Unvereinbarkeiten"; Geschäft des Parlamentes [07.217](#), "Ständerat. Mitteilungen der Kantone und Vereidigungen".

⁹⁴ Vgl. Geschäft des Parlamentes [11.066](#), "Feststellung der Unvereinbarkeiten. Bericht"; Geschäft des Parlamentes [11.217](#), "Mitteilungen der Kantone Appenzell Innerrhoden und Bern und Vereidigung".

2015 ⁹⁵

Gleichzeitige Wahl in den National- und Ständerat: 5 Ratsmitglieder

⁹⁵ Vgl. Geschäft des Parlamentes [15.068](#), "Feststellung der Unvereinbarkeiten. Bericht"; Geschäft des Parlamentes [15.215](#), "Ständerat. Mitteilungen der Kantone und Vereidigungen".

I.1.2.6 Die Mutationen im Ständerat während der 51. Legislaturperiode des Nationalrates

Während der 51. Legislaturperiode des Nationalrates wurde ein Ständeratsmitglied (Baume-Schneider 2022) in den Bundesrat gewählt. Drei weitere Mitglieder traten zurück, wobei einer dieser Sitze für die restliche Amtsdauer vakant blieb.

Mutationen während der 47. bis 50. Legislaturperioden des Nationalrates

Lg.	MUTATIONEN TOTAL	Rücktritt wegen Wahl in den Bundesrat	Rücktritt wegen anderem Grund	Neuwahlen	Im Amt verstorben
47. Lg.	3	1	1	1	–
48. Lg.	6	2	3	–	1
49. Lg.	3	1	1	–	1
50. Lg.	2	1	–	1	–
51. Lg.	4	1	3	–	–

47. Legislatur

Während der 47. Legislaturperiode des Nationalrates wurde ein Ständeratsmitglied (2003 Merz) in den Bundesrat gewählt, ein Ratsmitglied trat zurück, und der Kanton Appenzell Innerrhoden wählte im April 2007 einen neuen Ständesvertreter.

48. Legislatur

Im Laufe der 48. Legislaturperiode des Nationalrates wurden zwei Ständeratsmitglieder (2009 Burkhalter; 2010 Sommaruga) in den Bundesrat gewählt, drei Mitglieder traten zurück, und ein Ständeratsmitglied verstarb im Amt.

49. Legislatur

Während der 49. Legislaturperiode des Nationalrates wurde ein Ständeratsmitglied (2011 Berset) in den Bundesrat gewählt, ein Mitglied trat aus Gesundheitsgründen zurück, und ein Ständeratsmitglied verstarb im Amt.

50. Legislatur

Im Laufe der 50. Legislaturperiode des Nationalrates wurde ein Ständeratsmitglied (2018 Keller-Suter) in den Bundesrat gewählt, und der Kanton Appenzell Innerrhoden wählte im April 2019 einen neuen Ständesvertreter.

I.1.2.7 Die Zusammensetzung des Ständerates nach den Nationalratswahlen 2019

Politische Zusammensetzung

Zu Beginn der 51. Legislaturperiode des Nationalrates waren dreizehn Ständeräte und Ständerätinnen Mitglied der Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP, zwölf waren Mitglied der FDP-Liberalen Fraktion, neun waren Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion, sieben waren Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, und fünf waren Mitglied der Grünen Fraktion. Am Ende der Amtsperiode hatten die Mitte-Fraktion und die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei je einen Sitz mehr, die Sozialdemokratische Fraktion hingegen drei Sitze weniger.

Vergleich erste Session nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015 nach der Validierung aller Ständeratswahlen

Die folgende Tabelle zeigt die politische Zusammensetzung jeweils zu Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates an. Zu den Mutationen während der Amtsdauer und für weitere Informationen über die Fraktionen, vgl. das Kapitel I.4 über die Fraktionen.

47. Lg. ⁹⁶		48. Lg. ⁹⁷		49. Lg. ⁹⁸		50. Lg. ⁹⁹		51. Lg.	
				BD	1	GL	–		
E	–	BD	–	GL	2	BD	1	GL	–
G	–	G	2	G	2	G	1	G	5
V	8	V	7	V	6	V	6	V	7
S	9	S	9	S	11	S	12	S	9
R	14	RL	12	RL	11	RL	13	RL	12
C	15	CEg	16	CE	13	C	13	M- CEB	13

Hintergrundwissen zur Rolle der Fraktionen im Ständerat

Im Ständerat werden die Mitglieder einer Fraktion in der Regel als "Gruppe" bezeichnet. Fraktionen spielen im Ratsbetrieb des Ständerates eine wesentlich kleinere Rolle als im Nationalrat.

⁹⁶ 0: Fraktionslose; C: Christlichdemokratische Fraktion; E: EVP/EDU Fraktion; G: Grüne Fraktion; R: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁹⁷ CEg: Fraktion CVP/EVP/glp; G: Grüne Fraktion; RL: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁹⁸ 0: Fraktionslose; BD: Fraktion BD; CE: Fraktion CVP-EVP; G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

⁹⁹ BD: Fraktion BD; C: CVP-Fraktion; G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

Zusammensetzung nach Alter

Am Anfang der 51. Legislaturperiode des Nationalrates lag das Durchschnittsalter im Ständerat bei 54 Jahren und damit fünf Jahre höher als in der grossen Kammer.

Vergleich erste Session nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015¹⁰⁰

Zu Beginn der vier vorangehenden Legislaturperioden lag das Durchschnittsalter im Ständerat bei 55 Jahren und damit jeweils mindestens vier Jahre höher als im Nationalrat.

	47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø 20–29	55	–	55	–	55	–	55	–	54	–
30–39	2.2 % (1)		4.3 % (2)		6.5 % (3)		8.7 % (4)		13 % (6)	
40–49	17.4 % (8)		15.2 % (7)		8.7 % (4)		8.7 % (4)		8.7 % (4)	
50–59	50 % (23)		50 % (23)		60.9 % (28)		56.5 % (26)		50 % (23)	
60–69	30.4 % (14)		30.4 % (14)		23.9 % (11)		26 % (12)		28.3 % (13)	
70–79	–		–		–		–		–	

Mehr als 50 Prozent der Mitglieder sind 50 Jahre alt oder mehr.

¹⁰⁰ Stichtag: Ende der Wintersession.

Zusammensetzung nach Mandatsdauer¹⁰¹

Im Ständerat

Zu Beginn der 51. Legislaturperiode des Nationalrates waren die Ständeratsmitglieder durchschnittlich bereits drei Jahre im Amt. 23 Ratsmitglieder und damit die Hälfte der Ständeratsmitglieder waren im Rahmen der Erneuerungswahlen neu in die kleine Kammer gewählt worden, wobei aber zwölf unter ihnen zuvor bereits Erfahrung im Nationalrat gesammelt hatten. Zudem war ein Ständeratsmitglied im Rahmen von Ersatzwahlen im Sommer 2019 in den Ständerat gewählt worden und damit ebenfalls weniger als ein Jahr im Amt.

Vergleich erste Session nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Zu Beginn der vier vorangehenden Legislaturperioden waren die Ständeratsmitglieder durchschnittlich bereits vier bis sechs Jahre im Amt. Durchschnittlich waren dreizehn Mitglieder neu in den Rat gewählt worden.

		47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø	0	5	17.4 % (8 ³)	6	37 % (17 ⁸)	4	32.6 % (15 ⁸)	5	26.1 % (12 ⁵)	3	52 % (24 ¹²)
	1-4		39.1 % (18)		15.2 % (7)		45.7 % (21)		37 % (17)		21.7 % (10)
	5-8		34.8 % (16)		19.6 % (9)		10.9 % (5)		28.3 % (13)		19.6 % (9)
	9-12		4.3 % (2)		21.7 % (10)		4.3 % (2)		4.3 % (2)		2.2 % (1)
	13-16		2.2 % (1)		4.3 % (2)		6.5 % (3)		4.4 % (2)		2.2 % (1)
	17-20		–		2.2 % (1)		–		–		2.2 % (1)
	> 20		2.2 % (1)		–		–		–		–

Mehr als 50 Prozent der Mitglieder sind weniger als 5 Jahre im Amt.

^x Anzahl Ratsmitglieder, welche zuvor im Nationalrat waren

Historisches zum Wechsel von einer Kammer in die andere

Heute erfolgt der Wechsel in der Regel von der grossen in die kleine Kammer; während der vier vorangehenden Legislaturperioden wechselten nur zwei Ratsmitglieder vom Ständerat in den Nationalrat.¹⁰² In den Anfängen des Bundesstaates war dies noch anders. Damals führte der übliche Weg vom Ständerat in den Nationalrat. Wegen kurzen Amtsdauern und der Tatsache, dass die Ständeratsmitglieder vom Kantonsparlament gewählt wurden und dieses sich oft das Recht vorbehielt, seine Standesvertreter jederzeit abzuberufen, war der Nationalrat für aufstrebende Politiker vieler Kantone oft weitaus attraktiver als die kleine Kammer.¹⁰³

¹⁰¹ Berechnung nach der Validierung/Vereidigung aller Ständeratswahlen.

¹⁰² Ein Ständeratsmitglied wechselte 2011 nach sechzehn Jahren in der kleinen Kammer wieder in den Nationalrat. Ein Nationalrat wechselte im Frühjahr 2011 in den Ständerat und im Winter 2011 erneut in den Nationalrat, da er die Wiederwahl in den Ständerat nicht geschafft hatte.

¹⁰³ Vgl. Aubert, Jean-François: Die Schweizerische Bundesversammlung von 1848 bis 1998, Basel: Helbing und Lichtenhahn, 1998, S. 50 f.

In der Bundesversammlung

Am Anfang der 51. Legislaturperiode des Nationalrates waren die Ständeratsmitglieder durchschnittlich bereits seit sieben Jahren Bundesparlamentarier und Bundesparlamentarierinnen. 22 Ständeratsmitglieder (48 Prozent) hatten zumindest einen Teil ihrer Erfahrung im Nationalrat gesammelt.

Zwölf Ständeratsmitglieder (26 Prozent) waren soeben in das Bundesparlament gewählt worden oder weniger als ein Jahr im Amt.

Vergleich erste Session nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015 nach der Validierung aller Ständeratswahlen

Zu Beginn der vier vorangehenden Legislaturperioden waren die Ständeratsmitglieder durchschnittlich bereits sieben bis neun Jahre im Bundesparlament. Durchschnittlich hatten sechzehn Ständeratsmitglieder (35 Prozent) zumindest einen Teil ihrer Erfahrung bereits im Nationalrat gesammelt.

	47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.		
Ø ^{NR}	0 ¹⁰⁴	8 ¹¹	10.9 % (5)	8 ¹⁴	19.6 % (9)	8 ¹⁸	15.2 % (7)	9 ¹⁹	15.2 % (7)	7 ²²	26.1 % (12)
	1-4		28.3 % (13)		17.4 % (8)		28.3 % (13)		21.7 % (10)		26.1 % (12)
	5-8		28.3 % (13)		19.6 % (9)		19.6 % (9)		23.9 % (11)		15.2 % (7)
	9-12		15.7 % (7)		21.7 % (10)		13 % (6)		17.4 % (8)		10.9 % (5)
	13-16		13 % (6)		10.9 % (5)		17.4 % (8)		10.9 % (5)		15.2 % (7)
	17-20		2.2 % (1)		8.7 % (4)		4.3 % (2)		6.5 % (3)		4.3 % (2)
	> 20		2.2 % (1)		2.2 % (1)		2.2 % (1)		4.3 % (2)		2.2 % (1)

Mehr als 50 Prozent der Mitglieder sind 5 Jahre oder mehr im Amt.

^x Anzahl Ratsmitglieder, welche zuvor im Nationalrat waren

¹⁰⁴ Mit 365 Tagen gerechnet; auf Jahre gerundet.

Zusammensetzung nach Geschlecht

Am Anfang der 51. Legislaturperiode betrug der Frauenanteil im Ständerat 26,1 Prozent; somit war er deutlich tiefer als in der grossen Kammer (41,5 Prozent). Im Laufe der Amtsdauer traten zwei Frauen und zwei Männer zurück und wurden durch drei Frauen ersetzt. Dadurch erhöhte sich der Frauenanteil leicht auf 28,9 Prozent.

Vergleich erste Session nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015 nach der Validierung aller Ständeratswahlen

Während der vier vorangehenden Legislaturperioden schwankte der Frauenanteil im Ständerat zwischen 24 und 15 Prozent. Somit war der Frauenanteil zu Beginn der 51. Legislaturperiode des Nationalrates auch in der kleinen Kammer wesentlich höher als zu Beginn der vier vorhergehenden Legislaturen.

47. Lg.	f	m	48. Lg.	f	m	49. Lg.	f	m	50. Lg.	f	m	51. Lg.	f	m
11 (23.9 %)		35	10 (21.7 %)		36	9 (19.6 %)		37	7 (15.2 %)		39	12 (26.1 %)		34

47. Legislatur

Während der 47. Legislaturperiode des Nationalrates blieb der Frauenanteil im Ständerat unverändert.

48. Legislatur

Im Laufe der 48. Legislaturperiode des Nationalrates wurden zwei Frauen und vier Männer durch sechs Männer ersetzt. Damit sank der Frauenanteil in der kleinen Kammer auf 17,4 Prozent .

49. Legislatur

Während der 49. Legislaturperiode des Nationalrates blieb der Frauenanteil im Ständerat unverändert.

50. Legislatur

Im Laufe der 50. Legislaturperiode des Nationalrates wurde eine Ständerätin durch einen Ständerat ersetzt. Somit sank der Frauenanteil in der kleinen Kammer auf 13 Prozent.

Kapitel I.1.3
Die Vereinigte Bundesversammlung

Um Wahlen vorzunehmen, Begnadigungen auszusprechen, Zuständigkeitskonflikte zu entscheiden und Erklärungen des Bundesrates entgegenzunehmen, verhandeln die Räte gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung. Gemäss Parlamentsgesetz ist die Vereinigte Bundesversammlung – wie die Räte – ein Organ der Bundesversammlung. Die Vereinigte Bundesversammlung verfügt selber über eigene Organe: das Büro der Vereinigten Bundesversammlung, die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte und die Gerichtskommission.

I.1.3.1 Die Zusammensetzung der Vereinigten Bundesversammlung

Zusammensetzung nach Rat

Die Vereinigte Bundesversammlung setzt sich seit 1979 aus 200 Mitgliedern des Nationalrates und 46 Mitgliedern des Ständerates zusammen.

Historisches zur Zusammensetzung der Vereinigten Bundesversammlung ¹⁰⁵

Seit den Anfängen des Bundesstaates hat der Nationalrat mehr Mitglieder als der Ständerat. Ursprünglich stellte der Ständerat rund 28 Prozent der Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und der damaligen Berechnungsmethode für die Nationalratssitze – sie war an das Bevölkerungswachstum gekoppelt – verschob sich das Kräfteverhältnis bis 1960 weiter in Richtung Nationalrat. Die Verfassungsänderung von 1963 legte die Zahl der Nationalratsmitglieder auf 200 fest. Ab dann blieb der Anteil der Ständeratsmitglieder in der Vereinigten Bundesversammlung konstant bei 18 Prozent. Eine minimale Verschiebung zugunsten des Ständerates ergab sich durch die 1979 erfolgte Gründung des Kantons Jura und die damit verbundene Erhöhung der Ständeratsitze auf 46.

Jahr	NR	SR	VBVers
1848	111	44 (28.4 %)	155
1851	120	44 (26.8 %)	164
1863	128	44 (25.6 %)	172
1872	135	44 (24.6 %)	179
1881	145	44 (23.3 %)	189
1890	147	44 (23.0 %)	191
1902	167	44 (20.9 %)	211
1911	189	44 (18.9 %)	233
1922	198	44 (18.2 %)	242
1931	187	44 (19.0 %)	231
1943	194	44 (18.5 %)	238
1951	196	44 (18.3 %)	240
1963	200	44 (18.0 %)	244
1979	200	46 (18.7 %)	246

¹⁰⁵ Art. 157 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich: Orell Füssli, 2017.

Hintergrundwissen zur Relativierung des Grundsatzes der Gleichstellung beider Kammern

Der Nationalrat und der Ständerat sind grundsätzlich gleichwertig. Sie haben die gleichen Zuständigkeitsbereiche und die gleiche Entscheidungsmacht. Bei den Beratungsgegenständen der Vereinigten Bundesversammlung kommt jedoch dem Nationalrat aufgrund seiner grösseren Mitgliederzahl ein grösseres Gewicht zu als dem Ständerat. Dies stellt eine Abweichung vom sonst geltenden Grundsatz der Gleichwertigkeit beider Kammern dar.¹⁰⁶

¹⁰⁶ u. a. ebd. Art. 157 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich: Orell Füssli, 2017.

Politische Zusammensetzung

Zu Beginn der 51. Legislaturperiode des Nationalrates waren 62 Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, 48 Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion, 44 Mitglied der Mitte-Fraktion, 41 Mitglied der FDP-Liberalen Fraktion, 35 Mitglied der Grünen Fraktion und 16 Mitglied der Grünliberalen Fraktion. Am Ende der Legislaturperiode zählten die Mitte-Fraktion und die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei je ein Mitglied mehr, die Sozialdemokratische Fraktion hingegen drei Mitglieder weniger. Ein Sitz war vakant.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Die folgende Tabelle zeigt die politische Zusammensetzung jeweils zu Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates an. Zu den Mutationen während der Amtsdauer, vgl. das Kapitel I.4 über die Fraktionen.

47. Lg. ¹⁰⁷		48. Lg. ¹⁰⁸		49. Lg. ¹⁰⁹		50. Lg. ¹¹⁰		51. Lg.	
0	4			0	1				
				BD	10	GL	7		
E	5			GL	14	BD	8	GL	16
G	15	G	24	G	17	G	13	G	35
C	43	CEg	52	RL	41	C	43	RL	41
R	54	RL	47	CE	44	RL	46	M-E	44
S	61	S	52	S	57	S	55	S	48
V	64	V	71	V	62	V	74	V	62

¹⁰⁷ 0: Fraktionslose; C: Christlichdemokratische Fraktion; E: EVP/EDU Fraktion; G: Grüne Fraktion; R: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

¹⁰⁸ CEg: Fraktion CVP/EVP/glp; G: Grüne Fraktion; RL: Freisinnig-demokratische Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

¹⁰⁹ 0: Fraktionslose; BD: Fraktion BD; CE: Fraktion CVP-EVP; G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

¹¹⁰ BD: Fraktion BD; C: CVP-Fraktion; G: Grüne Fraktion; GL: Grünliberale Fraktion; RL: FDP-Liberale Fraktion; S: Sozialdemokratische Fraktion; V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei.

Zusammensetzung nach Alter

Am Anfang der 51. Legislaturperiode des Nationalrates lag das Durchschnittsalter in der Vereinigten Bundesversammlung bei 50 Jahren; mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder war 50 Jahre oder älter.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Zu Beginn den vier vorausgehenden Legislaturperioden lag das Durchschnittsalter in der Vereinigten Bundesversammlung stets über 50 Jahren.

	47. Lg. ¹¹¹		48. Lg. ¹¹²		49. Lg. ¹¹³		50. Lg. ¹¹⁴		51. Lg. ¹¹⁵	
Ø 20–29	52	2 % (5)	52	2.4 % (6)	51	1.6 % (4)	51	1.6 % (4)	50	2.8 % (7)
30–39		6 % (15)		7.7 % (19)		14.2 % (35)		15.4 % (38)		17.5 % (43)
40–49		24.4 % (60)		24 % (59)		22.8 % (56)		21.5 % (53)		23.1 % (57)
50–59		48 % (118)		46.7 % (115)		43.5 % (107)		41.9 % (103)		38.2 % (94)
60–69		19.5 % (48)		18.3 % (45)		16.7 % (41)		19.1 % (47)		17.9 % (44)
70–79		–		0.8 % (2)		0.8 % (2)		0.4 % (1)		0.4 % (1)
80–89		–		–		0.4 % (1)		–		–

Mehr als 50 Prozent der Mitglieder sind 50 Jahre oder mehr

¹¹¹ Stichtag: 4. Dezember 2003.

¹¹² Stichtag: 11. Dezember 2007.

¹¹³ Stichtag: 16. Dezember 2011.

¹¹⁴ Stichtag: 10. Dezember 2015.

¹¹⁵ Stichtag: 11. Dezember 2019.

Zusammensetzung nach Mandatsdauer

Am Anfang der 51. Legislaturperiode des Nationalrates waren die Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung durchschnittlich bereits fünf Jahre im Amt. Rund 33 Prozent waren neu gewählt worden oder noch kein (halbes) Jahr¹¹⁶ im Amt.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Zu Beginn der vier vorangehenden Legislaturperioden waren die Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung durchschnittlich bereits fünf bis sechs Jahre im Amt. Der Anteil der Neugewählten war zu Beginn der vier vorangehenden Legislaturperioden stets tiefer, z. T. deutlich tiefer, als zu Beginn der 51. Legislaturperiode.

		47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø	0	5	25.6 % (63)	6	26.4 % (65)	6	29.7 % (73)	6	24 % (59)	5	32.1 % (79)
	1-4		32.9 % (81)		27.6 % (68)		24.8 % (61)		32.1 % (79)		25.6 % (63)
	5-8		22.4 % (55)		22 % (54)		23.6 % (58)		20.7 % (51)		21.1 % (52)
	9-12		12.2 % (30)		13.4 % (33)		11 % (27)		14.6 % (36)		11.7 % (29)
	13-16		4 % (10)		7.7 % (19)		6.5 % (16)		4.5 % (11)		7.7 % (19)
	17-20		2 % (5)		2 % (5)		3.3 % (8)		2 % (5)		1.2 % (3)
	> 20		0.8 % (2)		0.8 % (2)		1.2 % (3)		2 % (5)		0.4 % (1)

Mehr als 50 Prozent der Mitglieder sind weniger als 5 Jahre im Amt

¹¹⁶ Mit 365 Tagen gerechnet; auf Jahre gerundet.

Zusammensetzung nach Geschlecht

Am Anfang der 51. Legislaturperiode des Nationalrates hatte die Vereinigte Bundesversammlung einen Frauenanteil von 38,6 Prozent. Im Laufe der Legislaturperiode sank der Frauenanteil leicht (-1).

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Zu Beginn der vier vorausgehenden Legislaturperioden lag der Frauenanteil in der Vereinigten Bundesversammlung zwischen 24,8 und 28,9 Prozent und war somit deutlich tiefer als zu Beginn der 51. Legislaturperiode.

47. Lg.	f	m	48. Lg.	f	m	49. Lg.	f	m	50. Lg.	f	m	51. Lg.	f	m
61 (24.8 %)		185	67 (27.2 %)		179	66 (26.8 %)		180	71 (28.9 %)		175	95 (38.6 %)		151

Während der 47. (+1), 48. (+1) und 49. (+5) Legislaturperiode stieg der Frauenanteil während der Legislaturperiode leicht an; im Laufe der 50. Legislaturperiode (-2) sank er hingegen leicht ab.

Band I Teil 2
Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und die Leitungsorgane

Jeder Rat wird von einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und einem Ratsbüro geleitet. Für die Koordination der Arbeiten der Räte ist die Koordinationskonferenz zuständig.

Auch die Vereinigte Bundesversammlung und der sich konstituierende Nationalrat werden von einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und einem Büro geleitet.

Kapitel I.2.1

Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Büro des sich konstituierenden Nationalrates

Das Nationalratsbüro der ablaufenden Amtsperiode bezeichnet auf der Grundlage des Berichtes des Bundesrates über die Nationalratswahlen das Mitglied mit der längsten ununterbrochenen Amtsdauer zur Alterspräsidentin oder zum Alterspräsidenten. Diese oder dieser ernennt das provisorische Büro, das aus insgesamt neun Mitgliedern besteht; die Fraktionen sind darin proportional zu ihrer Grösse vertreten.

Die Alterspräsidentin bzw. der Alterspräsident hat den Vorsitz im provisorischen Büro und im sich konstituierenden Rat. Aufgabe des provisorischen Büros ist es, die konstituierende Sitzung des Nationalrates vorzubereiten.

I.2.1.1 Der oder die Alterspräsident/in

Das Amt der Alterspräsidentin des 51. Nationalrates hatte Maya Graf (G, BL) inne. Sie war am 5. Juni 2001 erstmals als Nationalrätin vereidigt worden und war seither ohne Unterbrechung im Nationalrat. Mit Maya Graf bekleidete erstmals seit der Bundesstaatsgründung eine Frau dieses Amt.

Frau Graf war 2019 auch in den Ständerat gewählt worden. Da ihre Wahl aber noch nicht validiert worden war, wurde sie zuerst im Nationalrat vereidigt und wechselte erst drei Tage später in den Ständerat.

Vergleich mit den vier Amtsjahren nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Die Alterspräsidenten der vier vorangehenden Legislaturperioden waren durchschnittlich 23,5 Jahre im Amt und 60 Jahre alt.

Wie Maya Graf war auch der Alterspräsident der 49. Legislaturperiode gleichzeitig in den Ständerat gewählt worden. Da auch seine Wahl noch nicht validiert worden war, wurde er zuerst im Nationalrat vereidigt und wechselte erst einige Tage später in den Ständerat.

Lg.	Name	Fraktion	Kanton	Sprache	Alter	Geschlecht	Mandatsdauer ¹¹⁷	Rede
47. Lg.	Blocher Christoph	V	ZH	D	63	m	24	Link
48. Lg.	Rechsteiner Paul	S	SG	D	55	m	21	Link
49. Lg.	Rechsteiner Paul	S	SG	D	59	m	25	Link
50. Lg.	Stamm Luzi	V	AG	D	63	m	24	Link
51. Lg.	Graf Maya	G	BL	D	57	f	18	Link

Historisches zum Amt des Alterspräsidenten bzw. der Alterspräsidentin

Vor 2003 präsidierte jeweils das älteste Ratsmitglied den sich neu konstituierenden Nationalrat. Da in zwei Fällen ein neu gewähltes Ratsmitglied gleichzeitig das älteste Ratsmitglied war, beschloss der Nationalrat im Rahmen der Totalrevision seines Geschäftsreglements, diese leitende Funktion dem amtsältesten Ratsmitglied zu übertragen.

Hintergrundwissen zum Amt des Alterspräsidenten bzw. der Alterspräsidentin

Haben zwei oder mehrere Nationalratsmitglieder die gleiche Amtsdauer, so hat das älteste Mitglied den Vorrang.

¹¹⁷ Mandatsdauer im Nationalrat, auf Jahre gerundet.

I.2.1.2 Exkurs: Das jüngste neu gewählte Nationalratsmitglied

Die Rede des jüngsten neu gewählten Ratsmitgliedes wurde 2019 von Andri Silberschmidt (RL, ZH) gehalten, der zu diesem Zeitpunkt 25 Jahre alt war.

Hintergrundwissen zum jüngsten neu gewählten Nationalratsmitglied

Die konstituierende Sitzung wird durch die Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten eröffnet. Darauf folgt die Rede des jüngsten neu gewählten Mitgliedes. Damit wird symbolisiert, dass der Rat beides braucht: Erfahrung und Erneuerung.¹¹⁸

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Das jüngste neu gewählte Nationalratsmitglied der vier vorangehenden Legislaturperioden war im Durchschnitt 25 Jahre alt.

Lg.	Name	Fraktion	Kanton	Sprache	Geschlecht	Alter	Rede
47. Lg.	Allemann Evi	S	BE	D	f	25	Link
48. Lg.	Reimann Lukas	V	SG	D	m	25	Link
49. Lg.	Reynard Mathias	S	VS	F	m	24	Link
50. Lg.	Mazzone Lisa	G	GE	F	f	27	Link
51. Lg.	Silberschmidt Andi	RL	ZH	D	m	25	Link

Historisches zum jüngsten neu gewählten Nationalratsmitglied

Die Bestimmung, wonach nach der Rede des Alterspräsidenten bzw. der Alterspräsidentin auch das jüngste der neu gewählten Mitglieder des Nationalrates eine Eröffnungsrede hält, wurde 2003 im Geschäftsreglement des Nationalrates eingefügt. Sie kam 2003 bei der Eröffnung der 47. Legislaturperiode erstmals zur Anwendung.¹¹⁹

¹¹⁸ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003 "Parlamentarische Initiative: Geschäftsreglement des Nationalrates. Totalrevision", [BBJ 2003 3468](#), insbesondere S. 3471.

¹¹⁹ Parlamentarische Initiative [03.418](#), "Geschäftsreglement des Nationalrates".

I.2.1.3 Das provisorische Büro

Das provisorische Büro des 51. Nationalrates setzte sich neben der Alterspräsidentin Maya Graf (G, BL, f, 57, 18)¹²⁰ aus folgenden Nationalrätinnen und Nationalräten zusammen:

- Buffat Michaël (V, VD, m, 40, 4),
- Geissbühler Andrea (V, BE, f, 43, 12),
- Glarner Andreas (V, AG, m, 57, 4),
- Glättli Balthasar (G, ZH, m, 47, 8),
- Markwalder Christa (RL, BE, f, 44, 16),
- Masshardt Nadine (S, BE, f, 35, 7),
- Müller Leo (M-CEB, LU, m, 61, 8) und
- Piller Carrard Valérie (S, FR, f, 41, 8).

Damit bestand das provisorische Büro, die Alterspräsidentin ausgenommen, aus

- drei Mitgliedern der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei,
- zwei Mitgliedern der Sozialdemokratischen Fraktion,
- einem Mitglied der Grünen Fraktion,
- einem Mitglied der Mitte-Fraktion und
- einem Mitglied der FDP-Liberalen Fraktion.

Und das provisorische Büro bestand, exklusiv der Alterspräsidentin, aus vier Frauen und vier Männern, deren Durchschnittsalter 46 Jahre war und die durchschnittlich bereits 8 Jahre im Amt waren.

Hintergrundwissen zu den Aufgaben des provisorischen Büros

Das provisorische Büro bereitet die konstituierende Sitzung des Nationalrates vor und stellt dem sich konstituierenden Rat mittels eines Berichts Antrag auf Kenntnisnahme des Berichts des Bundesrates über die Nationalratswahlen, auf Feststellung der Konstituierung des Rates sowie Antrag auf Feststellung allfälliger Unvereinbarkeiten. Bis zur Wahl des neuen Büros ermittelt das provisorische Büro zudem das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen im Rat.

Das provisorische Büro ist nur für die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung zuständig; die übrigen Aufgaben des Büros werden bis zur Wahl des neuen Büros vom Büro der ablaufenden Amtsperiode wahrgenommen. Dieses legt u. a. das Programm der Wintersession fest.

Das provisorische Büro tagte am 27. November 2019. Es stellte dem sich konstituierenden Rat Antrag, seine Konstituierung und eine bestehende Unvereinbarkeit festzustellen. Der Rat nahm diese Anträge diskussionslos an.

¹²⁰ Fraktion, Kanton, Geschlecht, Alter, Mandatsdauer im Nationalrat.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Das Durchschnittsalter der Mitglieder des provisorischen Büros lag – den Alterspräsidenten bzw. die Alterspräsidentin ausgeschlossen – in den letzten vier Legislaturperioden zwischen 46 und 55 Jahren. Die Mitglieder waren durchschnittlich acht Jahre im Amt. Das Alter und die Mandatsdauer der einzelnen Mitglieder variierten jedoch zum Teil erheblich.

Ein Mitglied des provisorischen Büros des 47. Nationalrates war gerade erst in den Rat gewählt worden, und ein Mitglied des Büros des 49. Nationalrates war weniger als ein Jahr im Amt.

Der Frauenanteil im provisorischen Büro der 49. Legislaturperiode war leicht tiefer als im Plenum; in den provisorischen Büros der übrigen Legislaturperioden waren die Frauen – im Vergleich zum Plenum – stets gut vertreten.

Lg.	Anzahl Mitglieder exkl. AP	Fraktionen	Frauenanteil	Ø Alter	Ø Mandatsdauer	Bericht
			x > 0 % ¹²¹ x ≥ 50 %			
47. Lg. <i>Plenum WS 03</i>	8	3 V, 2 S, 2 R, 1 C	25 % 25 % ¹²²	55 51	8 5	Link
48. Lg. <i>Plenum WS 07</i>	8	3 V, 2 S, 1 RL, 1 CEg, 1 G	50 % 29 %	57 51	8 5	Link
49. Lg. <i>Plenum WS 11</i>	8	3 V, 2 S, 1 RL, 1 CE, 1 G	25 % 29 %	50 50	9 5	Link
50. Lg. <i>Plenum WS 15</i>	8	4 V, 2 S, 1 RL, 1 C	37.5 % 32 %	49 50	8 5	Link
51. Lg. <i>Plenum WS 19</i>	8	3 V, 2 S, 1 RL, 1 M-CEB, 1 G	50 % 42 %	46 49	8 5	Link

47. Legislatur

Nationalratswahlen: 19. Oktober 2003; konstituierende Sitzung: 1. Dezember 2003

Sitzung des provisorischen Büros: 26. November 2003

Mitglieder:

- Blocher Christoph (V, ZH, m, 63, 24)¹²³
- Engelberger Edi (R, NW, m, 63, 8)
- Gadiant Brigitta M. (V, GR, f, 43, 9)
- Gutzwiller Felix (R, ZH, m, 55, 4)
- Haering Barbara (S, ZH, f, 50, 14)
- Jutzet Erwin (S, FR, m, 52, 8)
- Leu Josef (C, LU, m, 53, 12)
- Oehrli Fritz Abraham (V, BE, m, 62, 8)
- Reymond André (V, GE, m, 63, 0)

¹²¹ Frauenanteil im provisorischen Büro höher als im Plenum.

¹²² Stichtag: Tag der konstituierenden Sitzung.

¹²³ Fraktion, Kanton, Geschlecht, Alter, Mandatsdauer.

48. Legislatur

Nationalratswahlen: 21. Oktober 2007; konstituierende Sitzung: 3. Dezember 2007

Sitzung des provisorischen Büros: 28. November 2007

Mitglieder:

- *Rechsteiner Paul* (S, SG, m, 55, 21)
- Bortoluzzi Toni (V, ZH, m, 60, 16)
- Engelberger Edi (RL, NW, m, 67, 12)
- Frösch Therese (G, BE, f, 56, 4)
- Graf-Litscher Edith (S, TG, f, 43, 4)
- Kiener Nellen Margret (S, BE, f, 54, 4)
- Meyer Thérèse (CEg, FR, f, 59, 9)
- Miesch Christian (V, BL, m, 59, 8)
- Rime Jean-François (V, FR, m, 57, 4)

49. Legislatur

Nationalratswahlen: 23. Oktober 2011; konstituierende Sitzung: 5. Dezember 2011

Sitzung des provisorischen Büros: 30. November 2011

Mitglieder:

- *Rechsteiner Paul* (S, SG, m, 59, 25)
- Amherd Viola (CE, VS, f, 49, 7)
- Bortoluzzi Toni (V, ZH, m, 64, 20)
- Hodgers Antonio (G, GE, m, 35, 4)
- Kiener Nellen Margret (S, BE, f, 58, 8)
- Pardini Corroda (S, BE, m, 46, 1)
- Rime Jean-François (V, FR, m, 61, 8)
- Stamm Luzi (V, AG, m, 59, 20)
- Wasserfallen Christian (RL, BE, m, 30, 4)

50. Legislatur

Nationalratswahlen: 18. Oktober 2015; konstituierende Sitzung: 30. November 2015

Sitzung des provisorischen Büros: 25. November 2015

Mitglieder:

- *Stamm Luzi* (V, AG, m, 63, 24)
- Aeschi Thomas (V, ZG, m, 36, 4)
- Amherd Viola (C, VS, f, 53, 11)
- Birrer-Heimo Prisca (S, LU, f, 56, 6)
- Maire Jacques-André (S, NE, m, 58, 6)
- Parmelin Guy (V, VD, m, 56, 12)
- Pieren Nadja (V, BE, f, 35, 4)
- Walter Hansjörg (V, TG, m, 64, 16)
- Wasserfallen Christian (RL, BE, m, 34, 8)

Historisches *zum provisorischen Büro*

Ursprünglich bestand das provisorische Büro aus dem Alterspräsidenten und vier provisorischen Stimmezählern.¹²⁴ 1920 wurde die Zahl der Stimmezähler auf sechs erhöht¹²⁵, 1979 auf acht¹²⁶.

¹²⁴ Cron, Paul, Die Geschäftsordnung der Schweiz. Bundesversammlung, Freiburg: Universitätsbuchhandlung, 1946, S. 88; Geschäftsreglement des Nationalrates vom 5. Juni 1903, Art. 3, AS 1902/03 624.

¹²⁵ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 17. Dezember 1920, Art. 3, AS 1921 3.

¹²⁶ Geschäftsreglement des Nationalrates: Änderung vom 27. September 1979, Art. 1, AS 1979 1546.

Kapitel I.2.2

Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen, das Präsidium und das Büro des Nationalrates

Der Nationalrat wird von einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten geleitet, die bzw. der von zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen unterstützt wird. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

Das Ratsbüro besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums, vier Stimmenzählenden und den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen. Ist die Fraktionspräsidentin bzw. der Fraktionspräsident Mitglied des Ständerates, so wird ein Ersatz bestimmt.

I.2.2.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten des Nationalrates

Präsidentinnen und Präsidenten des 51. Nationalrates waren:

- 2019/20 Moret Isabelle (RL, VD, F, f, 48, 13)¹²⁷
- 2020/21 Aebi Andreas (V, BE, D, m, 62, 13)
- 2021/22 Kälin Irene (G, AG, D, f, 34, 4)
- 2022/23 Candinas Martin (M-E, GR, R, m, 42, 11)

Das erste Vizepräsidium hatten inne:

- 2019/20 Aebi Andreas (V, BE, D, m, 61, 12)
- 2020/21 Kälin Irene (G, AG, D, f, 33, 3)
- 2021/22 Candinas Martin (M-E, GR, R, m, 41, 10)
- 2022/23 Nussbaumer Eric (S, BL, D, m, 62, 15)

Das zweite Vizepräsidium wurde bekleidet durch:

- 2019/20 Kälin Irene (G, AG, D, f, 32, 2)
- 2020/21 Candinas Martin (M-CEB, GR, R, m, 40, 9)
- 2021/21 Nussbaumer Eric (S, BL, D, m, 61, 14)
- 2022/22 Riniker Maja (RL, AG, D, f, 44, 3)

Das Amt des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin wurde somit während der 51. Legislaturperiode durch

- ein Mitglied der FDP-Liberalen Fraktion (RL),
- ein Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (V),
- ein Mitglied der Grünen Fraktion (G) und
- ein Mitglied der Mitte-Fraktion (M-E)

besetzt. Die Sozialdemokratische Fraktion, welche die zweitgrösste Fraktion des 51. Nationalrates bildete, wird in der nächsten Legislatur voraussichtlich den Ratspräsidenten des ersten Amtsjahres stellen.¹²⁸

Während zwei Jahren, also während der Hälfte der 51. Legislaturperiode, wurde der Rat von einer Frau präsi- diert.

Bei den Nationalratswahlen 2019 hatte der zweite Vizepräsident die Wiederwahl in den Rat nicht geschafft, somit wurde ein anderes Ratsmitglied der gleichen Fraktion zum ersten Vizepräsidenten des ersten Amtsjahres des 51. Nationalrates gewählt. Ansonsten rückte stets der zweite Vizepräsident bzw. die zweite Vizepräsidentin dem ersten Vizepräsidenten bzw. der ersten Vizepräsidentin und der erste Vizepräsident bzw. die erste Vize- präsidentin dem Präsidenten bzw. der Präsidentin im Amt nach.

¹²⁷ Fraktion, Kanton, Sprache, Geschlecht, Alter, Mandatsdauer im Nationalrat.

¹²⁸ Vgl. hierzu auch die Medienmitteilung der Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten vom 8. November 2022, [https://www.parla- ment.ch/press-releases/Pages/mm-bue-n-2022-11-18.aspx](https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-bue-n-2022-11-18.aspx), Stand: 11.04.2023.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Nachdem die Grüne Fraktion bei den Wahlen 2003 und 2007 Sitze hinzugewonnen hatte, wurde 2012 erstmals eines ihrer Mitglieder zur Nationalratspräsidentin gewählt. Diese Unterbrechung des bisherigen Turnus (vgl. weiter unten die Rubrik "Historisches") hatte zur Folge, dass die FDP-Liberale Fraktion ab 2015 nicht mehr die vierte oder den vierten, sondern die erste Präsidentin bzw. den ersten Präsidenten der Legislaturperiode stellte. 2021 unterbrach die Grüne Fraktion diesen Turnus zum zweiten Mal an gleicher Stelle im Turnus, dies nachdem sie nach den Wahlen 2019 erstmals die viertgrösste Fraktion im Nationalrat stellte.

Während der 48. und der 50. Legislaturperiode hatten zwei Frauen und zwei Männer das Präsidenten- bzw. Präsidentinnenamt inne. Während der 47. und 49. Legislaturperiode hingegen wurde der Rat jeweils nur während eines Jahres von einer Frau präsidiert.

Wie in der 51. Legislaturperiode gab es auch während der 48. Legislaturperiode eine Nationalratspräsidentin, welche noch nicht 35 Jahre alt war. Alle Präsidenten der vier vorangehenden Legislaturperioden waren hingegen älter und bereits über fünf Jahre im Nationalrat.¹²⁹

Alle Präsidenten der vier vorangehenden Legislaturperioden waren zwei Jahre zuvor zum zweiten Vizepräsidenten und ein Jahr zuvor zum ersten Vizepräsidenten gewählt worden.

Eine Ersatzwahl gab es einzig während dem zweiten Amtsjahr der 47. Legislaturperiode, als der amtierende Nationalratspräsident aus Gesundheitsgründen zurücktreten musste.

Lg.	Name	Fraktion	Kanton	Spra.	Geschl.	Alter	Mandatsdauer ¹³⁰
				F, L, R ≥ 50 %	Frauen ≥ 50 %	X < 40	X < 5
47. Lg.		V, C, S, RL	ZH, GE, BL, AG	3D/1F	3m /1f	ø 56	ø 13
03/04	Binder Max	V	ZH	D	m	56	12
04/05	Maitre Jean-Philippe	C	GE	F	m	55	21
	Meyer Thérèse	C	FR	F	f	56	6
05/06	Janiak Claude	S	BL	D	m	57	6
06/07	Egerszegi-Obrist Christine	RL	AG	D	f	58	11
48. Lg.		V, CEg, S, RL	VD, TI, AG, VS	1D/2F/1I	2m/2f	ø 51	ø 8
07/08	Bugnon André	V	VD	F	m	60	8
08/09	Simoneschi- Cortesi Chiara	CEg	TI	I	f	62	9
09/10	Bruderer Wyss Pascale	S	AG	D	f	32	8
10/11	Germanier Jean-René	RL	VS	F	m	51	7

¹²⁹ Letztmals wurde 1921 ein Nationalratsmitglied zum Präsidenten gewählt, das weniger als fünf Jahre im Nationalrat war.

¹³⁰ Mandatsdauer im Nationalrat.

49. Lg.		V, G, CE, S	TG, BL, LU, VS	3D/1F	3m/1f	ø 56	ø 13
11/12	Walter Hansjörg	V	TG	D	m	60	12
12/13	Graf Maya	G	BL	D	f	50	12
13/14	Lustenberger Ruedi	CE	LU	D	m	63	14
14/15	Rossini Stéphane	S	VS	F	m	51	15
50. Lg.		RL, V, C, S	BE, ZH, FR, TI	2D/1F/1I	2m/2f	ø 50	ø 14
15/16	Markwalder Christa	RL	BE	D	f	40	12
16/17	Stahl Jürg	V	ZH	D	m	48	17
17/18	de Buman Dominique	C	FR	F	m	61	14
18/19	Carobbio Guscetti Marina	S	TI	I	f	52	12
51. Lg.		RL, V, G, M-E	VD, BE, AG, GR	2D/1F/1R	2m/2f	ø 47	ø 10
19/20	Moret Isabelle	RL	VD	F	f	48	13
20/21	Aebi Andreas	V	BE	D	m	62	13
21/22	Kälin Irène	G	AG	D	f	34	4
22/23	Candinas Martin	M-E	GR	R	m	42	11

Hintergrundwissen zum Amt des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin

Zur Wahl

Der Nationalrat wählt jeweils zu Beginn der Wintersession aus seinen Reihen für ein Jahr die Mitglieder des Ratspräsidiums, d. h. die Nationalratspräsidentin bzw. den Nationalratspräsidenten, die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten. Der Rat hat dabei der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessenen Rechnung zu tragen. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln und nacheinander gewählt.

Die Wiederwahl für das Folgejahr ist ausgeschlossen. Es gilt aber die ungeschriebene Regel, dass der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und der zweite Vizepräsident bzw. die zweite Vizepräsidentin dem ersten Vizepräsidenten bzw. der ersten Vizepräsidentin im Folgejahr im Amt nachrückt.

Zu Vakanz und Ersatzwahlen

Wird das Amt des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin während der Amtsdauer, aber vor Beginn der Sommersession frei, erfolgt eine Ersatzwahl. Kommt es später zur Vakanz, nimmt bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin die Präsidialaufgaben wahr.

Zu den Aufgaben und Befugnissen

Die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung der Tagesordnung im Rahmen der Sessionsplanung des Büros;
- Leitung der Verhandlungen des Rates;
- Leitung des Präsidiums und des Ratsbüros;
- Vertretung des Rates nach aussen;
- Bestimmung des Erstrates;
- Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Rates;
- Überprüfung der formalen Rechtmässigkeit eingereichter parlamentarischer Initiativen und Vorstösse;
- Dringlichkeitserklärung von Anfragen;
- Ordnungsrufe, Verhängung von Disziplinar massnahmen;
- Ausübung des Hausrechts in den Ratssälen und
- Einberufung der Räte, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist, zu handeln.

Zur Wortmeldung zur Sache und zur Stimmabgabe

Die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident äussert sich in der Regel nicht zur Sache und stimmt nur dann mit, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates - und nicht, wie sonst üblich, der Mehrheit der Stimmenden - erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit fällt sie bzw. er jedoch den Stichentscheid.

Bei Wahlen übt die Präsidentin ihr bzw. der Präsident sein Wahlrecht wie jedes andere Ratsmitglied aus. Sie bzw. er stimmt auch im Ratsbüro stets mit und fällt auch hier bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Historisches zum Amt des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin

Zum Präsidentenamt

Ursprünglich hatte jeder Rat nur eine Vizepräsidentin bzw. nur einen Vizepräsidenten. Das Amt des zweiten Vizepräsidenten wurde 1999 geschaffen und erstmals besetzt.

Mit einem zweiten Vizepräsidenten sollte die Kontinuität der Ratsführung gestärkt werden. Eine Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten auf zwei Jahre wurde als Alternative ebenfalls diskutiert, schliesslich wurde aber der Schaffung des Amtes eines zweiten Vizepräsidenten der Vorzug gegeben.

Die Staatspolitischen Kommissionen schrieben am 6. März 1997¹³¹ hierzu:

"Die Ratsführung erweist sich vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an das Parlament als immer anspruchsvollere Aufgabe. Zum ersten hat das Präsidium eine Integrationsfunktion gegen innen, d. h. es muss für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Ratsbetriebs sorgen, was bei den immer vielfältiger werdenden Interessen im Parlament immer schwieriger wird. Wenn das Parlament als gleichwertiger Partner gegenüber dem Bundesrat auftreten will, gilt es zweitens die Interessen des Parlamentes gegenüber Bundesrat und Verwaltung wahrzunehmen. Schliesslich haben die Präsidenten und Präsidentinnen die Bundesversammlung auch gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Auch diese Aufgabe ist anspruchsvoller geworden, wird doch von der Politikvermittlung durch die Medien immer mehr Professionalität verlangt. Es ist deshalb eine Stärkung der Ratspräsidien anzustreben."

Und einem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Oktober 1994¹³² ist zu entnehmen:

"Ein Präsidium bestehend aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten kommt der schweizerischen Tradition des Kollegialprinzips entgegen. Vertreter und Vertreterinnen von verschiedenen Gruppierungen könnten somit im Präsidium vertreten sein. Durch die personelle Erweiterung hätte das Präsidium mehr Kapazitäten, um sich den verschiedenen Aufgaben der Ratsführung anzunehmen. Indem jedes Jahr eine andere Person das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin einnimmt, kann eine Machtkonzentration bei einer Person vermieden werden."

Zum Rotationsprinzip

Bereits in den ersten Jahren des Bundesstaates galt die ungeschriebene Regel, dass der Vizepräsident dem Präsidenten im Amt nachrückt.¹³³ So wurde vor 1999 der Präsident jeweils im Vorjahr bestimmt. Seit der Einführung des Amtes eines zweiten Vizepräsidenten im Jahr 1999 wird die Wahl des Präsidiums sogar zwei Jahre im Voraus - und damit in der Regel, wenn auch nicht bindend, über eine Legislaturperiode hinweg - entschieden.

Zur Wahlpraxis: Turnus zwischen den Fraktionen

In den ersten Jahren nach der Einführung der Proporzahlen (1919) war noch kein parteipolitisch oder anderweitig definierter Turnus erkennbar. Ab 1927 begann sich allmählich die Formel "V-C-S-R" abzuzeichnen.

Von 1931 bis 1946 stellte die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (später: Schweizerische Volkspartei, SVP) stets den ersten Präsidenten, die konservativ-christlichsoziale und spätere christlichdemokratische Fraktion immer den zweiten, die sozialdemokratische Fraktion den dritten und die freisinnig-demokratische Fraktion den vierten Präsidenten der Legislaturperiode. Zwischen 1947 und 1999 durften die Liberalen oder die Unabhängigen jeweils zu Lasten der SVP-Fraktion den ersten Präsidenten jeder dritten Legislaturperiode vorschlagen; in dieser Zeitspanne stellte die SVP-Fraktion somit innerhalb von 12 Jahren nur zwei der drei ersten Präsidenten.

¹³¹ Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen zur Verfassungsreform vom 6. März 1997 "Parlamentarische Initiative (96.091): Bundesversammlung. Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat", BBL 1997 III 245, insbesondere S. 266 f.

¹³² Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Oktober 1994 "Parlamentarische Initiative (94.428): Bundesversammlung. Revision BV", BBL 1995 I 1133, insbesondere S. 1150 f.

¹³³ Vgl. Teil I des Eidgenössischer Staatskalender, Bundeskanzlei, BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern.

Zu Kampfwahlen

Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin resp. des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin ist in der Regel keine Kampfwahl. Bei der Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten kam es seit 1970 ein einziges Mal (1994) zu mehreren Wahlgängen.

Zur Wiederwahl

Die Verfassung schliesst die Wiederwahl der Nationalratspräsidentin bzw. des Nationalratspräsidenten nur für das Folgejahr aus. Im 19. Jahrhundert wurden sechs Nationalräte zweimal und ein Nationalrat dreimal zum Ratspräsidenten gewählt. Im 20. und 21. Jahrhundert gab es hingegen bisher keine Wiederwahl.

I.2.2.2 Das Nationalratspräsidium

Die Zusammensetzung des jährlich wechselnden Präsidiums ist im vorhergehenden Abschnitt bzw. in der folgenden Tabelle dargestellt. Während dem ersten Amtsjahr der 51. Legislaturperiode stellten die Frauen im Präsidium die Mehrheit.

Hintergrundwissen zum Nationalratspräsidium

Das Präsidium - nicht zu verwechseln mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin - ist ein Organ des Nationalrates, mit einem eigenen Zuständigkeitsbereich.

Das Präsidium vermittelt oder entscheidet bei Uneinigkeit über den Umfang parlamentarischer Informationsrechte. Es wird gebildet aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der ersten Vizepräsidentin bzw. dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin bzw. dem zweiten Vizepräsidenten. Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Die Präsidien beider Räte erteilen gemeinsam die Ermächtigung zur Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, wenn strafbare Handlungen eines Ratsmitgliedes verfolgt werden sollen. Für die Erteilung der Ermächtigung braucht es fünf Mitglieder.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Mit Ausnahme der 49. Legislaturperiode stellten die Frauen während allen vorhergehenden Legislaturperioden mindestens während einem Amtsjahr im Ratspräsidium die Mehrheit.

Während dem zweiten Amtsjahr der 50. Legislaturperiode stammten alle Mitglieder des Ratspräsidiums aus der lateinischen Schweiz.

Lg.	Name	Fraktion	Kanton	Spra.	Geschl.	Alter	Mandatsdauer
				F, I, R > 50 %	Frauen > 50 %		
47. Lg.							
03/04	Binder Max	V	ZH	D	m	56	12
	Maitre Jean-Philippe	C	GE	F	m	54	20
	Janiak Claude	S	BL	D	m	55	4
04/05	Maitre Jean-Philippe	C	GE	F	m	55	21
	Meyer Thérèse	C	FR	F	f	56	6
	Janiak Claude	S	BL	D	m	56	5
	Egerszegi-Obrist Christine	RL	AG	D	f	56	9
05/06	Janiak Claude	S	BL	D	m	57	6
	Egerszegi-Obrist Christine	RL	AG	D	f	57	10
	Bugnon André	V	VD	F	m	58	6
06/07	Egerszegi-Obrist Christine	RL	AG	D	f	58	11
	Bugnon André	V	VD	F	m	59	7
	Simoneschi-Cortesi Chiara	C	TI	I	f	60	7

48. Lg.

07/08	Bugnon André	V	VD	F	m	60	8
	Simoneschi-Cortesi Chiara	CEg	TI	I	f	61	8
	Bruderer Wyss Pascale	S	AG	D	f	30	6
08/09	Simoneschi-Cortesi Chiara	CEg	TI	I	f	62	9
	Bruderer Wyss Pascale	S	AG	D	f	31	7
	Germanier Jean-René	RL	VS	F	m	49	5
09/10	Bruderer Wyss Pascale	S	AG	D	f	32	8
	Germanier Jean-René	RL	VS	F	m	50	6
	Walter Hansjörg	V	TG	D	m	58	10
10/11	Germanier Jean-René	RL	VS	F	m	51	7
	Walter Hansjörg	V	TG	D	m	59	11
	Graf Maya	G	BL	D	f	48	10

49. Lg.

11/12	Walter Hansjörg	V	TG	D	m	60	12
	Graf Maya	G	BL	D	f	49	11
	Lustenberger Ruedi	CE	LU	D	m	61	12
12/13	Graf Maya	G	BL	D	f	50	12
	Lustenberger Ruedi	CE	LU	D	m	62	13
	Rossini Stéphane	S	VS	F	m	49	13
13/14	Lustenberger Ruedi	CE	LU	D	m	63	14
	Rossini Stéphane	S	VS	F	m	50	14
	Markwalder Christa	RL	BE	D	f	38	10
14/15	Rossini Stéphane	S	VS	F	m	51	15
	Markwalder Christa	RL	BE	D	f	39	11
	Stahl Jürg	V	ZH	D	m	46	15

50. Lg.

15/16	Markwalder Christa	RL	BE	D	f	40	12
	Stahl Jürg	V	ZH	D	m	47	16
	de Buman Dominique	C	FR	F	m	59	12
16/17	Stahl Jürg	V	ZH	D	m	48	17
	de Buman Dominique	C	FR	F	m	60	13
	Carobbio Guscetti Marina	S	TI	I	f	50	10

17/18	de Buman Dominique	C	FR	F	m	61	14
	Carobbio Guscelli Marina	S	TI	I	f	51	11
	Moret Isabelle	RL	VD	F	f	46	11
18/19	Carobbio Guscelli Marina	S	TI	I	f	52	12
	Moret Isabelle	RL	VD	F	f	47	12
	Heinz Brand	V	GR	D	m	53	7
51. Lg.							
19/20	Moret Isabelle	RL	VD	F	f	48	13
	Aebi Andreas	V	BE	D	m	61	12
	Kälin Irène	G	AG	D	f	32	2
20/21	Aebi Andreas	V	BE	D	m	62	13
	Kälin Irène	G	AG	D	f	33	3
	Candinas Martin	M-CEB	GR	R	m	40	9
21/22	Kälin Irène	G	AG	D	f	34	4
	Candinas Martin	M-E	GR	R	m	41	10
	Nussbaumer Eric	S	BL	D	m	61	14
22/23	Candinas Martin	M-E	GR	R	m	42	11
	Nussbaumer Eric	S	BL	D	m	62	15
	Riniker Maja	RL	AG	D	f	44	3

I.2.2.3 Das Büro des Nationalrates

Die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen der 51. Legislaturperiode waren:

- Brélaz Daniel (G, VD); ab der Frühjahrssession 2022 Andrey Gerhard (G, FR)
- Büchel Roland Rino (V, SG)
- Graf-Litscher Edith (S, TG)
- Roduit Benjamin (M-E, VS)

Während der 51. Legislaturperiode gab es sechs Fraktionen, somit bestand das Büro aus dreizehn Mitgliedern.

Fraktionspräsidentinnen resp. –präsidenten während der 51. Legislaturperiode waren:

- G: Glättli Balthasar; ab dem Sommer 2020 Trede Aline
- GL: Moser Tiana Angelina
- M-E: ab 2020 Ständerätin Gmür Andrea (als Ersatz hatte Nationalrat Romano Marco im Büro Einsitz); ab dem Sommer 2021 Bregy Philipp Matthias
- RL: Walti Beat; ab 2022 Cottier Damien
- S: Nordmann Roger; ab Herbst 2023 Bendahan Samuel / Marti Samira
- V: Aeschi Thomas

Für die Zusammensetzung des jährlich wechselnden Präsidiums vgl. den vorhergehenden Abschnitt.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden¹³⁴

Während der 47. Legislaturperiode gab es im Nationalrat sechs, während der 48. zunächst fünf dann sechs und während der 49. und 50. Legislaturperiode sieben Fraktionen. Das Büro des Nationalrates bestand damit während der 47. Legislaturperiode aus dreizehn, während der 48. Legislatur zunächst aus zwölf, dann aus dreizehn und während der 49. und 50. Legislaturperiode aus vierzehn Mitgliedern.

Während der zweiten Hälfte der 47. Legislaturperiode und während den drei folgenden Legislaturperioden war der Frauenanteil im Büro höher als im Plenum. Während den ersten drei Amtsjahren der 48. Legislaturperiode stellten die Frauen im Büro gar die Mehrheit. Im gleichen Zeitraum gab es auch bei den Fraktionspräsidenten bzw. Fraktionspräsidentinnen mehr Frauen als Männer (vgl. die Tabelle weiter unten), und im Ratspräsidium stellten die Frauen während den ersten beiden Amtsjahren ebenfalls die Mehrheit (vgl. die Tabelle im vorhergehenden Abschnitt).

Amtsjahr	Fraktionen	Frauenanteil	ø Alter ¹³⁵	ø Mandatsdauer ¹³⁶
		x > 0 %		
		x ≥ 50 %		
47. Lg.	13 Mitglieder			
03/04	3 C, 1 E, 1 G, 2 RL, 3 S, 3 V	15.4 %	55	8
<i>Plenum WS</i>		25 %	51	5
04/05	3 C, 1 E, 1 G, 3 RL, 3 S, 2 V	23.0 %	55	9
05/06	2 C, 1 E, 1 G, 3 RL, 3 S, 3 V	30.7 %	57	7
06/07	3 C, 1 E, 1 G, 3 RL, 2 S, 3 V	38.5 %	57	8
48. Lg.	12, ab 2009 13 Mitglieder			
07/08	3 CEg, 1 G, 2 RL, 3 S, 3 V	58.3 %	51	6
<i>Plenum WS</i>		28.5 %	51	5
08/09	3 CEg, 1 G, 3 RL, 3 S, 2 V, (1 BD 2009)	58.3 %	51	7
09/10	1 BD, 2 CEg, 1 G, 3 RL, 3 S, 3 V	53.8 %	50	9
10/11	1 BD, 2 CEg, 2 G, 3 RL, 2 S, 3 V	46.2 %	51	9
49. Lg.	14 Mitglieder			
11/12	1 BD, 3 CE, 2 G, 1 GL, 2 RL, 2 S, 3 V	42.9 %	49	8
<i>Plenum WS</i>		28.5 %	50	5
12/13	1 BD, 3 CE, 2 G, 1 GL, 2 RL, 3 S, 2 V	35.7 %	50	8
13/14	1 BD, 3 CE, 1 G, 1 GL, 3 RL, 3 S, 2 V	35.7 %	50	9

¹³⁴ Für die personelle Zusammensetzung des Büros vgl. die Übersichten über die Verhandlungen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/sessionen/uebersicht-ueber-die-verhandlungen>, Stand: 11.04.2023.

¹³⁵ Stichtag: Ende der Wintersession.

¹³⁶ Stichtag: Ende der Wintersession.

14/15	1 BD, 2 CE, 1 G, 1 GL, 3 RL, 3 S, 3 V	35.7 %	49	10
50. Lg.		14 Mitglieder		
15/16	1 BD, 2 C, 1 G, 1 GL, 3 RL, 2 S, 4 V	42.9 %	49	9
<i>Plenum WS</i>		32 %	50	5
16/17	1 BD, 2 C, 1 G, 1 GL, 2 RL, 3 S, 4 V	42.9 %	50	9
17/18	1 BD, 2 C, 1 G, 1 GL, 3 RL, 3 S, 3 V	50.0 %	49	9
18/19	1 BD, 1 C, 1 G, 1 GL, 3 RL, 3 S, 4 V	50.0 %	50	9
51. Lg.		13 Mitglieder		
19/20	2 M-CEB, 3 G, 1 GL, 2 RL, 2 S, 3 V	30.8 %	49	10
<i>Plenum WS</i>		41.5 %	49	5
20/21	3 M-CEB, 3 G, 1 GL, 1 RL, 2 S, 3 V	30.8 %	48	10
21/22	3 M-E, 3 G, 1 GL, 1 RL, 3 S, 2 V	30.8 %	50	11
22/23	3 M-E, 2 G, 1 GL, 2 RL, 3 S, 2 V	30.8 %	49	10

In der zweiten Hälfte der 47. Legislaturperiode und während der 48., 49. und 50. Legislaturperiode war ein Fraktionspräsident Mitglied des Ständerates. Somit hatte die Fraktion für das Büro einen Ersatz zu bestimmen.

Seit der zweiten Hälfte der 47. Legislaturperiode gab es stets mindestens eine Fraktionspräsidentin bzw. einen Fraktionspräsidenten, die bzw. der weniger als 40 Jahre alt war. Es gab auch wiederholt Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten, welche weniger als eine Legislaturperiode im Bundesparlament waren.

FRAKTIONSPRÄSIDENTINNEN UND -PRÄSIDENTEN

Fraktion	Name	Kanton	Geschlecht	Alter ¹³⁷	Mandatsdauer ¹³⁸
				Frauen ≥ 50 %	x < 40 Jahre
47. Lg. 6 Fraktionen					
03/04			4 m / 2 f		
C: Christlichdemokratische Fraktion	Cina Jean-Michel	VS	m	40	4
E: EVP/EDU Fraktion	Studer Heiner	AG	m	54	4
G: Grüne Fraktion	Bühlmann Cécile	LU	f	54	12

¹³⁷ Stichtag: Ende Wintersession oder Amtsantritt.

¹³⁸ Im Nationalrat. Stichtag: Ende Wintersession oder Amtsantritt.

R: Freisinnig-demokratische Fraktion	Pelli Fluvio	TI	m	52	8
S: Sozialdemokratische Fraktion	Fässler-Osterwalder Hildegard	SG	f	52	7
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	50	6
04/05			4 m / 2 f		
C: Christlichdemokratische Fraktion ab Sommer 2005	Cina Jean-Michel SR Schwaller Urs <i>Ersatz im Büro</i> <i>Häberli-Koller Brigitte</i>	VS	m	41	5
		TG	f	46	2
E: EVP/EDU Fraktion	Studer Heiner	AG	m	55	5
G: Grüne Fraktion	Bühlmann Cécile	LU	f	55	13
RL: Freisinnig-demokratische Fraktion ab Frühling 2005	Pelli Fluvio Gutzwiller Felix	TI	m	53	9
		ZH	m	57	5
S: Sozialdemokratische Fraktion	Fässler-Osterwalder Hildegard	SG	f	53	8
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	51	7
05/06			4 m / 2 f		
C: Christlichdemokratische Fraktion	SR Schwaller Urs <i>Ersatz im Büro</i> <i>Häberli-Koller Brigitte</i>		m		
		TG	f	47	2
E: EVP/EDU Fraktion ab Frühling 2006	Studer Heiner Waber Christian	AG	m	56	6
		BE	m	57	9
G: Grüne Fraktion	Frösch Therese	BE	f	54	2
RL: Freisinnig-demokratische Fraktion	Gutzwiller Felix	ZH	m	57	6
S: Sozialdemokratische Fraktion ab Sommer 2006	Fässler Hildegard Wyss Ursula	SG	f	54	9
		BE	f	33	7
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	52	8
06/07			4 m / 2 f		
C: Christlichdemokratische Fraktion	SR Schwaller Urs <i>Ersatz im Büro</i> <i>Häberli-Koller Brigitte</i>		m		
		TG	f	48	3
E: EVP/EDU Fraktion	Waber Christian	BE	m	58	10
G: Grüne Fraktion	Frösch Therese	BE	f	55	3

RL: Freisinnig-demokratische Fraktion	Gutzwiller Felix	ZH	m	58	7
S: Sozialdemokratische Fraktion	Wyss Ursula	BE	f	33	7
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	53	9
48. Lg. 5, ab 2009 6 Fraktionen					
07/08			2 m / 3 f		
CEg: Fraktion CVP/EVP/glp	SR Schwaller Urs		m		
	<i>Ersatz im Büro</i>				
	<i>Häberli-Koller Brigitte</i>	TG	f	49	4
G: Grüne Fraktion	Frösch Therese	BE	f	56	4
RL: Freisinnig-demokratische Fraktion, ab 2009 FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	51	4
S: Sozialdemokratische Fraktion	Wyss Ursula	BE	f	34	8
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	54	10
08/09			2 m / 4 f		
BD (ab Frühling 2009):	Fraktion BD	Gadient Brigitta M.	GR	f	49
					14
CEg: Fraktion CVP/EVP/glp	SR Schwaller Urs		m		
	<i>Ersatz im Büro</i>				
	<i>Häberli-Koller Brigitte</i>	TG	f	50	5
G: Grüne Fraktion	Frösch Therese	BE	f	57	5
ab Frühling 2009	Graf Maya	BL	f	47	8
RL: Freisinnig-demokratische Fraktion, ab 2009 FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	52	5
S: Sozialdemokratische Fraktion	Wyss Ursula	BE	f	35	9
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	55	11
09/10			2 m / 4 f		
BD: Fraktion BD	Gadient Brigitta M.	GR	f	49	15
CEg: Fraktion CVP/EVP/glp	SR Schwaller Urs		m		
	<i>Ersatz im Büro</i>				
	<i>Häberli-Koller Brigitte</i>	TG	f	51	6

G: Grüne Fraktion	Graf Maya	BE	f	47	9
RL: FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	53	6
S: Sozialdemokratische Fraktion	Wyss Ursula	BE	f	36	10
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	56	12
10/11			3 m / 3 f		
BD: Fraktion BD	Gadient Brigitta M.	GR	f	50	16
CEg: Fraktion CVP/EVP/glp	SR Schwaller Urs <i>Ersatz im Büro</i> Häberli-Koller Brigitte	TG	f	52	7
G: Grüne Fraktion	Hodgers Antonio	GE	m	34	3
RL: FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	54	7
S: Sozialdemokratische Fraktion	Wyss Ursula	BE	f	37	11
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	57	13
49. Lg. 7 Fraktionen					
11/12			5 m / 2 f		
BD: Fraktion BD	Hassler Hansjörg	GR	m	58	12
CE: Fraktion CVP-EVP	SR Schwaller Urs <i>Ersatz im Büro</i> Amherd Viola	VS	f	49	7
G: Grüne Fraktion	Hodgers Antonio	GE	m	35	4
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	32	4
RL: FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	55	8
S: Sozialdemokratische Fraktion	Wyss Ursula	BE	f	38	12
ab Frühling 2012	Tschümperlin Andy	SZ	m	50	5
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Baader Caspar	BL	m	58	14
ab Frühling 2012	Amstutz Adrian	BE	m	58	8
12/13			5 m / 2 f		
BD: Fraktion BD	Hassler Hansjörg	GR	m	59	13

CE: Fraktion CVP-EVP	SR Schwaller Urs <i>Ersatz im Büro</i> Amherd Viola	VS	m		8
			f	50	
G: Grüne Fraktion	Hodgers Antonio	GE	m	36	5
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	33	5
RL: FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	56	9
S: Sozialdemokratische Fraktion	Tschümperlin Andy	SZ	m	50	6
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Amstutz Adrian	BE	m	59	9
13/14			5 m / 2 f		
BD: Fraktion BD	Hassler Hansjörg	GR	m	60	14
CE: Fraktion CVP-EVP ab Frühling 2014	SR Schwaller Urs SR Lombardi Filippo <i>Ersatz im Büro</i> Amherd Viola	VS	m		
			f	51	9
G: Grüne Fraktion	Glättli Balthasar	ZH	m	41	2
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	34	6
RL: FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	57	10
S: Sozialdemokratische Fraktion	Tschümperlin Andy	SZ	m	51	7
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Amstutz Adrian	BE	m	60	10
14/15			4 m / 3 f		
BD: Fraktion BD ab Frühling 2015	Hassler Hansjörg Quadranti Rosmarie	GR	m	61	15
		ZH	f	57	3
CE: Fraktion CVP-EVP	SR Lombardi Filippo <i>Ersatz im Büro</i> Amherd Viola	VS	m		
			f	52	10
G: Grüne Fraktion	Glättli Balthasar	ZH	m	42	3
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	35	7
RL: FDP-Liberale Fraktion	Huber Gabi	UR	f	58	11
S: Sozialdemokratische Fraktion	Tschümperlin Andy	SZ	m	52	8

V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Amstutz Adrian	BE	m	61	11
50. Lg. 7 Fraktionen					
15/16			5 m / 2 f		
BD: Fraktion BD	Quadranti Rosmarie	ZH	f	58	4
C: CVP-Fraktion	SR Lombardi Filippo <i>Ersatz im Büro</i> Amherd Viola	VS	f	53	11
G: Grüne Fraktion	Glättli Balthasar	ZH	m	43	4
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	36	8
RL: FDP-Liberale Fraktion	Cassis Ignazio	TI	m	54	9
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	42	11
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Amstutz Adrian	BE	m	62	12
16/17			5 m / 2 f		
BD: Fraktion BD	Quadranti Rosmarie	ZH	f	59	5
C: CVP-Fraktion	SR Lombardi Filippo <i>Ersatz im Büro</i> Amherd Viola	VS	f	54	12
G: Grüne Fraktion	Glättli Balthasar	ZH	m	44	5
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	37	9
RL: FDP-Liberale Fraktion	Cassis Ignazio	TI	m	55	10
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	43	12
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Amstutz Adrian	BE	m	63	13
17/18			5 m / 2 f		
BD: Fraktion BD	Quadranti Rosmarie	ZH	f	60	6
C: CVP-Fraktion	SR Lombardi Filippo <i>Ersatz im Büro</i> Amherd Viola	VS	f	55	13
G: Grüne Fraktion	Glättli Balthasar	ZH	m	45	6
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	38	10

RL: FDP-Liberale Fraktion	Walti Beat	ZH	m	49	4
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	44	13
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Aeschi Thomas	ZG	m	38	6
18/19			5 m / 2 f		
BD: Fraktion BD	Quadranti Rosmarie	ZH	f	61	7
C: CVP-Fraktion	SR Lombardi Filippo		m		
	<i>Ersatz im Büro</i>				
	<i>Amherd Viola</i>	VS	f	56	14
ab Frühling 2019	Müller Leo	LU	m	60	7
G: Grüne Fraktion	Glättli Balthasar	ZH	m	46	7
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	39	11
RL: FDP-Liberale Fraktion	Walti Beat	ZH	m	50	5
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	45	14
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Aeschi Thomas	ZG	m	39	7
51. Lg. 6 Fraktionen					
19/20			4 m / 3 f		
M-CEB: Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP	SR Gmür Andrea		f		
	<i>Ersatz Büro</i>				
	<i>Romano Marco</i>	TI	m	37	8
G: Grüne Fraktion	Glättli Balthasar	ZH	m	47	8
ab Sommer 2020	Trede Aline	BE	f	36	5
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	40	12
RL: FDP-Liberale Fraktion	Walti Beat	ZH	m	51	6
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	46	15
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Aeschi Thomas	ZG	m	40	8
20/21			4 m / 3 f		
M-CEB: Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP	SR Gmür Andrea		f		
	<i>Ersatz Büro</i>				
	<i>Romano Marco</i>	TI	m	38	9
ab Sommer 2021	Bregy Philipp Matthias	VS	m	42	2

G: Grüne Fraktion	Trede Aline	BE	f	37	5
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	41	13
RL: FDP-Liberale Fraktion	Walti Beat	ZH	m	52	7
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	47	16
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Aeschi Thomas	ZG	m	41	9
21/22					
M-E: Mitte-Fraktion. EVP	Bregy Philipp Matthias	VS	m	43	2
G: Grüne Fraktion	Trede Aline	BE	f	38	6
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	42	14
RL: FDP-Liberale Fraktion	Walti Beat	ZH	m	53	8
ab Februar 2022	Cottier Damien	NE	m	46	2
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	48	17
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Aeschi Thomas	ZG	m	42	10
22/23					
M-E: Mitte-Fraktion. EVP	Bregy Philipp Matthias	VS	m	44	3
G: Grüne Fraktion	Trede Aline	BE	f	39	7
GL: Grünliberale Fraktion	Moser Tiana Angelina	ZH	f	43	15
RL: FDP-Liberale Fraktion	Cottier Damien	NE	m	47	3
S: Sozialdemokratische Fraktion	Nordmann Roger	VD	m	49	18
ab Herbst 2023	Bendahan Samuel	VD	m	43	6
	Marti Samira	BL	f	29	4
V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei	Aeschi Thomas	ZG	m	43	11

Hintergrundwissen zum Büro des Nationalrates

Zu den Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums werden, wie bereits weiter oben berichtet, zu Beginn jeder Wintersession einzeln und nacheinander für ein Jahr gewählt; dabei ist der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessen Rechnung zu tragen. Die Sitze der vier Stimmzählerinnen und -zähler und der Ersatzstimmzählerinnen und -zähler werden nach den Nationalratswahlen proportional auf die Fraktionen verteilt und mittels Listenwahlen für eine Amtsdauer von vier Jahren besetzt.

Die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten sind ex officio Mitglied des Büros.

Zur Vertretung

Bei Verhinderung kann sich eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler durch eine Ersatzstimmzählerin oder einen Ersatzstimmzähler und die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.

Zu den Aufgaben

Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest; vorbehalten bleiben anderslautende Ratsbeschlüsse über die Aufnahme neuer Beratungsgegenstände oder deren Streichung.
- Es bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und setzt Spezialkommissionen ein.
- Es teilt den Kommissionen die Beratungsgegenstände zur Vorberatung, zum Mitbericht oder zur abschliessenden Behandlung zu und versieht sie mit einer Frist; es kann diese Aufgabe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
- Es sorgt für die Koordination der Arbeit der Kommissionen und entscheidet bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kommissionen.
- Es legt den jährlichen Sitzungsplan der Kommissionen fest.
- Es bestimmt die Zahl der Kommissionsmitglieder.
- Es wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen.
- Es ermittelt das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen; sind Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und ihre Vertretungen verhindert, kann die Präsidentin oder der Präsident dafür andere Ratsmitglieder beiziehen.
- Es prüft, ob Unvereinbarkeiten gemäss Artikel 14 ParlG vorliegen oder neu entstehen, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.
- Es behandelt weitere Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates.

Historisches zum Büro des Nationalrates

Zur ehemaligen Fraktionspräsidentenkonferenz

Die Fraktionspräsidentenkonferenz wurde 1920 geschaffen.¹³⁹ Ursprünglich bestand sie aus dem Nationalratspräsidenten und den Fraktionspräsidenten, später nahm auch der Vizepräsident des Nationalrates an den Sitzungen teil.¹⁴⁰

Die Konferenz wurde vom Ratspräsidenten jeweils vor Beginn der Session - anfänglich zur Besprechung,¹⁴¹ ab 1946 zur Festlegung des Sessionsprogramms¹⁴² - einberufen.

1991 wurde die Fraktionspräsidentenkonferenz zum Abbau von Doppelspurigkeiten mit dem Büro des Nationalrates fusioniert: Ihre Aufgaben wurden dem Ratsbüro übertragen und das Büro gleichzeitig um die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erweitert.¹⁴³

Zum Nationalratsbüro¹⁴⁴

Die Zusammensetzung des Büros hat sich seit der Gründung des Bundesstaates laufend verändert. Ursprünglich setzte sich das Büro des Nationalrates aus dem Präsidenten und den vier Stimmenzählern zusammen.¹⁴⁵ 1903 wurde die Zahl der Stimmenzähler von vier auf acht erhöht.¹⁴⁶ 1920 wurde auch der Vizepräsident Teil des Büros.¹⁴⁷

Nach der Auflösung der Fraktionspräsidentenkonferenz im Jahr 1991 wurde das Büro um die Fraktionspräsidenten und die Fraktionspräsidentinnen erweitert. Im Gegenzug wurden die acht Stimmenzählerinnen und -zähler auf vier ordentliche und vier Ersatzstimmenzählerinnen und -zähler aufgeteilt, wobei die vier ordentlichen Stimmenzählerinnen und -zähler zum Büro gehörten.¹⁴⁸

1999 wurde das Amt des zweiten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin geschaffen. Damit wurde das Büro um eine Person erweitert.¹⁴⁹

¹³⁹ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 17. Dezember 1920, Art. 16, AS 1921 3.

¹⁴⁰ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. Oktober 1974, Art. 12 Abs. 1, AS 1974 1645.

¹⁴¹ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 17. Dezember 1920, Art. 16, AS 1921 3.

¹⁴² Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. April 1946, Art. 18 Abs. 3, AS 1946 443.

¹⁴³ Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991 „Parlamentarische Initiative (90.228): Parlamentsreform“, [BB1 1991 III 617](#), insbesondere S. 626; Geschäftsreglement des Nationalrates, Änderung vom 4. Oktober 1991, AS 1991 2158.

¹⁴⁴ Burri, Boris: Art. 35, in: Graf/Theler/Von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2014, S. S. 297 ff.

¹⁴⁵ Geschäftsreglement des Schweizerischen Nationalrates vom 9. Juli 1850, Art. 12, [BB1 1850 III 14 ff.](#)

¹⁴⁶ Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates vom 5. Juni 1903, Art. 13, AS 1902/03 624.

¹⁴⁷ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 17. Dezember 1920, AS 1921 3.

¹⁴⁸ Geschäftsreglement des Nationalrates, Änderung vom 4. Oktober 1991, AS 1991 2158.

¹⁴⁹ Geschäftsreglement des Nationalrates, Änderung vom 8. Oktober 1999, AS 1999 2612.

Kapitel I.2.3

Die Präsidenten bzw. Präsidentinnen, das Präsidium und das Büro des Ständerates

Wie die grosse Kammer hat auch der Ständerat eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Diese bilden das Präsidium des Ständerates.

Das Ratsbüro des Ständerates besteht aus dem Ratspräsidium, einer Stimmenzählerin oder einem Stimmenzähler, einer Ersatzstimmenzählerin oder einem Ersatzstimmenzähler sowie je einem weiteren Mitglied aus denjenigen Fraktionen, welche im Ständerat mindestens fünf Mitglieder umfassen und ansonsten nicht im Büro vertreten wären.

I.2.3.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ständerates

Während der 51. Legislaturperiode des Nationalrates hatten folgende Mitglieder das Amt des Ständeratspräsidenten bzw. der Landespräsidentin inne:

- 2019/20 Stöckli Hans (S, BE, D, m, 67, 8)¹⁵⁰
- 2020/21 Kuprecht Alex (V, SZ, D, m, 62, 17)
- 2021/22 Hefti Thomas (RL, GL, D, m, 62, 8)
- 2022/23 Häberli-Koller Brigitte (M-E, TG, D, f, 64, 11)

Erster Vizepräsident bzw. erste Vizepräsidentin waren:

- 2019/20 Kuprecht Alex (V, SZ, D, m, 61, 16)
- 2020/21 Hefti Thomas (RL, GL, D, m, 61, 7)
- 2021/22 Häberli-Koller Brigitte (M-E, TG, D, f, 63, 10)
- 2022/23 Baume-Schneider Elisabeth (S, JU, F, f, 58, 3); Herzog Eva (S, BS, D, f, 60, 3)

Das zweite Vizepräsidium wurde bekleidet durch:

- 2019/20 Hefti Thomas (RL, GL, D, m, 60, 6)
- 2020/21 Häberli-Koller Brigitte (M-CEB, TG, D, f, 62, 9)
- 2021/22 Baume-Schneider Elisabeth (S, JU, F, f, 57, 2)
- 2022/23 Mazzone Lisa (G, GE, F, f, 34, 3)

Das Amt des Ständeratspräsidenten bzw. der Ständeratspräsidentin wurde somit während der 51. Legislaturperiode des Nationalrates durch

- ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion,
- ein Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei,
- ein Mitglied der FDP-Liberalen Fraktion und
- ein Mitglied der Mitte-Fraktion

besetzt und damit jeweils durch je ein Mitglied der grössten Fraktionen im Ständerat.

Der Rat wurde während eines Jahres von einer Frau präsiert.

Im untersuchten Zeitraum hatte ein Präsident (Stöckli Hans) zuvor nicht das Amt des zweiten Vizepräsidenten, des Stimmzählers und des Ersatzstimmzählers innegehabt und war also direkt zum ersten Vizepräsidenten gewählt worden. Die beiden anderen Präsidenten wie auch die Präsidentin waren vier Jahre zuvor zum Ersatzstimmzähler bzw. zur Ersatzstimmzählerin gewählt worden und die Jahre danach zum Stimmzähler bzw. zur Stimmzählerin, sowie zum zweiten und zum ersten Vizepräsidenten bzw. zur zweiten und zur ersten Vizepräsidentin.

¹⁵⁰ Fraktion, Kanton, Sprache, Geschlecht, Alter, Mandatsdauer im Ständerat.

Vergleich mit den vier Amtsjahren nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Alle Präsidentinnen und Präsidenten, die während den vier vorangehenden Legislaturperioden des Nationalrates im Amt waren, hatten zuvor das zweite und dann das erste Vizepräsidium inne. Ein Präsident wurde direkt zum zweiten Vizepräsidenten gewählt. Zwei Präsidenten wurden direkt zum Stimmzähler gewählt, hatten also nie das Amt des Ersatzstimmzählers inne.

Während der 47. und 49. Legislaturperiode des Nationalrates hatte keine Frau das Amt der Ständeratspräsidentin inne, während der 48. und der 50. Legislaturperiode wurde die kleine Kammer hingegen jeweils während einem Jahr von einer Frau präsidiert.

Während der 48. und der 50. Legislaturperiode wurde der Rat während je einem Jahr von einem Präsidenten geleitet, der jünger als 40 Jahre war.

Lg.	Name	Fraktion	Kanton	Spra.	Geschl.	Alter	Mandatsdauer
47. Lg.		RL, C, R, C	GL, SZ, SO, ZG	4 D	4 m	52	13
03/04	Schiesser Fritz	R	GL	D	m	49	14
04/05	Frick Bruno	C	SZ	D	m	51	13
05/06	Büttiker Rolf	RL	SO	D	m	55	14
06/07	Bieri Peter	C	ZG	D	m	54	12
48. Lg.		V, S, RL, CEg	GR, FR, SG, UR	1 F / 3 D	1 f / 3 m	57	12
07/08	Brändli Christoffel	V	GR	D	m	64	13
08/09	Berset Alain	S	FR	F	m	36	5
09/10	Forster-Vannini Erika	RL	SG	D	f	65	14
10/11	Inderkum Heinrich	CEg	UR	D	m	63	15
49. Lg.		RL, CEg, V, S	AR, TI, SH, JU	1 F / 1 I / 2 D	4 m	59	10
11/12	Altherr Hans	RL	AR	D	m	61	8
12/13	Lombardi Filippo	CE	TI	I	m	56	13
13/14	Germann Hannes	V	SH	D	m	57	11
14/15	Héche Claude	S	JU	F	m	61	7
50. Lg.		RL, C, RL, C	NE, AI, SG, VS	2 F / 2 D	1 f / 3 m	52	8
15/16	Compte Raphaël	RL	NE	F	m	36	6
16/17	Bischofberger Ivo	C	AI	D	m	58	10

17/18	Keller-Sutter Karin	RL	SG	D	f	53	6
18/19	Fournier Jean-René	C	VS	F	m	60	11
51. Lg.		S, V, RL, M-E	BE, SZ, GL, TG	4 D	1 f / 3 m	64	11
19/20	Stöckli Hans	S	BE	D	m	67	8
20/21	Kuprecht Alex	V	SZ	D	m	62	17
21/22	Hefli Thomas	RL	GL	D	m	62	8
22/23	Häberli-Koller Brigitte	M-E	TG	D	f	64	11

Historisches zum Amt des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin

Zum Rotationsprinzip

Das Amt des zweiten Vizepräsidenten wurde 1999 geschaffen. Im Gegenzug wurde das Amt des zweiten Stimmenzählers aufgehoben. Seither gilt die ungeschriebene Regel, dass der Ersatzstimmzähler im Folgejahr zum Stimmenzähler anschliessend zum zweiten und zum ersten Vizepräsidenten und schliesslich zum Präsidenten gewählt wird.

Zur Wahlpraxis: Turnus zwischen den Fraktionen

Vor 1914 war kein parteipolitisch oder anderweitig definierter „Turnus“ erkennbar. Von 1916 bis 1927 folgte auf zwei Ständeratspräsidenten der freisinnig-demokratischen Fraktion ein Ständeratspräsident der christlichdemokratischen Fraktion. Zwischen 1928 und 1947 stellten beide Fraktionen abwechselnd den Präsidenten. Ab 1948 wurden die kleineren Fraktionen Liberale, SP und BGB jeweils etwa alle sieben Jahre berücksichtigt, ab 1971 zum Teil in kürzeren Abständen.

Von 2004 bis 2014 wurde alle fünf oder sechs Jahre zuerst ein Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei und anschliessend ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion zum Präsidenten oder zur Präsidentin der kleinen Kammer gewählt.

I.2.3.2 Das Ständeratspräsidium

Für die Zusammensetzung des Präsidiums vgl. den vorhergehenden Abschnitt oder die nachfolgende Tabelle. Während dem Amtsjahr 21/22 stellten die Frauen erstmals seit der Bundesstaatgründung die Mehrheit im Präsidium. 22/23 bestand das Präsidium ausschliesslich aus Frauen.

Vergleich mit den vier Amtsjahren nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015

Lg.	Name	Fraktion	Kanton	Spra.	Geschl.	Alter	Mandats- dauer
				F, I, R > 50 %	Frauen > 50 %		
47. Lg.							
03/04	Schiesser Fritz	R	GL	D	m	49	14
	Frick Bruno	C	SZ	D	m	50	12
	Büttiker Rolf	R	SO	D	m	53	12
04/05	Frick Bruno	C	SZ	D	m	51	13
	Büttiker Rolf	RL	SO	D	m	54	13
	Bieri Peter	C	ZG	D	m	52	10
05/06	Büttiker Rolf	RL	SO	D	m	55	14
	Bieri Peter	C	ZG	D	m	53	11
	Brändli Christoffel	V	GR	D	m	62	11
06/07	Bieri Peter	C	ZG	D	m	54	12
	Brändli Christoffel	V	GR	D	m	63	12
	Berset Alain	S	FR	F	m	34	3
48. Lg.							
07/08	Brändli Christoffel	V	GR	D	m	64	13
	Berset Alain	S	FR	D	m	35	4
	Forster-Vannini Erika	RL	SG	D	f	63	12
08/09	Berset Alain	S	FR	F	m	36	5
	Forster-Vannini Erika	RL	SG	D	f	64	13
	Inderkum Heinrich	CEg	UR	D	m	61	13
09/10	Forster-Vannini Erika	RL	SG	D	f	65	14
	Inderkum Heinrich	CEg	UR	D	m	62	14
	Altherr Hans	RL	AR	D	m	59	6
10/11	Inderkum Heinrich	CEg	UR	D	m	63	15
	Altherr Hans	RL	AR	D	m	60	7
	Lombardi Filippo	CEg	TI	I	m	54	11

49. Lg.

11/12	Altherr Hans	RL	AR	D	m	61	8
	Lombardi Filippo	CE	TI	I	m	55	12
	Germann Hannes	V	SH	D	m	55	9
12/13	Lombardi Filippo	CE	TI	I	m	56	13
	Germann Hannes	V	SH	D	m	56	10
	Hêche Claude	S	JU	F	m	59	5
13/14	Germann Hannes	V	SH	D	m	57	11
	Hêche Claude	S	JU	F	m	60	6
	Compte Raphaël	RL	NE	F	m	34	4
14/15	Hêche Claude	S	JU	F	m	61	7
	Compte Raphaël	RL	NE	F	m	35	5
	Bischofberger Ivo	C	AI	D	m	56	8

50. Lg.

15/16	Compte Raphaël	RL	NE	F	m	36	6
	Bischofberger Ivo	C	AI	D	m	57	9
	Keller-Sutter Karin	RL	SG	D	f	51	4
16/17	Bischofberger Ivo	C	AI	D	m	58	10
	Keller-Sutter Karin	RL	SG	D	f	52	5
	Fournier Jean-René	C	VS	F	m	58	9
17/18	Keller-Sutter Karin	RL	SG	D	f	53	6
	Fournier Jean-René	C	VS	F	m	59	10
	Géraldine Savary	S	VD	F	f	49	10
18/19	Fournier Jean-René	C	VS	F	m	60	11
	Stöckli Hans	S	BE	D	m	66	7
	Kuprecht Alex	V	SZ	D	m	60	15

51. Lg.

19/20	Stöckli Hans	S	BE	D	m	67	8
	Kuprecht Alex	V	SZ	D	m	61	16
	Hefti Thomas	RL	GL	D	m	60	6
20/21	Kuprecht Alex	V	SZ	D	m	62	17
	Hefti Thomas	RL	GL	D	m	61	7
	Häberli-Koller Brigitte	M-E	TG	D	f	62	9

21/22	Hefti Thomas	RL	GL	D	m	62	8
	Häberli-Koller Brigitte	M-E	TG	D	f	63	10
	Baume-Schneider Elisabeth	S	JU	F	f	57	2
22/23	Häberli-Koller Brigitte	M-E	TG	D	f	64	11
	Baume-Schneider Elisabeth	S	JU	F	f	58	3
	Herzog Eva	S	BS	D	f	60	3
	Mazzone Lisa	G	GE	F	f	34	3

I.2.3.3 Das Büro des Ständerates

Das Amt des Stimmzählers bzw. der Stimmzählerin wurde bekleidet, von:

- 2019/20 Häberli-Koller Brigitte (M-CEB, TG, D, f, 61, 8)¹⁵¹
- 2020/21 Baume-Schneider Elisabeth (S, JU, F, f, 56, 1)
- 2021/22 Mazzone Lisa (G, GE, F, f, 33, 2)
- 2022/23 Caroni Andrea (RL, AR, D, m, 42, 7)

Das Amt des Ersatzstimmzählers bzw. der Ersatzstimmzählerin hatten inne:

- 2019/20 Baume-Schneider Elisabeth (S, JU, F, f, 55, 0)
- 2020/21 Mazzone Lisa (G, GE, F, f, 32, 1)
- 2021/22 Caroni Andrea (RL, AR, D, m, 41, 6)
- 2022/23 Engler Stefan (M-E, GB, D, m, 62, 11)

Ersatzmitglieder waren:

- 2019/20 Mazzone Lisa (G, GE, F, f, 31, 0)
- 2021/22 Salzmann Werner (V, BE, D, m, 59, 2)
- 2022/23 Salzmann Werner (V, BE, D, m, 60, 3)

Für die Zusammensetzung des Präsidiums vgl. den vorhergehenden Abschnitt.

Im Amtsjahr 20/21 stellten die Frauen erstmals seit der Bundesstaatsgründung die Mehrheit im Ratsbüro.

Vergleich mit den vier Amtsjahren nach den Nationalratswahlen 2003, 2007, 2009, 2011 und 2015¹⁵²

Auch während der 50. Legislaturperiode des Nationalrates war der Frauenanteil im Ratsbüro des Ständerates höher als im Plenum.

Amtsjahr	Anzahl Mitglieder	Fraktionen	Frauenanteil	ø Alter ¹⁵³	ø Mandatsdauer im SR
			x > 0 %		
x ≥ 50 %					
47. Lg.					
03/04	6	2 C, 2 R, 1 S, 1 V	0	52	11
<i>Plenum WS 03</i>			23,9 %	55	5
04/05	5	2 C, 1 RL, 1 S, 1 V	0	54	11
05/06	5	1 C, 2 RL, 1 S, 1 V	20 %	53	10

¹⁵¹ Fraktion, Kanton, Sprache, Geschlecht, Alter, Mandatsdauer im Ständerat.

¹⁵² Für die jeweilige personelle Zusammensetzung des Büros, vgl. die Übersichten über die Verhandlungen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/sessionen/uebersicht-ueber-die-verhandlungen>, Stand: 11.04.2023.

¹⁵³ Stichtag: Ende der Wintersession.

06/07	5	2 C, 1 RL, 1 S, 1 V	20 %	55	10
48. Lg.					
07/08	5	1 CEg, 2 RL, 1 S, 1 V	20.0 %	56	9
<i>Plenum WS 07</i>			21.7 %	55	6
08/09	6	2 CEg, 2 RL, 1 S, 1 V	16.7 %	56	10
09/10	6	2 CEg, 2 RL, 1 S, 1 V	33.3 %	59	11
10/11	5	2 CEg, 1 RL, 1 S, 1 V	0 %	58	9
49. Lg.					
11/12	5	1 CE, 2 RL, 1 S, 1 V	0 %	58	7
<i>Plenum WS 11</i>			19.6 %	55	4
12/13	5	2 CE, 1 RL, 1 S, 1 V	0 %	57	8
13/14	5	1 CE, 2 RL, 1 S, 1 V	20 %	51	6
14/15	6	2 CE, 2 RL, 1 S, 1 V	16.7 %	52	7
50. Lg.					
15/16	6	2 C, 2 RL, 1 S, 1 V	33.3 %	51	8
<i>Plenum WS 15</i>			15.2 %	55	5
16/17	5	2 C, 1 RL, 1 S, 1 V	40 %	55	9
17/18	5	1 C, 2 RL, 1 S, 1 V	40 %	56	9
18/19	5	2 C, 1 RL, 1 S, 1 V	20 %	61	9
51. Lg.					
19/20	6	1 G, 1 M-CEB, 1 RL, 2 S, 1 V	50 %	56	6
<i>Plenum WS 19</i>			26 %	54	3
20/21	5	1 G, 1 M-CEB, 1 RL, 1 S, 1 V	60 %	55	7
21/22	6	1 G, 1 M-E, 2 RL, 1 S, 1 V	50 %	53	5
22/23	6	1 G, 2 M-E, 1 RL, 1 S, 1 V	50 %	54	6

Historisches zur Zusammensetzung des Büros¹⁵⁴

Die Zusammensetzung des Büros des Ständerates hat sich seit der Bundesstaatsgründung laufend verändert:

Das Büro bestand ursprünglich aus dem Präsidenten und den beiden Stimmentzählern.¹⁵⁵ 1903 wurde auch der Vizepräsident Teil des Büros.¹⁵⁶ 1946 wurde das Büro noch um einen Ersatzstimmentzähler erweitert.¹⁵⁷

1999 wurde das Amt des zweiten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin geschaffen. Seitdem ist auch er oder sie Teil des Büros. Im Gegenzug wurde das Amt des zweiten Stimmentzählers bzw. der zweiten Stimmentzählerin aufgehoben.¹⁵⁸

Im Jahr 2003 wurde ins Reglement aufgenommen, dass jede Fraktion mit mindestens fünf Mitgliedern im Ständerat Anrecht auf einen Sitz im Büro hat.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Burri, Boris: Art. 35, in: Graf/Theler/Von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2014, S. S. 297 ff.

¹⁵⁵ Geschäftsreglement des schweizerischen Ständerathes vom 7. Dezember 1849, Art. 11 Abs. 1, AS 1850/51 1.

¹⁵⁶ Geschäftsreglement des schweizerischen Ständerates vom 27. März 1903, Art. 11 Abs. 1, AS 1902/03 529.

¹⁵⁷ Geschäftsreglement des Ständerates vom 17. Oktober 1946, Art. 9 Abs. 1, AS 1946 894.

¹⁵⁸ Geschäftsreglement des Ständerates, Änderung vom 8. Oktober 1999: Berichtigung vom 1. Februar 2000, AS 2000 241.

¹⁵⁹ Parlamentarische Initiative [03.417](#), "Geschäftsreglement des Ständerates".

Kapitel I.2.4

Die Koordinationskonferenz und die Verwaltungsdelegation

Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates bilden zusammen die Koordinationskonferenz. Sie ist, wie ihr Name bereits sagt, für die Koordination zwischen den Räten zuständig.

Der Verwaltungsdelegation, die aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte besteht, obliegt die oberste Leitung der Parlamentsdienste.

I.2.4.1 Die Koordinationskonferenz

Für die Zusammensetzung beider Ratsbüros vgl. die vorhergehenden Kapiteln.

Hintergrundwissen zur Koordinationskonferenz

Die Hauptaufgaben der Koordinationskonferenz sind:

- Festlegung der Daten für ordentliche und ausserordentliche Sessionen,
- Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen den beiden Räten sowie zwischen den Räten und dem Bundesrat,
- Wahl der Verwaltungsdelegation (je drei Mitglieder von National- und Ständerat),
- Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung und
- Genehmigung zur Bildung einer neuen Fraktion.

Als Beschlüsse der Koordinationskonferenz gelten in der Praxis die getrennt gefassten Beschlüsse der beiden Büros, deren ordentliche Sitzung in der Regel am gleichen Tag stattfindet.

Historisches zur Koordinationskonferenz

Die Koordinationskonferenz wurde 1984 geschaffen.¹⁶⁰ Bis zur Fusion des Büros des Nationalrates mit der Fraktionspräsidentenkonferenz im Jahr 1991 wurde sie aus der Fraktionspräsidentenkonferenz (vgl. "Historisches" im Kapitel I.2.2.3 "Das Büro des Nationalrates") und dem Büro des Ständerates gebildet.¹⁶¹

¹⁶⁰ Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung vom 23. März 1984, Inkrafttreten am 1. Januar 1985, AS 1984 768.

¹⁶¹ Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung vom 4. Oktober 1991, Inkrafttreten am 1. Februar 1992, AS 1991 2158.

I.2.4.2 Die Verwaltungsdelegation

Die Verwaltungsdelegation wurde traditionskonform für alle Amtsjahre der 51. Legislaturperiode aus den Präsidien beider Räte gebildet.

Das Amt des Delegierten hatten inne:

- 19 – 21 Thomas Hefti, 2. / 1. Vizepräsident des Ständerates
- 21 – 23 Eric Nussbaumer, 2. / 1. Vizepräsident des Nationalrates.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden¹⁶²

Die Verwaltungsdelegation wurde stets aus den Präsidien beider Räte gebildet. Auch während der vier vorangehenden Legislaturperioden hatte während den zwei ersten Amtsjahren der zweite Vizepräsident des Ständerates des ersten Amtsjahres und während des dritten und vierten Amtsjahres der zweite Vizepräsident des Nationalrates des dritten Amtsjahres das Amt des Delegierten inne.

Amtsjahr	Fraktionen	Frauenanteil	Ø Alter ¹⁶⁴	Ø Mandatsdauer im Parlament
		$\bar{x} > 0\%$ ¹⁶³ $\bar{x} \geq 50\%$		
47. Lg.				
Plenum WS 03		24.8 %	52	5
03/04	2 C, 2 RL, 1 S, 1 V	0	53	13
04/05	3 C, 2 RL, 1 S	16.7 %	54	13
05/06	1 C, 2 RL, 1 S, 2 V	16.7 %	57	10
06/07	2 C, 1 RL, 1 S, 2 V	33.3 %	55	9
48. Lg.				
Plenum WS 07		27.2 %	52	6
07/08	1 CEg, 1 RL, 2 S, 2 V	50 %	52	8
08/09	2 CEg, 2 RL, 2 S	50 %	51	9
09/10	1 CEg, 3 RL, 1 S, 1 V	33.3 %	54	10
10/11	2 CEg, 1 G, 2 RL, 1V	16.7 %	56	10
49. Lg.				
Plenum WS 11		26.2 %	51	6
11/12	2 CE, 1 G, 1 RL, 2 V	16.7 %	57	11
12/13	2 CE, 1 G, 2 S, 1 V	16.7 %	55	11
13/14	1 CE, 2 RL, 2 S, 1 V	16.7 %	50	10

¹⁶² Für die jeweilige personelle Zusammensetzung des Büros, vgl. die Übersichten über die Verhandlungen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/sessionen/uebersicht-ueber-die-verhandlungen>, Stand: 11.04.2023.

¹⁶³ Höher als der Frauenanteil in den Plenen.

¹⁶⁴ Stichtag: Ende der Wintersession.

14/15	1 CE, 2 RL, 2 S, 1 V	16.7 %	48	10
50. Lg.				
Plenum WS 15		28.9 %	51	6
15/16	2 C, 3 RL, 1 V	33.3 %	48	10
16/17	3 C, 1 RL, 1 S, 1 V	33.3 %	54	11
17/18	2 C, 2 RL, 2 S	66.7 %	53	11
18/19	1 C, 1 RL, 2 S, 2 V	33.3 %	58	12
51. Lg.				
Plenum WS 19		38.6 %	50	5
19/20	1 G, 2 RL, 1 S, 2 V	33.3 %	55	11
20/21	1 G, 2 M-CEB; 1 RL, 2 V,	33.3 %	53	11
21/22	1 G, 1 RL, 2 M-E, 2 S	50.0 %	53	9
22/23	1 G, 2 M-E, 1 RL, 2 S	66.7 %	51	10

Hintergrundwissen zur Parlamentsverwaltung

Zu den Parlamentsdiensten

Die Parlamentsdienste sind die Stabsstelle des Parlamentes. Sie unterstützen die Bundesversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben: Sie planen und organisieren die Sessionen und die Sitzungen der Kommissionen, erledigen die Sekretariatsgeschäfte und erstellen Berichte, Protokolle sowie Übersetzungen, beschaffen und archivieren Dokumente und beraten die Ratsmitglieder in Fach- und Verfahrensfragen. Die Parlamentsdienste stehen unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung und unter der Aufsicht der Verwaltungsdelegation.

Zur Verwaltungsdelegation

Die Verwaltungsdelegation besteht aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte, in der Regel aus dem Präsidium des Nationalrates und des Ständerates.

Die Verwaltungsdelegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren als Delegierte oder Delegierten. Sie oder er hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Parlamentsdienste zu überwachen und ist die direkte Ansprechperson für die Geschäftsleitung der Parlamentsdienste.

Historisches zur Parlamentsverwaltung

Zu den Parlamentsdiensten

Ursprünglich besorgte die Bundeskanzlei auch die Kanzleigeschäfte der Bundesversammlung. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das Sekretariat der Bundesversammlung geschaffen, das später durch weitere Dienste ergänzt wurde. Die parlamentarischen Dienste waren zwar fachlich der Bundesversammlung und ihren Organen unterstellt, blieben aber administrativ der Bundeskanzlei angegliedert. Erst mit der Bundesverfassung von 1999 wurden die Parlamentsdienste vollständig aus der Bundeskanzlei herausgelöst.¹⁶⁵

Zur Verwaltungsdelegation

1988 wurde die Verwaltungskommission als oberstes Leitungs- und Aufsichtsorgan über die Parlamentsdienste geschaffen.¹⁶⁶ Sie bestand aus den Präsidenten, Vizepräsidenten und je einem weiteren Mitglied des Nationalrates und des Ständerates. Zur näheren Überwachung der Parlamentsdienste bezeichnete die Verwaltungskommission eines ihrer Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren als ihren Beauftragten.

Mit der Schaffung der Koordinationskonferenz wurde 1991 die Verwaltungskommission durch die Verwaltungsdelegation ersetzt.¹⁶⁷ Das Gesetz schrieb für die neue Delegation lediglich vor, dass sie sich aus je drei Mitgliedern des National- und des Ständerates zusammensetzen muss. In der Praxis bestand sie ursprünglich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und je einem Stimmenzähler und seit der Schaffung des Amtes des zweiten Vizepräsidenten 1999/2000 aus den zwei Ratspräsidien. Obwohl das Gesetz anfänglich vorsah, dass die Koordinationskonferenz ihre Mitglieder für die Dauer einer Legislaturperiode wählt, wurden in der Praxis jedes Jahr die abtretenden Präsidenten durch die neuen Vizepräsidenten ersetzt.¹⁶⁸

¹⁶⁵ Art. 155 BV N1, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich: Orell Füssli, 2007.

¹⁶⁶ Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung vom 7. Oktober 1988, Inkrafttreten am 1. Februar 1989, AS 1989 257; Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste vom 7. Oktober 1988, Inkrafttreten am 1. Februar 1989, AS 1989 334.

¹⁶⁷ Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung vom 4. Oktober 1991, Inkrafttreten am 1. Februar 1992, AS 1991 2158.

¹⁶⁸ Burri, Boris: Art. 38 Fussnote 4, in: Graf/Theler/Von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2014, S. 322.

Abschnitt I.2.5

Der Präsident bzw. die Präsidentin und das Büro der Vereinigten Bundesversammlung

Den Vorsitz der Vereinigten Bundesversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte. Es ist zuständig für die formale Vorbereitung der Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung und kann Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung einsetzen. Einberufen wird die Vereinigte Bundesversammlung jedoch nicht von ihrem Büro, sondern von der Koordinationskonferenz. Auch werden die Mitglieder der Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung nicht von ihrem Büro, sondern vom jeweiligen Ratsbüro bestimmt, und die Präsidenten werden von der Koordinationskonferenz ernannt.

I.2.5.1 Die Präsidentin oder der Präsident der Vereinigten Bundesversammlung

Für die jeweiligen Amtsinhaber vgl. hierzu das Kapitel I.2.2.1 über die Nationalratspräsidenten.

Historisches zum Präsidenten der Vereinigten Bundesversammlung

Der Vorsitz der Vereinigten Bundesversammlung kommt seit der Gründung des Bundesstaates dem Nationalratspräsidenten oder der Nationalratspräsidentin zu.

Vor 1962 übernahm im Verhinderungsfall der Vizepräsident des Nationalrates die Leitung der Vereinigten Bundesversammlung. Erst seit 1962 kommt diese Aufgabe dem Ständeratspräsidenten zu.¹⁶⁹

¹⁶⁹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über ein neues Geschäftsverkehrsgesetz (vom 25. April 1960), [BB1 1960 I 1449](#), insbesondere S. 1479; Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz) vom 23. März 1962, Inkrafttreten am 1. Dezember 1962, AS 1962 773.

I.2.5.2 Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung ist gleich zusammengesetzt wie die Verwaltungsdelegation, vgl. daher das Kapitel I.2.4.2.

Band I Teil 3
Die Kommissionen und Delegationen

KOMMISSIONEN

*Die Vielfalt der vom Parlament behandelten Sachfragen und die Grösse der beiden Räte machen eine fachliche und organisatorische Arbeitsteilung unausweichlich. Deshalb werden annähernd spiegelgleich zu den Ratsplenen zusammengesetzte Ausschüsse gebildet, welche sich auf bestimmte Sach- oder Fachbereiche spezialisieren und zuhanden der Plenen Lösungsvorschläge ausarbeiten.*¹⁷⁰

Wohl können einzelne Befugnisse abschliessend an Kommissionen delegiert werden. Diese Kompetenzen dürfen aber nicht rechtsetzender Natur sein, und die Delegation bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat und die Vereinigte Bundesversammlung verfügen über Kommissionen. Auch gibt es gemeinsame Kommissionen beider Räte.

Die Räte haben ständige Kommissionen. Zur Beratung eines bestimmten Geschäftes können aber auch Spezialkommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) bestellt werden. Spezialkommissionen bilden jedoch die Ausnahme.

Die Kommissionen ihrerseits können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen.

DELEGATIONEN

Der Begriff "Delegation" wird im Parlamentsrecht nicht nach einheitlichen Kriterien verwendet. Allen Delegationen ist jedoch gemeinsam, dass sie gemeinsame Organe beider Räte sind.

Eine erste Gruppe von Delegationen bilden die ständigen Subkommissionen. Die zweite Gruppe bilden Delegationen, mit denen sich die Bundesversammlung in einer internationalen parlamentarischen Versammlung vertreten lässt oder welche die Beziehungen mit den Parlamenten der Nachbarländer pflegen; sie stellen einen Spezialfall der Kommissionen dar. Daneben gibt es noch die Verwaltungsdelegation, die bereits im Kapitel I.2 über die Leitungsorgane präsentiert worden ist.

¹⁷⁰ Martin Marlock, Volksvertretung als Grundaufgabe, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hsrg.), Parlamentsrecht, Nomos 2016, S. 143 ff., in Analogie.

Hintergrundwissen zu den Kommissionen

Zu den Kommissionstypen¹⁷¹

Kommissionen lassen sich unterscheiden

1. nach ihrer Zugehörigkeit,
2. nach dem Typus ihrer Aufgabe und ihrem Aufgabenbereich sowie
3. nach der Dauer ihrer Tätigkeit bzw. der Spezifität ihrer Aufgabe.

1. Zugehörigkeit

Zu unterscheiden sind die Kommissionen

- des Nationalrates,
- des Ständerates
- beider Räte und
- der Vereinigten Bundesversammlung.

Die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung sind nicht zu verwechseln mit den gemeinsamen Kommissionen beider Räte. Während die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung Geschäfte der Vereinigten Bundesversammlung vorberaten, befassen sich die Kommissionen beider Räte mit Aufgaben, die den Räten getrennt zukommen.

2. Typus ihrer Aufgabe / ihres Aufgabenbereichs

Bei den Aufgabentypen kann zwischen

- den Sachbereichskommissionen,
 - den Aufsichtskommissionen und
- den übrigen Kommissionen unterschieden werden.

Sachbereichskommissionen

Die Sachbereichskommissionen beraten die in ihre Sachbereiche fallenden Geschäfte vor, verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen, arbeiten Vorschläge aus und sorgen für eine Wirksamkeitsüberprüfung der beschlossenen Massnahmen.

Sachbereichskommissionen werden oft als "Legislativkommissionen" bezeichnet. Dieser Begriff zielt jedoch zu einseitig auf die Gesetzgebungsfunktion ab. Zwar sind die meisten Sachbereichskommissionen tatsächlich hauptsächlich im Bereich der Gesetzgebung tätig. Indem sie z. B. die gesellschaftlichen Entwicklungen in ihren Sachbereichen zu verfolgen und für Evaluationen zu sorgen haben, gehen ihre Aufgaben aber darüber hinaus. In einzelnen Sachbereichskommissionen, zum Beispiel in der Aussenpolitischen Kommission, tritt die Gesetzgebungsfunktion gegenüber anderen Aufgaben sogar in den Hintergrund.

Aufsichtskommissionen und -delegationen

Die Aufsichtskommissionen und -delegationen üben im Auftrag der Räte die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes und über die Geschäftsführung des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und andere Träger von Aufgaben des Bundes aus.

¹⁷¹ Die verwendeten Abkürzungen in der Grafik werden weiter unten im Abschnitt 1.3.1 erläutert.

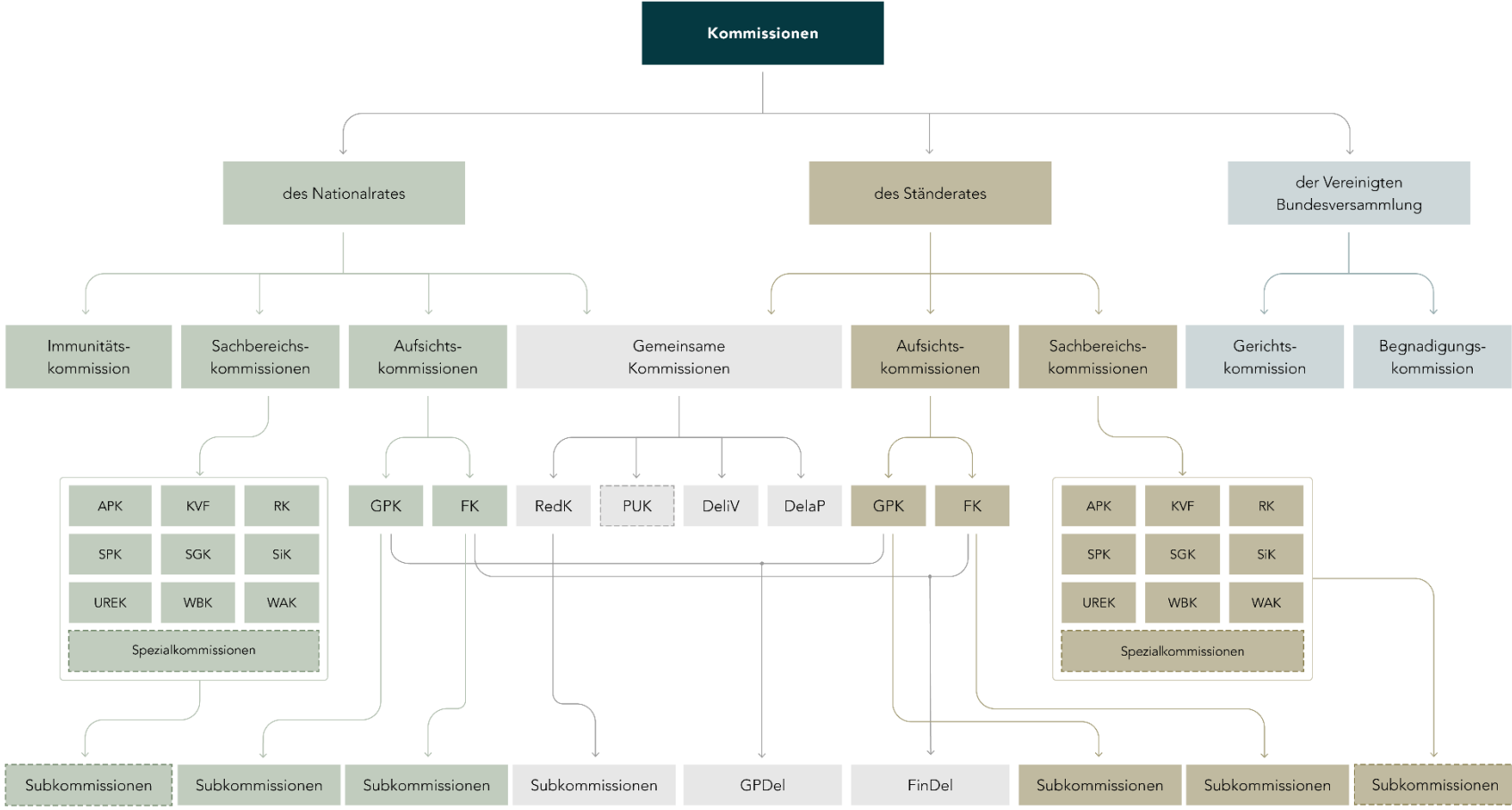
Kommissionen

Zugehörigkeit

Typus ihres Aufgabenbereichs

Spezialität | Dauer ihrer Tätigkeit

Unterausschuss



Hierbei prüfen sie:

- ob die Bundesbehörden im Sinne der Verfassung und der Gesetze handeln (Rechtmässigkeit),
- ob die vom Staat getroffenen Massnahmen sinnvoll sind und der Bundesrat seinen Entscheidungsspielraum richtig nutzt (Zweckmässigkeit),
- ob die vom Staat getroffenen Massnahmen die gewünschte Wirkung haben (Wirksamkeit) und
- ob die Mittel von den staatlichen Akteuren im richtigen Verhältnis zum Ergebnis eingesetzt werden (Wirtschaftlichkeit).

Im Gegensatz zu den anderen Kommissionen können die Aufsichtskommissionen ständige Subkommissionen einsetzen.

Übrige Kommissionen

Die Aufgaben der übrigen Kommissionen lassen sich wie folgt umschreiben:

Die *Immunitätskommission* behandelt Gesuche für die Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen. Im Ständerat werden diese Gesuche von der Kommission für Rechtsfragen beraten.

Die *Redaktionskommission (RedK)*, eine gemeinsame Kommission beider Räte, überprüft den Wortlaut der Erlasse und legt deren endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest.

Die *Gerichtskommission (GK)*, eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung, ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte und der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

Die *Begnadigungskommission (BeK)*, ebenfalls eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung, ist zuständig für Gesuche um Begnadigung, welche Entscheide des Bundesstrafgerichts oder einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde betreffen, aber auch für Militärstrafsachen, die vom Bundesgericht beurteilt wurden, und die Vorberatung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den obersten Bundesbehörden.

Die *Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen (DeliV¹⁷²)* vertreten die Bundesversammlung in internationalen parlamentarischen Versammlungen.

Die übrigen *im Bereich der internationalen Beziehungen tätigen Delegationen (DelaP¹⁷³)* sind für Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten zuständig.

3. Dauer ihrer Tätigkeit

Neben den ständigen Kommissionen können für die Beratung bestimmter Geschäfte Spezialkommissionen eingesetzt werden. So wird etwa in der ersten Session einer Legislaturperiode in jedem der beiden Räte eine Legislaturplanungskommission zur Vorberatung des Berichtes des Bundesrates über die Legislaturplanung bestellt.

Zu den Rechten der Kommissionen

Kommissionen sind Organe des Parlaments. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Anträge einreichen sowie Berichte erstatten,
- aussenstehende Sachverständige beiziehen,
- Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und interessierter Kreise anhören sowie
- Besichtigungen vornehmen.

Die Aufsichtskommissionen und –delegationen haben zudem das Recht, Empfehlungen an die verantwortliche Behörde zu richten.

¹⁷² Keine offizielle Abkürzung; Abkürzung in der obenstehenden Grafik verwendet.

¹⁷³ Keine offizielle Abkürzung; Abkürzung in der obenstehenden Grafik verwendet.

Im Gegensatz zu den übrigen Kommissionen können gemeinsame Kommissionen keine parlamentarische Initiativen und Vorstösse einreichen.

Historisches zu den Kommissionen und Delegationen

Die Bundesversammlung kannte bereits im 19. Jahrhundert ein gemischtes System aus ständigen und nichtständigen Kommissionen. Die anfänglich für ein Jahr und ab 1890 für eine Legislaturperiode gewählten ständigen Kommissionen waren für wiederkehrende Geschäfte, die Ad-hoc-Kommissionen für die übrigen Geschäfte zuständig.¹⁷⁴ Dieses System wurde 1991 durch das heutige System der ständigen und für bestimmte Sachbereiche zuständigen Kommissionen ersetzt.¹⁷⁵

¹⁷⁴ Lüthi, Ruth: Art. 42 N 9, in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2014, S. 358.

¹⁷⁵ Geschäftsreglement des Nationalrates, Änderung vom 4. Oktober 1991, Inkrafttreten am 25. November 1991, AS 1991 2158; Geschäftsreglement des Ständerates, Änderung vom 24. September 1991, Inkrafttreten am 25. November 1991, AS 1991 2340.

1.3.1 Die Kommissionen und Delegationen

Während der 51. Legislaturperiode des Nationalrates hatten die Räte und die Vereinigte Bundesversammlung folgende Kommissionen:

Nationalrat

Sachbereichskommissionen

- Aussenpolitische Kommission (APK)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF)
- Kommission für Rechtsfragen (RK)
- Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
- Sicherheitspolitische Kommission (SiK)
- Staatspolitische Kommission (SPK)
- Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) und
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)

Aufsichtskommissionen

- Finanzkommission (FK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Weitere ständige Kommissionen

- Immunitätskommission (IK)

Spezialkommissionen

- Legislaturplanungskommission

Ständerat

Sachbereichskommissionen

- Aussenpolitische Kommission (APK)
- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF)
- Kommission für Rechtsfragen (RK)
- Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)
- Sicherheitspolitische Kommission (SiK)
- Staatspolitische Kommission (SPK)
- Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) und
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)

Aufsichtskommissionen

- Finanzkommission (FK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Spezialkommissionen

- Legislaturplanungskommission

Gemeinsame Kommissionen/Delgationen beider Räte

- Redaktionskommission (RedK)
- Parlamentarische Untersuchungskommission Bankenkrise (ab 2023)

- Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel)
- Finanzdelegation (FinDel)

- EFTA/EU-Delegation
- Delegation der Interparlamentarischen Union
- Delegation bei der Assemblée parlementaire de la francophonie
- Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE
- Delegation beim Europarat
- Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der NATO
- Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD (ab 2021)

- Delegation für die Beziehungen zum Deutschen Bundestag
- Delegation für die Beziehungen zum Österreichischen Parlament
- Delegation für die Beziehungen zum Französischen Parlament
- Delegation für die Beziehungen zum Italienischen Parlament
- Delegation für die Beziehungen zum Landtag des Fürstentums Liechtenstein

Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung

- Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte (BeK)
- Gerichtskommission (GK)

Hintergrundwissen zu den Kommissionen und Delegationen

Die ständigen Kommissionen jedes Rates sind in den Geschäftsreglementen der Räte aufgeführt. Die Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung und die gemeinsamen Kommissionen sind im Parlamentsgesetz geregelt, und die Delegationen für die internationalen Beziehungen werden in der Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes ([SR 171.117](#)) aufgelistet.

Vergleich mit den vier vorhergehenden Legislaturperioden

Ständige Kommissionen

Im Laufe der vier vorangehenden Legislaturperioden und der 51. Legislaturperiode wurden folgende ständige Kommissionen geschaffen resp. aufgehoben:

Kommissionen der Räte

- 2008 wurde im Ständerat und auf Beginn der 49. Legislaturperiode im Nationalrat die Kommission für öffentliche Bauten (KöB) aufgelöst.¹⁷⁶
- Die Immunitätskommission des Nationalrates wurde auf Beginn der 49. Legislatur geschaffen.¹⁷⁷

Delegationen

- Auf Ende der 50. Legislaturperiode (2019) wurde die Neat-Aufsichtsdelegation (NAD) aufgelöst.¹⁷⁸
- Die Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD wurde 2021, also während der 51. Legislaturperiode, ins Leben gerufen.¹⁷⁹

Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung

- 2004 bis 2011 war die Begnadigungskommission auch als Rehabilitationskommission (RehKo) tätig.¹⁸⁰

Spezialkommissionen

Neben den Legislaturplanungskommissionen wurden während den vorangehenden Legislaturperioden in jedem Rat folgende Spezialkommissionen eingesetzt:

47. Legislaturperiode

- Entlastungsprogramm (03.047)
- Personenfreizügigkeit. Flankierende Massnahmen (04.066 / 04.067)
- Entlastungsprogramm 2004 (04.080)
- Neugestaltung des Finanzausgleichs (05.070)
- Neugestaltung des Finanzausgleichs (06.094)

49. Legislaturperiode

- Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (13.092)

¹⁷⁶ Parlamentarische Initiative [07.493](#), "Auflösung der Kommission für öffentliche Bauten des Ständerates"; Parlamentarische Initiative [09.429](#), "Aufhebung der Kommission für öffentliche Bauten".

¹⁷⁷ Parlamentarische Initiative [08.447](#), "Schutz der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Immunität".

¹⁷⁸ Parlamentarische Initiative [17.495](#), "Aufhebung der Neat-Aufsichtsdelegation".

¹⁷⁹ Parlamentarische Initiative [20.436](#), "Einsetzung einer ständigen parlamentarischen OECD-Delegation".

¹⁸⁰ Rehabilitierung von Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfern zur Zeit des Nationalsozialismus, Nachtrag vom 29. Februar 2012 zum Bericht der Rehabilitierungskommission vom 2. März 2009 und Schlussbericht über ihre Tätigkeit in den Jahren 2004–2011, [BBl 2012 4173](#).

1.3.2 Die Zusammensetzung der ständigen Sachbereichs- und Aufsichtskommissionen

Nationalrat

Kommissionszusammensetzung

Am Anfang der 51. Legislaturperiode wies die SGK den höchsten Frauenanteil auf, gefolgt von der WBK und der SPK.

Die APK und die SPK, gefolgt von der WAK wiesen wiederum die grösste Kontinuität aus, d. h. viele Mitglieder gehörten der Kommission bereits während mindestens einer Legislaturperiode an. Die Kommission mit der geringsten Kontinuität war die SIK.

Die WBK wiederum war die Kommission mit den meisten Mitgliedern, die neu in den Rat gewählt worden sind.

Präsidentinnen

Am Anfang der 51. Legislaturperiode wurden vier von insgesamt elf Kommissionen von Frauen präsiert, zu Beginn der zweiten Legislaturhälfte waren es zwei von elf.

Ständerat

Kommissionszusammensetzung

Im Ständerat bildeten die Frauen zu Beginn der Amtsperiode 2019 in der WBK die Mehrheit.

Die Kommission mit der grössten Kontinuität war die RK, gefolgt von der WAK. Die geringste Kontinuität wies die GPK auf.

Die GPK war auch die Kommission mit den meisten neu in den Rat gewählten Mitgliedern.

Präsidentinnen

Am Anfang der Amtsperiode 2019 wurde eine von insgesamt elf Kommissionen von einer Frau präsiert, am Anfang der Amtsperiode 2021 waren es zwei von elf.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden¹⁸¹

Nationalrat¹⁸²

Kommissionszusammensetzung

Die WBK gehörte zu Beginn der letzten vier Legislaturperioden immer zu den Kommissionen mit dem höchsten Frauenanteil. Die SGK und die GPK ihrerseits gehörten zu Beginn von drei der vier vorangehenden Legislaturperioden zu den Kommissionen mit dem höchsten Frauenanteil.

Die SGK und die WAK gehörten am Anfang von drei der vier Legislaturperioden zu den Kommissionen mit der höchsten Kontinuität. Die Kommission mit der geringsten Kontinuität war am Anfang aller vier vorausgehenden Legislaturperioden die GPK.

Zu Beginn von zwei der vier vorausgehenden Legislaturperioden wies die FK die höchste Anzahl neu in den Rat gewählter Mitglieder auf.

	Höchster Frauenanteil	Grösste Kontinuität	Tiefste Kontinuität	Höchste Anzahl von neuen RM	Tiefste Anzahl von neuen RM
47. Lg.	WBK gefolgt ¹⁸³ von RK, SGK/SPK	SGK gefolgt von WAK, KVF	GPK/FK gefolgt von FK	FK	SGK und WAK
48. Lg.	WBK gefolgt von GPK, APK/RK	SGK gefolgt von KVF/SPK/WAK	GPK gefolgt von APK	RK gefolgt von SIK	SGK gefolgt von WAK
49. Lg.	GPK gefolgt von APK/SGK, WBK, FK	WAK gefolgt von RK, SIK	GPK gefolgt von KVF//FK	FK	APK und WAK
50. Lg.	SGK gefolgt von WBK/GPK, RK, SPK	UREK gefolgt von SGK, APK	GPK	SPK	SGK und WAK
51. Lg.	SGK gefolgt von SPK/WBK, APK/RK/SlK/WAK/GPK	APK und SPK gefolgt von WAK	SlK	WBK	APK gefolgt von SGK/WAK

¹⁸¹ Insbesondere diese Daten wurden z. T. manuell erfasst und ausgewertet; kleinere Ungenauigkeiten sind daher möglich. Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch.

¹⁸² Stichtag: Ende der Wintersession; für die jeweilige personelle Zusammensetzung der Kommissionen, vgl. die Übersichten über die Verhandlungen, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/sessionen/uebersicht-ueber-die-verhandlungen>, Stand: 11.04.2023.

¹⁸³ In der angegebenen Reihenfolge; "/" bedeutet auf gleichem Rang.

ZUSAMMENSETZUNG DER STÄNDIGEN SACH- UND AUFSICHTSKOMMISSIONEN DES NATIONALRATES ¹⁸⁴

Amtsjahr	Fraktionen	Frauen- anteil	Ø Alter	Ø Mandats- dauer ^{neu} im NR	Anzahl RM	Anzahl Lg. in der Kom- mission
		x > 0 % ¹⁸⁵ x ≥ 50 %			(% mind. eine Lg. in der Kommission)	x > 50 % x > 65 %
47. Lg.						
Plenum WS 2003		25.0 %	51	5		
APK	3 C, 1 E, 2 G, 5 RL, 7 S, 7 V	16.0 %	50	6 ⁷	15 ⁰ , 5 ¹ , 4 ² , 1 ³ / (40 %)	
KVF	4 C, 2 G, 5 RL, 7 S, 7 V	16.0 %	53	7 ⁴	9 ⁰ , 7 ¹ , 6 ² , 3 ³ / (64 %)	
RK	4 C, 1 E, 2 G, 5 RL, 7 S, 6 V	40.0 %	49	4 ⁸	14 ⁰ , 8 ¹ , 2 ² , 1 ³ / (44 %)	
SGK	4 C, 2 G, 5 RL, 7 S, 7 V	28.0 %	50	6 ²	7 ⁰ , 11 ¹ , 4 ² , 3 ³ / (72 %)	
SPK	3 C, 1 E, 2 G, 5 RL, 7 S, 7 V	28.0 %	51	5 ⁶	15 ⁰ , 6 ¹ , 3 ² , 1 ³ / (40 %)	
SiK	4 C, 1 E, 2 G, 5 RL, 6 S, 7 V	16.0 %	54	6 ³	11 ⁰ , 6 ¹ , 4 ² , 4 ³ / (56 %)	
UREK	4 C, 1 E, 2 G, 5 RL, 6 S, 7 V	24.0 %	52	5 ⁴	12 ⁰ , 10 ¹ , 2 ² , 1 ³ / (52 %)	
WAK	4 C, 2 G, 5 RL, 7 S, 7 V	20.0 %	52	7 ²	8 ⁰ , 14 ¹ , 2 ² , 1 ³ / (68 %)	
WBK	4 C, 1 E, 2 G, 5 RL, 7 S, 5 V	50.0 %	51	4 ⁸	16 ⁰ , 6 ¹ , 2 ² / (33 %)	
FK	4 C, 1 E, 1 G, 5 RL, 7 S, 7 V	16.0 %	51	4 ¹⁰	17 ⁰ , 5 ¹ , 2 ² , 1 ³ / (32 %)	
GPK	4 C, 1 E, 2 G, 4 RL, 7 S, 7 V	24.0 %	50	4 ⁷	17 ⁰ , 7 ¹ , 1 ² / (32 %)	
48. Lg.						
Plenum WS 2007		28.5 %	51	5		
APK	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V	32.0 %	48	5 ⁵	17 ⁰ , 7 ¹ , 1 ² / (32 %)	
März 2009	1 BD, 5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V					
KVF	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V	28.0 %	52	7 ⁴	12 ⁰ , 5 ¹ , 5 ² , 1 ³ , 2 ⁴ / (52 %)	
März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 6 S, 8 V					
RK	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V	32.0 %	48	5 ⁹	14 ⁰ , 8 ¹ , 1 ² , 1 ³ , 1 ⁴ / (44 %)	
März 2009	5 CEg, 3 G, 5 RL, 5 S, 8 V					
SGK	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V	28.0 %	53	8 ²	8 ⁰ , 6 ¹ , 7 ² , 1 ³ , 3 ⁴ / (68 %)	
März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 6 S, 8 V					
SPK	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V	24.0 %	49	6 ⁴	12 ⁰ , 9 ¹ , 2 ² , 2 ³ / (52 %)	
März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 6 S, 8 V					

¹⁸⁴ Exkl. der 2009 abgeschafften Kommission für öffentliche Bauten.

¹⁸⁵ Höher als der Frauenanteil im Plenum.

SiK März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V 1 BD, 5 CEg, 3 G, 5 RL, 5 S, 7 V	20.0 %	54	5 ⁸	15 ⁰ , 7 ¹ , 1 ² , 1 ³ , 1 ⁴ / (40 %)
UREK März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V 1 BD, 5 CEg, 3 G, 5 RL, 5 S, 7 V	20.0 %	49	6 ⁶	14 ⁰ , 4 ¹ , 6 ² , 1 ³ / (44 %)
WAK März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V 1 BD, 5 CEg, 3 G, 5 RL, 5 S, 7 V	20.0 %	53	7 ³	12 ⁰ , 4 ¹ , 8 ² , 1 ³ / (52 %)
WBK März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V 5 CEg, 3 G, 5 RL, 5 S, 8 V	52.0 %	51	5 ⁵	15 ⁰ , 7 ¹ , 3 ² / (40 %)
FK März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V 1 BD, 5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V	28.0 %	53	5 ⁴	14 ⁰ , 6 ¹ , 4 ² , 1 ⁴ / (44 %)
GPK März 2009	5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 8 V 1 BD, 5 CEg, 3 G, 4 RL, 5 S, 7 V	40.0 %	51	6 ⁷	18 ⁰ , 4 ¹ , 2 ² , 1 ³ / (28 %)
49. Lg. Plenum WS 2011		28.5 %	50	5	
APK	1 BD, 4 CE, 2 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 7 S	40.0 %	53	7 ³	13 ⁰ , 7 ¹ , 4 ² , 1 ³ / (48 %)
KVF	1 BD, 4 CE, 2 G, 2 GL, 4 RL, 5 S, 7 S	24.0 %	48	6 ⁴	17 ⁰ , 4 ¹ , 2 ² , 2 ⁵ / (32 %)
RK	1 BD, 3 CE, 2 G, 2 GL, 4 RL, 6 S, 7 S	28.0 %	48	5 ⁹	11 ⁰ , 8 ¹ , 5 ² , 1 ⁵ / (56 %)
SGK	1 BD, 4 CE, 2 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 7 S	40.0 %	53	7 ⁵	15 ⁰ , 3 ¹ , 3 ² , 2 ³ , 2 ⁵ / (40 %)
SPK	1 BD, 4 CE, 2 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 7 S	28.0 %	53	7 ⁶	13 ⁰ , 5 ¹ , 4 ² , 1 ³ , 2 ⁴ / (48 %)
SiK	1 BD, 4 CE, 2 G, 2 GL, 4 RL, 5 S, 7 S	28.0 %	52	7 ⁴	12 ⁰ , 11 ¹ , 1 ² , 1 ⁵ / (52 %)
UREK	1 BD, 4 CE, 2 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 7 S	16.0 %	47	5 ⁷	13 ⁰ , 9 ¹ , 1 ² , 2 ³ / (48 %)
WAK	1 BD, 4 CE, 1 G, 2 GL, 4 RL, 6 S, 7 V	28.0 %	53	8 ³	10 ⁰ , 6 ¹ , 4 ² , 5 ³ / (60 %)
WBK	1 BD, 4 CE, 2 G, 2 GL, 3 RL, 6 S, 7 V	36.0 %	50	5 ⁸	15 ⁰ , 6 ¹ , 3 ² , 1 ³ / (40 %)
FK	2 BD, 3 CE, 2 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 7 S	32.0 %	50	3 ¹⁶	17 ⁰ , 4 ¹ , 3 ² , 1 ³ / (32 %)
GPK	2 BD, 4 CE, 2 G, 2 GL, 3 RL, 5 S, 7 V	44.0 %	51	6 ⁶	18 ⁰ , 5 ¹ , 1 ² , 1 ⁴ / (28 %)
50. Lg. Plenum WS 2015		32.0 %	50	5	
APK	4 C, 2 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 8 V	28.0 %	54	7 ⁷	11 ⁰ , 6 ¹ , 5 ² , 3 ³ / (56 %)
KVF	1 BD, 4 C, 1 G, 1 GL, 4 RL, 5 S, 9 V	24.0 %	48	7 ⁴	13 ⁰ , 9 ¹ , 2 ² , 1 ⁶ / (48 %)
RK	1 BD, 3 C, 2 G, 1 GL, 4 RL, 5 S, 9 V	40.0 %	46	5 ⁷	13 ⁰ , 7 ¹ , 4 ² , 1 ³ / (48 %)
SGK	1 BD, 4 C, 1 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 7 V	50.0 %	54	8 ¹	8 ⁰ , 11 ¹ , 3 ² , 1 ³ , 1 ⁴ / (67 %)
SPK	1 BD, 4 C, 1 G, 1 GL, 4 RL, 5 S, 9 V	36.0 %	45	4 ⁹	15 ⁰ , 6 ¹ , 2 ² , 2 ³ / (40 %)
SiK	1 BD, 3 C, 2 G, 1 GL, 4 RL, 5 S, 9 V	32.0 %	50	5 ⁷	14 ⁰ , 6 ¹ , 4 ² , 1 ³ / (44 %)
UREK	1 BD, 4 C, 2 G, 1 GL, 4 RL, 5 S, 7 V	12.5 %	49	6 ³	5 ⁰ , 12 ¹ , 5 ² , 1 ³ , 1 ⁴ / (79 %)

WAK	1 BD, 4 C, 1 G, 1 GL, 5 RL, 5 S, 8 V	36.0 %	50	6 ¹	14 ⁰ , 5 ¹ , 3 ² , 3 ³ / (44 %)
WBK	1 BD, 4 C, 2 G, 1 GL, 4 RL, 5 S, 8 V	44.0 %	48	4 ⁸	12 ⁰ , 9 ¹ , 2 ² , 1 ³ , 1 ⁴ / (52 %)
FK	1 BD, 3 C, 1 G, 1 GL, 4 RL, 6 S, 9 V	20.0 %	54	5 ⁴	13 ⁰ , 7 ¹ , 3 ² , 2 ³ / (48 %)
GPK	1 BD, 4 C, 2 G, 4 RL, 6 S, 8 V	44.0 %	52	8 ⁵	16 ⁰ , 6 ¹ , 3 ² / (36 %)
51. Lg.					
Plenum WS 2019		41.5 %	49	5	
APK	4 G, 2 GL, 4 M-E, 4 RL, 5 S, 6 V	44.0 %	53	7 ³	10 ⁰ , 8 ¹ , 3 ² , 3 ³ , 1 ⁴ / (60 %)
KVF	4 G, 2 GL, 4 M-E, 3 RL, 5 S, 7 V	36.0 %	47	6 ⁷	16 ⁰ , 3 ¹ , 6 ² / (36 %)
RK	4 G, 2 GL, 3 M-E, 4 RL, 5 S, 7 V	44.0 %	49	6 ⁷	15 ⁰ , 3 ¹ , 3 ² , 3 ³ , 1 ⁴ / (40 %)
SGK	3 G, 2 GL, 4 M-E, 4 RL, 5 S, 7 V	56.0 %	49	5 ⁴	16 ⁰ , 4 ¹ , 4 ² , 1 ⁴ / (36 %)
SPK	3 G, 2 GL, 4 M-E, 4 RL, 5 S, 7 V	48.0 %	43	6 ⁷	10 ⁰ , 9 ¹ , 3 ² , 1 ³ , 2 ⁴ / (60 %)
SIK	3 G, 2 GL, 4 M-E, 4 RL, 5 S, 7 V	44.0 %	49	5 ⁹	18 ⁰ , 2 ¹ , 3 ² , 2 ³ / (28 %)
UREK	4 G, 2 GL, 4 M-E, 3 RL, 5 S, 7 V	36.0 %	50	6 ⁷	15 ⁰ , 2 ¹ , 4 ² , 3 ³ , 1 ⁴ / (40 %)
WAK	4 G, 2 GL, 4 M-E, 4 RL, 4 S, 7 V	44.0 %	48	6 ⁴	12 ⁰ , 10 ¹ , 3 ² / (52 %)
WBK	4 G, 2 GL, 4 M-E, 3 RL, 5 S, 7 V	48.0 %	46	3 ¹³	16 ⁰ , 2 ¹ , 7 ² / (36 %)
FK	4 G, 2 GL, 3 M-E, 4 RL, 5 S, 7 V	24.0 %	54	6 ⁸	15 ⁰ , 5 ¹ , 3 ² , 1 ³ , 1 ⁴ / (40 %)
GPK	4 G, 2 GL, 4 M-E, 3 RL, 5 S, 7 V	44.0 %	48	4 ⁷	16 ⁰ , 4 ¹ , 4 ² , 1 ³ / (36 %)

Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen

Die meisten Kommissionspräsidentinnen gab es im Nationalrat während der 48. und 50. Legislaturperiode.

Insbesondere in der zweiten Amtsperiode der Legislaturperioden gab es wiederholt Präsidenten, die noch keine ganze Legislaturperiode in der jeweiligen Kommission waren. Nur in seltenen Fällen waren dies jedoch Ratsmitglieder, welche noch keine ganze Legislaturperiode im Nationalrat waren.

KOMMISSIONSPRÄSIDENTEN UND -PRÄSIDENTINNEN DER STÄNDIGEN SACH- UND AUFSICHTSKOMMISSIONEN DES NATIONALRATES¹⁸⁶

Amts-jahr	Name	Fraktionen	Geschlecht	Alter	Mandats-dauer ¹⁸⁷	Anzahl Lg. in der Kom. ¹⁸⁸
47. Lg.						
Plenum			25.0 %	51	5	
03-05			1 f / 10 m	Ø 56	Ø 8⁰	1⁰, 7¹, 2², 1³

¹⁸⁶ Exkl. der 2009 abgeschafften Kommission für öffentliche Bauten. Mutationen während der Amtsdauer wurden nicht berücksichtigt. Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch.

¹⁸⁷ Durchschnittliche Mandatsdauer Anzahl Kommissionspräsidenten, die noch keine ganze Legislatur im Nationalrat waren.

¹⁸⁸ Anzahl Kommissionspräsidenten Anzahl ganzer Legislaturperioden in der jeweiligen Kommission ; bei Unterbrüchen werden die vorhergehenden Legislaturperioden nicht mitgezählt.

APK	Jutzet Erwin	S	m	52	8	1
KVF	Laubacher Otto	V	m	59	4	0
RK	Stamm Luzi	V	m	51	12	3
SGK	Goll Christine	S	f	47	12	2
SPK	Weyeneth Hermann	V	m	60	10	1
SiK	Engelberger Eduard	R	m	63	8	2
UREK	Lustenberger Ruedi	C	m	53	4	1
WAK	Pelli Fluvio	R	m	52	8	1
WBK	Pfister Theophil	V	m	61	4	1
FK	Walker Felix	C	m	68	4	1
GPK	Fasel Hugo	G	m	48	12	1
05-07			3 f / 8 m	Ø 56	Ø 9²	5⁰, 3¹, 2², 1³
APK	Stamm Luzi	V	m	53	14	0
KVF	Brun Franz	C	m	62	3	0
RK	Vischer Daniel	G	m	55	2	0
SGK	Triponez Pierre	RL	m	62	6	1
SPK	Gross Andreas	S	m	53	14	2
SIK	Haering Barbara	S	f	52	18	3
UREK	Marty Kälin Barbara	S	f	51	7	0
WAK	Baader Caspar	V	m	52	8	1
WBK	Riklin Kathy	C	f	53	6	1
FK	Weyeneth Hermann	V	m	62	12	2
GPK	Wassenfallen Kurt	RL	m	58	6	0
48. Lg.						
Plenum			28.5 %	51	5	
07-09			3 f / 8 m	Ø 49	Ø 7¹	2⁰, 5¹, 3², 1³
APK	Müller Geri	G	m	47	4	1
KVF	Hämmerle Andrea	S	m	61	16	3
RK	Huber Gabi	RL	f	51	4	1
SGK	Stahl Jürg	V	m	39	8	2
SPK	Pfister Gerhard	CEg	m	45	4	1
SiK	Zuppiger Bruno	V	m	55	8	0

UREK	Brunner Toni	V	m	33	12	2
WAK	Fässler-Osterwalder Hildegard	S	f	56	11	2
WBK	Aubert Josiane	S	f	58	1	0
FK	Abate Fabio	RL	m	41	7	1
GPK	Veillon Pierre-François	V	m	57	4	1
09-11			5 f / 6 m	Ø 53	Ø 9¹	3⁰, 6¹, 1³, 1⁴
APK	Markwalder Bär Christa	RL	f	34	6	1
KVF	Binder Max	V	m	62	18	4
RK	Thanei Anita	S	f	54	14	3
SGK	Meyer-Kaelin Thérèse	Ceg	f	61	12	1
SPK	Perrin Yvan	V	m	43	6	1
SiK	Büchler Jakob	CEg	m	57	6	1
UREK	Bourgeois Jacques	RL	m	51	2	0
WAK	Wandfluh Hansruedi	V	m	57	10	1
WBK	Füglistaller Lieni	V	m	57	5	0
FK	Kiener Nellen Margret	S	f	56	6	1
GPK	Roth-Bernasconi Maria	S	f	54	10	0
49. Lg.						
Plenum			28.5 %	50	5	
			1 f / 10 m	Ø 49	Ø 7⁰	2⁰, 6¹, 2², 1³
APK	Aebi Andreas	V	m	53	4	1
KVF	Hutter Markus	RL	m	54	8	1
RK	Nidegger Yves	V	m	54	4	1
SGK	Rossini Stéphane	S	m	48	12	3
SPK	Leuenberger Ueli	G	m	59	9	2
SiK	Galladé Chantal	S	f	39	8	0
UREK	Nussbaumer Eric	S	m	51	4	1
WAK	Darbella Christophe	CE	m	40	8	1
WBK	Wasserfallen Christian	RL	m	30	4	0
FK	Schwander Pirmin	V	m	49	8	2
GPK	Lustenberger Ruedi	CE	m	61	12	1

13-15			2 f / 9 m	Ø 53	Ø 7³	5⁰, 5¹, 1²
APK	Sommaruga Carlo	S	m	54	10	1
KVF	Amherd Viola	CE	f	51	9	1
RK	von Graffenried Alec	G	m	51	6	1
SGK	Parmelin Guy	V	m	54	10	2
SPK	Amarelle Cesla	S	f	42	2	0
SiK	Hurter Thomas	V	m	50	6	1
UREK	Killer Hans	V	m	65	6	1
WAK	Noser Ruedi	RL	m	52	10	0
WBK	Aebischer Matthias	S	m	46	2	0
FK	Müller Leo	CE	m	55	2	0
GPK	Joder Rudolf	V	m	63	14	0
50. Lg.						
Plenum			32.0 %	50	5	
15-17			4 f / 7 m	Ø 53	Ø 9⁰	5¹, 4², 2³
APK	Büchel Roland Rino	V	m	50	6	1
KVF	Rickli Nathalie	V	f	39	8	2
RK	Schwaab Jean Christophe	S	m	36	4	1
SGK	Cassis Ignazio	RL	m	54	9	2
SPK	Brand Heinz	V	m	60	4	1
SiK	Eichenberger-Walther Corina	RL	f	61	8	2
UREK	Müller-Altarmatt Stefan	C	m	39	4	1
WAK	Leutenegger Oberholzer Susanne	S	f	67	20	3
WBK	Müri Felix	V	m	57	12	2
FK	Kiener Nellen Margret	S	f	62	12	3
GPK	Heer Alfred	V	m	54	8	1
17-19			4 f / 7 m	Ø 56	Ø 10¹	2⁰, 5¹, 2², 2³
APK	Schneider-Schneiter Elisabeth	C	f	53	7	1
KVF	Graf-Litscher Edith	S	f	53	13	1
RK	Schwander Pirmin	V	m	55	14	2

SGK	de Courten Thomas	V	m	51	6	1
SPK	Fluri Kurt	RL	m	62	14	3
SiK	Salzmann Werner	V	m	55	2	0
UREK	Nordmann Roger	S	m	44	13	2
WAK	Rime Jean-François	V	m	67	14	3
WBK	Bulliard-Marbach Christine	C	f	58	6	1
FK	Hausammann Markus	V	m	53	6	1
GPK	Fiala Doris	RL	f	60	10	0
51. Lg.						
Plenum				41.5 %	49	5
19-21			4 f / 7 m	Ø 52	Ø 9¹	2⁰, 3¹, 1², 4³, 1⁴
APK	Moser Tiana Angelina	GL	f	40	12	3
KVF	Töngi Michael	G	m	52	2	0
RK	Fehlmann Rielle Laurence	S	f	64	4	1
SGK	Humbel Ruth	M-E	f	62	16	4
SPK	Glarner Andreas	V	m	57	4	1
SiK	Glanzmann-Hunkeler Ida	M-E	f	61	13	3
UREK	Girod Bastien	G	m	38	12	3
WAK	Lüscher Christian	RL	m	56	12	1
WBK	Reynard Mathias	S	m	32	8	2
FK	Feller Olivier	RL	m	45	8	0
GPK	von Siebenthal Erich	V	m	60	12	3
21-23			2 f / 9 m	Ø 52	Ø 9²	6⁰, 2¹, 1², 1³, 1⁴
APK	Grüter Franz	V	m	58	6	0
KVF	Pult Jon	S	m	37	2	0
RK	Markwalder Christa	RL	f	46	18	4
SGK	Rösti Albert	V	m	54	10	0
SPK	Romano Marco	M-E	m	39	10	2
SiK	Tuena Mauro	V	m	49	6	0
UREK	Bourgeois Jacques	RL	m	63	14	3
WAK	Müller Leo	M-E	m	63	10	1

WBK	Fivaz Fabien	G	m	43	2	0
FK-N	Fischer Roland	GL	m	56	6	0
GPK-N	Birrer-Heimo Prisca	S	f	62	12	1

Ständerat

Kommissionszusammensetzung

Die WBK und die SGK gehörten in allen vier vorangegangenen Legislaturperioden zu den Kommissionen mit dem höchsten Frauenanteil.

Die Kontinuität in den einzelnen Kommissionen variierte im Ständerat von Amtsdauer zu Amtsdauer. Im Gegensatz zum Nationalrat, wo die einzelnen Ratsmitglieder weniger Kommissionssitze innehaben, lässt sich bei den Kommissionen der kleinen Kammer kein Muster erkennen.

ZUSAMMENSETZUNG DER STÄNDIGEN SACH- UND AUFSICHTSKOMMISSIONEN DES STÄNDERATES¹⁸⁹

Amtsjahr	Fraktionen	Frauenanteil	Ø Alter	Ø Mandatsdauer ^{neu im NR}	RM Anzahl Lg. in der Kommission
		x > Ø % ¹⁹⁰ x ≥ 50 %			(% mind. eine Lg. in der Kommission) x > 50 % x > 65 %
47. Lg.					
Plenum		23.9 %	55	5	
APK	4 C, 3 RL, 3 S, 2 V	25.0 %	56	8 ¹	3 ⁰ , 8 ¹ , 1 ² / (75 %)
KVF	4 C, 4 RL, 2 S, 3 V	7.7 %	57	6 ⁰	2 ⁰ , 10 ¹ , 1 ² / (85 %)
RK	4 C, 4 RL, 3 S, 2 V	0	52	6 ¹	7 ⁰ , 5 ² , 1 ² / (46 %)
SGK	4 C, 3 RL, 2 S, 3 V	41.7 %	55	5 ⁴	7 ⁰ , 3 ¹ , 2 ² / (42 %)
SPK	4 C, 4 RL, 3 S, 2 V	23.1 %	56	7 ²	5 ⁰ , 6 ¹ , 2 ² / (62%)
SiK	4 C, 4 RL, 2 S, 3 V	30.8 %	57	5 ⁴	7 ⁰ , 4 ¹ , 2 ² / (46 %)
UREK	5 C, 4 RL, 2 S, 2 V	23.1 %	55	7 ²	4 ⁰ , 6 ¹ , 3 ² / (69 %)
WAK	4 C, 4 RL, 3 S, 2 V	30.8 %	52	6 ²	9 ⁰ , 4 ¹ / (31 %)
WBK	5 C, 4 RL, 2 S, 2 V	38.5 %	54	5 ³	7 ⁰ , 4 ¹ , 2 ² / (46 %)
FK	4 C, 3 RL, 3 S, 2 V	16.7 %	55	4 ¹	5 ⁰ , 7 ¹ / (58 %)
GPK	4 C, 4 RL, 3 S, 2 V	30.7 %	56	4 ⁴	5 ⁰ , 5 ¹ , 3 ² / (62 %)
48. Lg.					
Plenum		21.7 %	55	6	
APK	5 CEg, 1 G, 3 RL, 2 S, 2 V	23.1 %	56	5 ⁵	7 ⁰ , 3 ¹ , 3 ² / (46 %)

¹⁸⁹ Exkl. der Kommission für öffentliche Bauten 2008 abgeschafften Kommission für öffentliche Bauten.

¹⁹⁰ Höher als der Frauenanteil im Plenum.

KVF	5 CEg, 3 RL, 3 S, 2 V	23.1 %	56	6 ⁶	6 ⁰ , 1 ¹ , 6 ² / (54 %)
RK	4 CEg, 1 G, 3 RL, 3 S, 2 V	23.1 %	54	5 ⁶	6 ⁰ , 3 ¹ , 3 ² , 1 ³ / (54 %)
SGK	4 CEg, 4 RL, 3 S, 2 V	38.5 %	57	6 ³	5 ⁰ , 4 ¹ , 3 ² , 1 ³ / (62 %)
SPK	4 CEg, 1 G, 4 RL, 2 S, 2 V	15.4 %	56	6 ⁵	9 ⁰ , 2 ² , 2 ³ / (31 %)
SiK	5 CEg, 1 G, 3 RL, 2 S, 2 V	7.7 %	55	5 ⁶	9 ⁰ , 2 ¹ , 2 ³ / (31 %)
UREK	5 CEg, 1 G, 3 RL, 2 S, 2 V	23.1 %	57	6 ⁴	6 ⁰ , 1 ¹ , 3 ² , 3 ³ / (54 %)
WAK	4 CEg, 4 RL, 3 S, 2 V	23.1 %	56	8 ²	5 ⁰ , 6 ¹ , 2 ² / (62 %)
WBK	5 CEg, 3 RL, 3 S, 2 V	38.5 %	53	6 ⁴	5 ⁰ , 5 ¹ , 2 ² , 2 ³ / (62 %)
FK	4 CEg, 4 RL, 3 S, 2 V	7.7 %	54	6 ²	9 ⁰ , 2 ¹ , 2 ² / (31 %)
GPK	5 CEg, 1 G, 3 RL, 2 S, 2 V	15.4 %	56	5 ⁶	8 ⁰ , 1 ¹ , 3 ² , 1 ³ / (38 %)
49. Lg.					
Plenum		19.6 %	55	4	
APK	4 CE, 1 G, 3 RL, 2 S, 2 V	25.0 %	55	3 ⁴	5 ⁰ , 6 ¹ , 1 ² / (58 %)
KVF	4 CE, 1 GL, 3 RL, 4 S, 1 V	15.4 %	59	6 ²	4 ⁰ , 5 ¹ , 4 ³ / (69 %)
RK	4 CE, 1 G, 1 GL, 3 RL, 2 S, 1 V	25.0 %	50	2 ⁶	9 ⁰ , 3 ¹ / (25 %)
SGK	3 CE, 1 GL, 3 RL, 4 S, 2 V	38.5 %	55	3 ⁵	8 ⁰ , 3 ¹ , 2 ³ / (38 %)
SPK	4 CE, 1G, 1 GL, 3 RL, 2 S, 2 V	23.1 %	53	3 ⁶	8 ⁰ , 5 ¹ / (38 %)
SiK	4 CE, 1 GL, 3 RL, 3 S, 2 V	7.7 %	57	5 ³	6 ⁰ , 5 ¹ , 1 ² , 1 ⁴ / (54 %)
UREK	1 BD, 3 CE, 1G, 1 GL, 3 RL, 2 S, 2 V	15.4 %	54	4 ³	7 ⁰ , 5 ¹ , 1 ³ / (46 %)
WAK	4 CE, 1 G, 3 RL, 2 S, 2 V	16.7 %	54	3 ⁶	10 ⁰ , 1 ¹ , 1 ² / (17 %)
WBK	1 BD, 4 CE, 3 RL, 4 S, 1 V	38.5 %	55	5 ²	7 ⁰ , 4 ¹ , 1 ² , 1 ⁴ / (46 %)
FK	4 CE, 4 RL, 3 S, 2 V	15.4 %	56	6 ⁴	7 ⁰ , 4 ¹ , 2 ² / (46 %)
GPK	1 BD, 3 CE, 1 GL, 3 RL, 3 S, 2 V	0	58	4 ⁴	8 ⁰ , 3 ¹ , 1 ² , 1 ³ / (31 %)
50. Lg.					
Plenum		15.2 %	55	5	
APK	4 C, 3 RL, 4 S, 2 V	23.1 %	54	6 ³	6 ⁰ , 3 ¹ , 3 ² , 1 ³ / (54 %)
KVF	4 C, 4 RL, 4 S, 1 V	15.4 %	56	4 ³	8 ⁰ , 2 ¹ , 3 ² / (38 %)
RK	4 C, 1 G, 4 RL, 3 S, 1 V	7.7 %	53	4 ⁴	6 ⁰ , 5 ¹ , 2 ² / (54 %)
SGK	4 C, 3 RL, 4 S, 2 V	23.1 %	57	5 ²	4 ⁰ , 7 ¹ , 1 ² , 1 ³ / (69 %)
SPK	4 C, 1G, 4 RL, 2 S, 2 V	7.7 %	53	5 ³	4 ⁰ , 7 ¹ , 2 ² / (69 %)
SiK	4 C, 4 RL, 3 S, 2 V	7.7 %	56	4 ⁶	6 ⁰ , 4 ¹ , 2 ² , 1 ³ / (54 %)
UREK	1 BD, 3 C, 1G, 3 RL, 3 S, 2 V	7.7 %	53	4 ⁴	7 ⁰ , 4 ¹ , 2 ² / (46 %)

WAK	4 C, 4 RL, 3 S, 2 V	15.4 %	55	5 ¹	3 ⁰ , 8 ¹ , 1 ² , 1 ³ / (77 %)
WBK	1 BD, 3 C, 4 RL, 4 S, 1 V	30.8 %	57	6 ³	5 ⁰ , 3 ¹ , 4 ² , 1 ³ / (62 %)
FK	4 C, 4 RL, 3 S, 2 V	15.4 %	54	5 ³	8 ⁰ , 2 ¹ , 3 ² / (38 %)
GPK	1 BD, 3 C, 3 RL, 4 S, 2 V	15.4 %	55	5 ⁴	7 ⁰ , 3 ¹ , 2 ² , 1 ³ / (46 %)
51. Lg.					
Plenum		26.0 %	54	3	
APK	1 G, 4 M-E, 3 RL, 3 S, 2 V	15.4 %	50	3 ⁵	8 ⁰ , 4 ¹ , 1 ² / (38 %)
KVF	2 G, 3 M-E, 4 RL, 2 S, 2 V	30.8 %	55	3 ⁷	8 ⁰ , 4 ¹ , 1 ³ / (38 %)
RK	2 G, 3 M-E, 4 RL, 3 S, 1 V	23.1 %	51	4 ⁵	5 ⁰ , 5 ¹ , 3 ³ / (62 %)
SGK	1 G, 4 M-E, 3 RL, 3 S, 2 V	30.8 %	56	6 ³	7 ⁰ , 3 ¹ , 2 ³ , 1 ⁴ / (46 %)
SPK	2 G, 3 M-E, 4 RL, 2 S, 2 V	15.4 %	50	3 ⁵	9 ⁰ , 1 ¹ , 3 ³ / (31%)
SiK	2 G, 3 M-E, 4 RL, 1 S, 3 V	23.1 %	54	4 ⁶	7 ⁰ , 4 ¹ , 1 ² , 1 ⁴ / (46 %)
UREK	2 G, 4 M-E, 3 RL, 2 S, 2 V	23.1 %	53	3 ⁶	8 ⁰ , 5 ¹ / (38 %)
WAK	1 G, 4 M-E, 3 RL, 3 S, 2 V	7.7 %	58	8 ¹	6 ⁰ , 2 ¹ , 4 ² , 1 ⁴ / (54 %)
WBK	1 G, 4 M-E, 3 RL, 3 S, 2 V	61.5 %	55	2 ⁹	10 ⁰ , 1 ¹ , 2 ² / (23 %)
FK	1 G, 4 M-E, 3 RL, 3 S, 2 V	30.8 %	55	3 ⁶	9 ⁰ , 4 ¹ / (31 %)
GPK	1 G, 4 M-E, 3 RL, 3 S, 2 V	23.1 %	56	1 ¹¹	12 ⁰ , 1 ¹ / (8 %)

Kommissionspräsidenten und präsidentinnen

Am meisten Kommissionspräsidentinnen gab es während der 47. und der 49. Legislaturperiode des Nationalrates.

KOMMISSIONSPRÄSIDENTEN und -PRÄSIDENTINNEN DER STÄNDIGEN SACH- UND AUFSICHTSKOMMISSIONEN DES STÄNDERATES¹⁹¹

Amts-jahr	Name	Fraktionen	Geschlecht	Alter	Mandatsdauer	Anzahl Lg. in der Kom.
47. Lg.						
Plenum			23.9 %	55	5	
03-05			2 f / 9 m	Ø 58	Ø 6¹	1⁰, 5¹, 2²
APK	Briner Peter	R	m	60	4	1
KVF	Escher Rolf	C	m	62	4	1
RK	Schweiger Rolf	R	m	58	5	1
SGK	Brunner Christiane	S	f	56	8	2

¹⁹¹ Exkl. der 2008 abgeschafften Kommission für öffentliche Bauten. Mutationen während der Amtsdauer wurden nicht berücksichtigt.
Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch.

SPK	Studer Jean	S	m	46	4	0
SiK	Maissen Theo	C	m	59	9	2
UREK	Büttiker Rolf	R	m	53	12	1
WAK	David Eugen	C	m	58	4	1
WBK	Langenberger Christiane	R	f	62	4	1
FK	Lauri Hans	V	m	59	3	0
GPK	Hofmann Hans	V	m	64	5	1
05-07			3 f / 8 m	Ø 58	Ø 8³	6⁰, 5¹
APK	Stähelin Philipp	C	m	61	6	1
KVF	Pfisterer Thomas	RL	m	64	6	1
RK	Wicki Franz	C	m	66	10	0
SGK	Forster-Vannini Erika	RL	f	61	10	1
SPK	Heberlein Trix	RL	f	63	2	0
SiK	Bürgi Hermann	V	m	59	6	0
UREK	Schmid-Sutter Carlo	C	m	55	26	0
WAK	Germann Hannes	V	m	49	3	0
WBK	Fetz Anita	S	f	48	2	0
FK	Leuenberger Ernst	S	m	60	6	1
GPK	Stadler Hansruedi	C	m	52	6	1
48. Lg.						
Plenum			21.7 %	55	6	
07-09			1 f / 10 m	Ø 57	Ø 8¹	3⁰, 2¹, 6²
APK	Marty Dick	RL	m	62	12	2
KVF	Bieri Peter	CEg	m	55	13	2
RK	Janiak Claude	S	m	59	0	0
SGK	Schwaller Urs	CEg	m	55	4	1
SPK	Inderkum Hansheiri	CEg	m	60	12	2
SiK	Altherr Hans	RL	m	57	4	0
UREK	Lombardi Filippo	CEg	m	51	8	2
WAK	Sommaruga Simonetta	S	f	47	4	1
WBK	Bürgi Hermann	V	m	61	8	2

FK	Stähelin Philipp	CEg	m	63	8	0
GPK	Hess Hans	RL	m	62	10	2
09-11			1 f / 10 m	Ø 59	Ø 10²	5⁰, 3¹, 3²
APK	David Eugen	CEg	m	64	10	0
KVF	Brändli Christoffel	V	m	66	15	1
RK	Bürgi Hermann	V	m	63	10	2
SGK	Kuprecht Alex	V	m	51	6	1
SPK	Berset Alain	S	m	37	6	0
SiK	Frick Bruno	CEg	m	56	18	0
UREK	Schweiger Rolf	RL	m	64	11	2
WAK	Leumann Helen	RL	f	66	14	2
WBK	Maissen Theo	CEg	m	65	13	1
FK	Freitag Pankraz	RL	m	61	1	0
GPK	Janiak Claude	S	m	61	2	0
49. Lg.						
Plenum			19.6 %	55	4	
11-12			2 f / 9 m	Ø 58	Ø 5¹	4⁰, 6¹, 1²
APK	Germann Hannes	V	m	55	9	2
KVF	Hêche Claude	S	m	59	4	1
RK	Seydoux-Christe Anne	CE	f	53	4	1
SGK	Egerszegi-Obri Christine	RL	f	63	4	1
SPK	Cramer Robert	G	m	57	4	1
SiK	Hess Hans	RL	m	66	14	0
UREK	Berberat Didier	S	m	55	2	0
WAK	Graber Konrad	CE	m	53	4	1
WBK	Gutzwiller Felix	RL	m	63	4	0
FK	Fournier Jean-René	CE	m	54	4	1
GPK	Niederberger Paul	CE	m	63	4	0
13-15			3 f / 8 m	Ø 59	Ø 7¹	3⁰, 6¹, 1², 1³
APK	Gutzwiller Felix	RL	m	65	6	1
KVF	Imoberdorf René	CE	m	63	6	1

RK	Engler Stefan	CE	m	53	2	0
SGK	Maury Pasquier Liliane	S	f	57	4	1
SPK	Diener Lenz Verena	GL	f	64	6	0
SIK	Kuprecht Alex	V	m	56	10	2
UREK	Bischofberger Ivo	CE	m	55	7	1
WAK	Zanetti Roberto	S	m	59	4	0
WBK	Savary Géraldine	S	f	45	6	1
FK	Altherr Hans	RL	m	63	10	1
GPK	Hess Hans	RL	m	68	16	3
50. Lg.						
Plenum				15.2 %	55	5
15-17				2 f / 9 m	Ø 56	Ø 5¹
3⁰, 7¹, 1²						
APK	Levrat Christian	S	m	45	4	0
KVF	Français Olivier	RL	m	60	0	0
RK	Abate Fabio	RL	m	49	4	1
SGK	Graber Konrad	C	m	57	8	1
SPK	Föhn Peter	V	m	63	4	1
SiK	Baumann Isidor	C	m	60	4	1
UREK	Luginbühl Werner	BD	m	57	8	1
WAK	Schmid Martin	RL	m	46	4	1
WBK	Häberli-Koller Brigitte	C	f	57	4	1
FK	Fetz Anita	S	f	58	12	2
GPK	Stöckli Hans	S	m	63	4	0
17-19				2 f / 9 m	Ø 60	Ø 8²
4⁰, 6¹, 1²						
APK	Lombardi Filippo	C	m	61	18	0
KVF	Janiak Claude	S	m	69	10	1
RK	Cramer Robert	G	m	63	10	1
SGK	Eder Joachim	RL	m	66	6	0
SPK	Bruderer Wyss Pascale	S	f	40	6	1
SiK	Dittli Josef	RL	m	60	2	0
UREK	Eberle Roland	V	m	64	6	1

WAK	Bischof Pirmin	C	m	58	6	1
WBK	Noser Ruedi	RL	m	56	2	1
FK	Germann Hannes	V	m	61	15	2
GPK	Seydoux-Christe Anne	C	f	59	10	0
51. Lg.						
Plenum				26.0 %	54	3
19-21			1 f / 10 m	Ø 54	Ø 7¹	1⁰, 7¹, 3²
APK	Müller Damian	RL	m	35	4	1
KVF	Engler Stefan	M-E	m	59	8	1
RK	Rieder Beat	M-E	m	56	4	1
SGK	Rechsteiner Paul	S	m	67	8	2
SPK	Caroni Andrea	RL	m	39	4	1
SiK	Minder Thomas	V	m	58	8	2
UREK	Schmid Martin	RL	m	50	8	1
WAK	Levrat Christian	S	m	49	8	1
WBK	Germann Hannes	V	m	63	17	2
FK	Hegglin Peter	M-E	m	58	4	1
GPK	Graf Maya	G	f	57	0	0
21-23			2 f / 9 m	Ø 55	Ø 5⁷	8⁰, 2¹, 1²
APK	Bischof Pirmin	M-E	m	62	10	2
KVF	Wicki Hans	RL	m	57	6	1
RK	Sommaruga Carlo	S	m	62	2	0
SGK	Ettlin Erich	M-E	m	59	6	1
SPK	Zopfi Mathias	G	m	38	2	0
SIK	Salzmann Werner	V	m	59	2	0
UREK	Baume-Schneider Elisabeth	S	f	57	2	0
WAK	Kuprecht Alex	V	m	63	18	0
WBK	Würth Benedikt	M-E	m	53	3	0
FK	Gapany Johanna	RL	f	33	2	0
GPK	Michel Matthias	RL	m	58	2	0

Hintergrundwissen zu den Kommissionen

Die Mitgliederzahl der nationalrätlichen Kommissionen wird vom Büro festgelegt und beträgt in der Regel 25 Mitglieder. Im Ständerat bestimmt das Reglement die fixe Anzahl von 13 Mitgliedern.

In beiden Räten werden die Kommissionssitze proportional auf die Fraktionen verteilt. Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien (Präsident/in und Vizepräsident/in) werden vom jeweiligen Ratsbüro gewählt. Im Nationalrat erfolgt die Wahl auf Vorschlag der Fraktionen.

Die Präsidien der gemeinsamen Kommissionen beider Räte und der Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung werden von der Koordinationskonferenz gewählt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Rat angehören.

Die Redaktionskommission, die beiden Aufsichtsdelegationen und die Delegationen für die Pflege der internationalen Beziehungen konstituieren sich selbst, d. h. sie wählen ihr Präsidium selbst.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und -präsidenten werden hingegen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Wird der Sitz eines Kommissionsmitglieds frei, so wird dieser für den Rest der Amtsdauer neu besetzt. Im Nationalrat findet eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen für den Rest der Amtsdauer statt, wenn

- eine Fraktion wegen einer Änderung ihrer Mitgliederzahl im Rat in einer ständigen Kommission mit mehr als einem Mitglied über- oder untervertreten ist;
- eine neue Fraktion gebildet wird.

Historisches zu den Kommissionen

Supplanten (Nationalrat)

Nach der Einführung des Systems der ständigen Sachbereichskommissionen im Jahr 1991 sah das Geschäftsreglement des Nationalrates vor, dass aus jeder in einer ständigen Sachbereichskommission vertretenen Fraktion so viele Suppleanten gewählt werden, als die Fraktion Mitglieder in der Kommission hat. Nur die gewählten Suppleanten und Suppleantinnen waren berechtigt, ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung zu vertreten. 1995 wurde das System der Suppleanten und Suppleantinnen wieder abgeschafft.¹⁹²

Zur Verteilung der Sitze auf die Fraktionen (Nationalrat)

Bis im März 2009 wurden die 25 Sitze jeder nationalrätlichen Kommission proportional auf die Fraktionen verteilt. Jede Kommission war damit parteipolitisch gleich zusammengesetzt. Diese Regelung hatte den Nachteil, dass den Fraktionen gemessen an ihrer Stärke im Rat gesamthaft entweder zu viele oder zu wenige Kommissionssitze zugeteilt wurden. Seit März 2009 wird auch im Nationalrat die Gesamtzahl der Sitze aller Kommissionen auf die Fraktionen verteilt.¹⁹³ Dies kann dazu führen, dass die Fraktionen nicht in jede Kommission genau gleich viele Mitglieder entsenden.

¹⁹² Geschäftsreglement des Nationalrates: Änderung vom 6. Oktober 1995, Inkrafttreten am 1. Dezember 1995, AS 1995 4358.

¹⁹³ Parlamentarische Initiative 07.400, "Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen"; Medienmitteilung vom 13. Februar 2009, Verteilung zusätzlicher Kommissionssitze; bis Ende der 49. Legislaturperiode konnten alle Ratsmitglieder ihre Kommissionssitze behalten, diejenigen Fraktionen die gemäss der neuen Berechnungsmethode untervertreten waren, erhielten jedoch zusätzliche Sitze.

Zu den Kommissionssitzen (Ständerat)

Bis 1997 war im Ständerat die Mitgliedschaft in einer Kommission auf sechs Jahre beschränkt.¹⁹⁴ Vor 1991 kannte auch der Nationalrat eine Amtszeitbeschränkung.¹⁹⁵

¹⁹⁴ Geschäftsreglement des Ständerates: Änderung vom 20. Juni 1997, Inkrafttreten am 1. August 1997, AS 1997 1475.

¹⁹⁵ Vgl. hierzu Lüthi Ruth: Art. 42 N 12 ff. , in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, 2014, S. 370 f.

Band I Teil 4
Die Fraktionen

Die Bundesversammlung ist politisch in Fraktionen gegliedert. Die Fraktionen bilden das Bindeglied zwischen den politischen Parteien und dem Parlament.

In den Fraktionen werden die Interessen und Meinungen der ihnen angehörenden Ratsmitglieder gesammelt, geordnet und koordiniert. Auf diese Weise leisten die Fraktionen einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und damit zur Funktionsfähigkeit des Parlaments.

Die Fraktionen sind Organe des Parlamentes. Sie können Anträge, parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen. Sie erhalten zudem vom Bund einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihres Sekretariats.

Eine Fraktion kann jederzeit gebildet werden, wenn ihr mindestens fünf Mitglieder aus einem der beiden Räte beitreten. Zu einer Fraktion zusammenschliessen können sich Ratsmitglieder gleicher Parteizugehörigkeit oder gleichgesinnter Parteien; auch Parteilose mit einer ähnlichen politischen Ausrichtung können sich einer Fraktion anschliessen oder eine Fraktion bilden. Neue Fraktionen bedürfen der Genehmigung durch die Koordinationskonferenz.

Historisches zu den Fraktionen

Zur Bildung von Fraktionen

Bereits in den Anfängen der Bundesversammlung trafen sich politisch ähnlich gesinnte Ratsmitglieder zur gemeinsamen Vorbereitung der Ratssitzungen. Fraktionen im heutigen Sinne entstanden jedoch erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts.¹⁹⁶

Die Grundzüge für die Konstituierung einer Fraktion wurden erstmals 1946 im Geschäftsreglement des Nationalrates festgehalten: Verlangt wurde der Zusammenschluss von mindestens fünf Mitgliedern und die Bildung einer Fraktion musste dem Nationalratspräsidenten zuhandedes Rates gemeldet werden.¹⁹⁷

1971 wurde die Bildung von Fraktionen erstmals auch auf Gesetzesstufe geregelt. Demnach konnten Fraktionen Mitglieder gleicher Parteizugehörigkeit aus beiden Räten umfassen und auch Vertreter verschiedener Parteien konnten eine Fraktion bilden.¹⁹⁸ Die Mindestmitgliederzahl und die Meldepflicht wurden hingegen erst 1984 im Gesetz festgeschrieben¹⁹⁹; bis 1984 waren die entsprechenden Bestimmungen somit ausschliesslich im Reglement des Nationalrates zu finden.

Im Zuge der Verfassungsrevision von 1999 wurden die Fraktionen auch in die Verfassung aufgenommen, womit ihrer Bedeutung und Funktion seit 2000 auch auf Verfassungsebene Rechnung getragen wird.²⁰⁰

Im neuen Parlamentsgesetz von 2002 wurde neben der Mindestmitgliederzahl und der Meldepflicht neu festgeschrieben, dass sich nur Ratsmitglieder mit einer ähnlichen politischen Ausrichtung zu einer Fraktion zusammenschliessen können und die Bildung neuer Fraktionen der Genehmigung durch die der Koordinationskonferenz bedarf.

Die neuen Bestimmungen traten 2007 auf Beginn der 48. Legislaturperiode in Kraft.²⁰¹

Zu den Fraktionssekretariaten

Vor 1970 wurden die Sekretariatsgeschäfte je nach Fraktion entweder von einem oder mehreren Fraktionsmitgliedern oder vom jeweiligen Parteisekretariat wahrgenommen; eine Fraktion hatte einen eigenen Sekretär. Infolge der Mirage-Affäre wurden auch die Arbeitsvoraussetzungen für die Fraktionen verbessert. Zunächst stellte man ihnen Arbeitsräume zur Verfügung.²⁰² Ab 1972 wurde ihnen zudem zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate jährlich pauschal 5000 Franken sowie 1000 Franken pro Mitglied entrichtet.²⁰³

Die Beiträge des Bundes wurden im Laufe der Jahre sukzessive (1974, 1981, 1990, 2000, 2001, 2005 und 2008) erhöht und der Teuerung angepasst. Bei der letzten Anpassung (2009) wurde der Grundbeitrag von 94 500 auf 144 500 Franken und der Betrag pro Mitglied von 17 500 auf 26 800 Franken angehoben. Im Gegenzug wurden die Fraktionssekretariate verpflichtet, der Verwaltungsdelegation jeweils bis Ende März über die Verwendung der Beiträge im vergangenen Rechnungsjahr Bericht zu erstatten.²⁰⁴

¹⁹⁶ Graf, Martin: Fraktionen, in: Historisches Lexikon der Schweiz.

¹⁹⁷ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 4. April 1946, Art. 18 Abs. 1, AS 1946 443.

¹⁹⁸ Bundesgesetz betreffend die Parlamentsfraktionen und ihre Sekretariate (Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Taggeldgesetzes) vom 23. Juni 1971, Art. 11^{quater}, AS 1972, 81.

¹⁹⁹ Geschäftsverkehrsgesetz: Änderung vom 23. März 1984, Art. 8^{sexies}, AS 1984 768.

²⁰⁰ Art. 154 der Bundesverfassung; Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, [BBl 1997 I 1](#), insbesondere S. 382.

²⁰¹ Art. 61 sowie Art. 174 Abs. 3 Parlamentsgesetz.

²⁰² Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates betreffend Finanzierung der Fraktionssekretariate vom 23. Juni/19. November 1970, [BBl 1970 II 1498 f.](#)

²⁰³ Bundesgesetz vom 17. März 1972 über Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldgesetz), Art. 9, AS 1972 1488.

²⁰⁴ Art. 10 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz; Bericht des Büros des Nationalrates vom 21. August 2009 "Parlamentarische Initiative (09.437): Erhöhung der Fraktionsbeiträge zur Deckung der Kosten der Sekretariate", [BBl 2009 6197](#).

I.4.1 Die Anzahl Fraktionen

Während der 51. Legislaturperiode war die Bundesversammlung politisch in sechs Fraktionen gegliedert.

Die Anzahl der Fraktionen blieb während der Legislatur unverändert. Eine Fraktion änderte 2021 aufgrund der Fusion zweier Parteien ihren Namen²⁰⁵; ansonsten wurde aber keine "neue" Fraktion gebildet.

Die Fraktionen der 51. Legislaturperiode waren somit²⁰⁶

- die Grüne Fraktion (G)
- die Grünliberale Fraktion (GL)
- die Mitte-Fraktion. CVP-EVP-BDP (M-CEB)
ab April 2021: die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. (M-E)
- die FDP-Liberale Fraktion (RL)
- die Sozialdemokratische Fraktion (S) und
- die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (V).

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Während der 47. Legislaturperiode gab es sechs Fraktionen, zu Beginn der 48. Legislaturperiode deren fünf, und während der 49. und der 50. Legislaturperiode war die Bundesversammlung politisch in sieben Fraktionen gegliedert.

Die Veränderungen in der Anzahl Fraktionen sind in erster Linie auf Neubildungen in der Mitte des politischen Spektrums zu Beginn der Legislaturperioden zurückzuführen. Einzig im Laufe der 48. Legislaturperiode gab es auch während der Amtsperiode Änderungen: 2009 wurde der Namen einer Fraktion aufgrund der Fusion zweier Parteien geändert²⁰⁷ und eine Fraktion neu gebildet²⁰⁸.

47. Lg.	48. Lg.	49. Lg.	50. Lg.	51. Lg.
6 Fraktionen	5, 6^{ab 2009} Fraktionen	7 Fraktionen	7 Fraktionen	6 Fraktionen
E	BD ^{ab 2009}	BD	BD	
C	CEg	CE	C	M-E
G	G	G	G	G
		GL	GL	GL
RL	RL	RL	RL	RL
S	S	S	S	S
V	V	V	V	V

²⁰⁵ Fusion der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) und der Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) Ende 2020: sie bilden ab 2021 die neue Partei "Die Mitte".

²⁰⁶ Alphabetisch geordnet.

²⁰⁷ Fusion der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) und der Liberalen Partei Schweiz (LPS) auf Anfang 2009.

²⁰⁸ Mit der Wahl eines neuen Glarner Volksvertreters in den Nationalrat erreichten die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Ende 2008 gegründeten Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP) Fraktionsstärke.

47. Legislatur

- C: Christlichdemokratische Fraktion
- E: EVP/EDU Fraktion
- G: Grüne Fraktion
- R, ab 2004 RL: Freisinnig-demokratische Fraktion
- S: Sozialdemokratische Fraktion
- V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

48. Legislatur

- BD (ab Frühling 2009): Fraktion BD
- CEg: Fraktion CVP/EVP/glp
- G: Grüne Fraktion
- RL: Freisinnig-demokratische Fraktion, ab 2009 FDP-Liberale Fraktion
- S: Sozialdemokratische Fraktion
- V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

49. Legislatur

- BD: Fraktion BD
- CE: Fraktion CVP-EVP
- G: Grüne Fraktion
- GL: Grünliberale Fraktion
- RL: FDP-Liberale Fraktion
- S: Sozialdemokratische Fraktion
- V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

50. Legislatur

- BD: Fraktion BD
- C: CVP-Fraktion
- G: Grüne Fraktion
- GL: Grünliberale Fraktion
- RL: FDP-Liberale Fraktion
- S: Sozialdemokratische Fraktion
- V: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

I.4.2 Die parteipolitische Zusammensetzung der Fraktionen

Drei der sechs Fraktionen der 51. Legislaturperiode bestanden aus Mitgliedern mehrerer politischer Parteien.

Ausschliesslich aus Mitgliedern einer Partei²⁰⁹ zusammengesetzt waren:

- die Grünliberale,
- die FDP-Liberale und
- die Sozialdemokratische Fraktion.

Der Grünen Fraktion schlossen sich

- ein Mitglied der Partei der Arbeit (PdA) und
- ein Mitglied von Essemble à Gauche (EàG)

an.

Die Mitte-Fraktion wurde zu Beginn der Legislatur durch

- 38 Mitglieder der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP),
- drei Mitglieder der Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) und
- drei Mitglieder der Evangelische Volkspartei (EVP)

gebildet, nach der Fusion der zwei ersten Parteien durch 41 Mitglieder der neuen Partei "Die Mitte" und drei Mitglieder der Evangelischen Volkspartei.

Der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei schlossen sich wiederum

- ein Mitglied der Lega dei Ticinesi (Lega),
- ein Mitglied der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) und
- ein parteiloses Ratsmitglied

an.

Im Übrigen änderte sich die parteipolitische Zusammensetzung der Fraktionen während der Legislatur nicht.

²⁰⁹ Die Mutter- und der Jungparteien werden hier stets als eine Partei gezählt.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden²¹⁰

Auch während den vier vorausgehenden Legislaturperioden schlossen sich Mitglieder mehrerer Parteien zu Fraktionen zusammen, oder es schlossen sich Mitglieder einer oder mehrerer Parteien sowie Parteilose der Fraktion einer anderen Partei an.²¹¹ Es gab aber auch stets Fraktionen, welche sich ausschliesslich aus Mitgliedern einer Partei zusammensetzten; während der 47. und 48. Legislaturperiode bildeten diese die Minderheit, während der 49. und 50. Legislaturperiode hingegen die Mehrheit.

	Eine Partei	Anschluss	Zusammenschluss
47. Lg.	2 Fraktionen C, S	3 Fraktionen G: 1 CSP + 1 SGA RL: 4 LPS V: 1 Lega	1 Fraktion E: EVP + EDU
48. Lg.	1, 2^{ab 2009} Fraktionen S, BD ^{ab 2009}	3 Fraktionen G: 1 CSP + 1 SGA + PdA RL: 4 LPS V: 1 Lega + 1 EDU ^{2007 und ab 2009}	1 Fraktion CVP/EVP/glp: CVP + EVP + glp
49. Lg.	5 Fraktionen BD, G, GL, RL, S	1 Fraktion V: 2 Lega + 1 Parteilos + 1 MCR ^{ab 2013}	1 Fraktion CVP-EVP: CVP + EVP (+ 1 CSP)
50. Lg.	4 Fraktionen BD, GL, RL, S	3 Fraktionen CVP: 2 EVP + 1 CSP G: 1 PdA V: 2 Lega + 1 MCR + 1 Parteilos	
51. Lg.	3 Fraktionen GL, RL, S	2 Fraktionen G: 1 PdA + 1 EàG, V: 1 Lega + 1 EDU + 1 Parteilos	1 Fraktion M-CEB: CVP + EVP + BDP

47. Lg.

Die Christlichdemokratische und die Sozialdemokratische Fraktion setzten sich ausschliesslich aus Mitgliedern einer Partei zusammen.

Der Grünen Fraktion schlossen sich ein Mitglied der Christlich-sozialen Partei (CSP) und der Alternative Kanton Zug (SGA) an; der Freisinnig-demokratischen Fraktion schlossen sich vier Mitglieder der Liberalen Partei (LPS) an; der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei schloss sich ein Mitglied der Lega dei Ticinesi (Lega) an.

Die EVP/EDU Fraktion wiederum setzte sich aus drei Mitgliedern der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP) und zwei Mitgliedern der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) zusammen.

²¹⁰ Insbesondere diese Daten wurden z. T. manuell erfasst und ausgewertet; kleinere Ungenauigkeiten sind daher möglich. Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch.

²¹¹ Als Zusammenschluss wird hier gezählt, wo sich die partipolitische Zusammensetzung der Fraktion in ihrem Namen widerspiegelte.

48. Legislatur

Die Sozialdemokratische Fraktion und die 2009 neu gegründete Fraktion BD bestanden ausschliesslich aus Mitgliedern einer Partei.

Der Grünen Fraktion schlossen sich ein Mitglied der Christlich-sozialen Partei Freiburg (CSP), ein Mitglied der Alternative Kanton Zug (SGA)²¹² und ein Mitglied Partei der Arbeit (PdA) an; der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei schlossen sich ein Mitglied der Lega dei Ticinesi (Lega) und ein Mitglied der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU)²¹³ an; vor der Fusion beider Parteien schlossen sich vier Mitglieder der Liberalen Partei (LPS) der Freisinnig-demokratischen Fraktion an.

Die Fraktion CVP/EVP/glp setzte sich aus 46²¹⁴ Mitgliedern der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP), zwei Mitgliedern der Evangelischen Volkspartei (EVP) und vier Mitgliedern der Grünliberalen Partei (glp) zusammen.

49. Legislatur

Die Fraktion BD, die Grüne Fraktion, die Grünliberale Fraktion, die FDP-Liberale Fraktion und die Sozialdemokratische Fraktion setzten sich ausschliesslich aus Mitgliedern einer Partei zusammen.

Der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei schlossen sich zwei Mitglieder der Lega dei Ticinesi (Lega), ein parteiloses Ratsmitglied und ab Dezember 2013 auch noch ein Mitglied des Mouvement Citoyens Romands (MCR) an.

Die Fraktion CVP-EVP wiederum setzte sich aus 41 Mitgliedern der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP), zwei Mitgliedern der Evangelischen Volkspartei (EVP) und einem Mitglied der Christlich-sozialen Partei (Obwalden) zusammen.

50. Legislatur

Die Fraktion BD, die Grünliberale Fraktion, die FDP-Liberale Fraktion und die Sozialdemokratische Fraktion bestanden ausschliesslich aus Mitgliedern einer Partei.

Der CVP-Fraktion schlossen sich zwei Mitglieder der Evangelischen Volkspartei (EVP) und ein Mitglied der Christlich-sozialen Partei (CSP) an; der Grünen Fraktion schloss sich ein Mitglied der Partei der Arbeit (PdA) an; der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei schlossen sich zwei Mitglieder der Lega dei Ticinesi (Lega), ein Mitglied des Mouvement Citoyens Romands (MCR) und ein parteiloses Ratsmitglied an; 2017 wurde ein Mitglied aus der SVP-Partei ausgeschlossen, blieb aber Mitglied der Fraktion.

²¹² Am 13. Juni 2009 wurde die Alternative Kanton Zug Mitglied der Grünen Partei der Schweiz.

²¹³ Am 18. Dezember 2007 trat der EDU-Vertreter aus der SVP-Fraktion aus und war bis zu seinem Rücktritt 2009 fraktionslos. Sein Nachfolger schloss sich jedoch erneut der SVP-Fraktion an.

²¹⁴ Im Juni 2010 wurde im Ständerat ein CVP-Vertreter durch ein Mitglied der Grünliberalen Partei ersetzt. Im Februar 2011 trat ein Nationalratsmitglied aus der CVP aus und wurde neu Mitglieder der SVP bzw. der SVP-Fraktion.

I.4.3 Die fraktionslosen Ratsmitglieder

Während der 50. Legislaturperiode gehörten alle Ratsmitglieder einer Fraktion an.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden²¹⁵

Auch während der 50. Legislaturperiode waren alle Ratsmitglieder Mitglieder einer Fraktion. Während der 47., 48. und der 49. Legislaturperiode gab es dagegen auch Ratsmitglieder ohne Fraktionszugehörigkeit.

47. Lg.	48. Lg.	49. Lg.
6 Fraktionslose	7 Fraktionslose	1 Fraktionsloser
2 PdA	1 EDU bis 2009	1 MCR bis 2013
1 AdG	5 BDP ab 2008 bis 2009	
1 SD	1 Parteiloser ab 2010	
1 GLiZ ab 2004		
1 SVP ab 2006		

47. Legislatur

Am Ende der 47. Legislaturperiode waren sechs Nationalräte ohne Fraktionszugehörigkeit:

Zwei Mitglieder der Partei der Arbeit (PdA), ein Mitglied der Schweizer Demokraten (SD) und ein Mitglied der Alliance de Gauche (AdG) hatten bereits zu Beginn ihres Mandates keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. 2004 wurde ein Mitglied aus der Fraktion der Grünen ausgeschlossen, nachdem es mit Gleichgesinnten die Grünliberale Partei Kanton Zürich (GLiZ) gegründet hatte. 2006 trat ein Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aus der Fraktion aus, blieb jedoch weiter Mitglied der Partei.

48. Legislatur

Über die 48. Legislaturperiode hinweg gab es insgesamt sieben fraktionslose Ratsmitglieder:

Zu Beginn der 48. Legislaturperiode trat ein Mitglied der EDU aus der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aus. Es blieb bis zu seinem Rücktritt aus dem Rat (2009) fraktionslos. Sein Nachfolger trat der Fraktion im September 2009 wieder bei.

2008 wurden fünf ehemalige SVP-Vertreter Mitglieder der neu gegründeten Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) und gehörten infolgedessen keiner Fraktion an. Mit der Wahl eines weiteren BDP-Vertreters in den Nationalrat erreichten sie im März 2009 Fraktionsstärke und bildeten die neue Fraktion BD.

Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion trat im November 2010 aus der Partei und auch aus der Fraktion aus. Es blieb bis zu seinem Mandatsende ohne Fraktionszugehörigkeit.

49. Legislatur

Auch anfangs der 49. Legislaturperiode gab es ein Nationalratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit. Der Vertreter des Mouvement Citoyens Genevois (MCR) hatte keinen Anschluss an eine Fraktion gefunden. Er trat 2013 aus dem Rat zurück. Sein Nachfolger wurde im Dezember 2013 in die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aufgenommen.

²¹⁵ Insbesondere diese Daten wurden z. T. manuell erfasst und ausgewertet; kleinere Ungenauigkeiten sind daher möglich. Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch.

Hintergrundwissen

"Fraktionslos" versus "Parteilos"

Die Begriffe "fraktionslos" und "parteilos" sind nicht deckungsgleich: Parteilose Ratsmitglieder können sich einer Fraktion anschliessen oder eine Fraktion bilden, sofern sie eine ähnliche politische Ausrichtung haben. Ein parteiloses Ratsmitglied ist somit nicht notwendigerweise auch fraktionslos. Umgekehrt gibt es Ratsmitglieder, welche zwar Mitglied einer Partei, jedoch fraktionslos sind, dies, weil ihre Partei die Mindestmitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion nicht erfüllt oder sie sich aufgrund ihrer politischen Ausrichtung keiner anderen Fraktion anschliessen können oder wollen.

Stellung der Fraktionslosen

Die Fraktionszugehörigkeit ist Voraussetzung für den Einsitz in eine Kommission. Bei organisierten Debatten im Nationalrat erhalten Fraktionslose zwar einen Teil der Gesamtredeszeit zugeteilt, bei den Fraktionsdebatten dürfen sich aber nur die Fraktionssprecher zu Wort melden. Fraktionslose haben auch kein Fraktionssekretariat, welches sie bei ihrer Arbeit unterstützt. Ansonsten haben fraktionslose Ratsmitglieder aber die gleichen Rechte wie Ratsmitglieder mit einer Fraktionszugehörigkeit.

Historisches zur Stellung der Fraktionslosen

Die Stellung der fraktionslosen Ratsmitglieder gab im Nationalrat immer wieder Anlass zu Diskussionen. So wurde wiederholt gefordert, dass auch Fraktionslose einen Anspruch auf einen Kommissionssitz haben sollen. Für einen derartigen Anspruch spreche das verfassungsrechtliche Gebot der rechtsgleichen Behandlung jedes Ratsmitglieds, argumentierte beispielsweise 2008 eine Minderheit der Staatspolitischen Kommission.²¹⁶ Werde ein Ratsmitglied von der Mitwirkung in den Kommissionen ausgeschlossen, sei es in der Ausübung seiner individuellen Rechte als Ratsmitglied gegenüber den in Kommissionen Einsitz nehmenden Ratsmitgliedern schwer beeinträchtigt. Damit würden nicht nur die Rechte des Ratsmitglieds, sondern indirekt auch die politischen Rechte seiner Wählerinnen und Wähler (und damit Art. 34 BV) verletzt: Der Entscheid dieser seiner Wählerinnen und Wähler habe ein geringeres Gewicht als der Wahlentscheid anderer Wahlberechtigter, wenn das von ihnen gewählte Ratsmitglied in der Ausübung der individuellen Rechte der Ratsmitglieder benachteiligt werde. Die Kommissionsmehrheit hielt dem jedoch entgegen, wegen der grossen Bedeutung der Kommissionen sei es wichtig, dass diese repräsentativ zusammengesetzt seien resp. die politische Zusammensetzung des Rates widerspiegeln. Falls fraktionslose Ratsmitglieder in den Kommissionen Einsitz nehmen könnten, wäre die proportional richtige Zusammensetzung der Kommissionen nicht mehr gewährleistet. Die Bundesverfassung sehe die Bildung von Fraktionen vor, um die Meinungsbildung im Parlament besser zu strukturieren und die rationelle Geschäftserledigung zu fördern. Ein wesentlicher Anreiz zur Fraktionsbildung würde dahinfallen, wenn die Zugehörigkeit zu einer Fraktion keine Voraussetzung mehr für die Mitarbeit in den Kommissionen wäre.

2012 erhob ein fraktionsloses Ratsmitglied beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Ratsbüros, ihm keinen Kommissionssitz zu gewähren. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein. Es begründete seinen Nichteintretensentscheid damit, dass weder das Bundesgerichtsgesetz noch das Reglement des Nationalrates Beschwerden gegen diese Art von Beschlüssen vorsehe. Es hielt aber auch fest: " L'acte attaqué ne porte par ailleurs atteinte ni aux droits politiques de citoyens, ni à ceux du recourant qui n'en est pas titulaire dans le cadre de son activité de parlementaire. "²¹⁷

²¹⁶ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Februar 2008 "Parlamentarische Initiative (07.400): Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen", [BBl 2008 1869](#), insbesondere S. 1890.

²¹⁷ [Urteil 1C_65/2012](#).

I.4.4 Die Grösse der Fraktionen

Zu Beginn der 51. Legislaturperiode bildete die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei mit 62 Mitgliedern die grösste Fraktion, gefolgt von der Sozialdemokratischen Fraktion mit 48 Mitgliedern, der Mitte-Fraktion mit 44 Mitgliedern, der FDP-Liberalen Fraktion mit 41 Mitgliedern und der Grünen Fraktion mit 35 Mitgliedern. Die kleinste Fraktion war die Grünliberale Fraktion mit 16 Mitgliedern.

Im November 2021 wurde ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion im Ständerat durch ein Mitglied der Mitte-Fraktion ersetzt. Im Winter 2023 wurde ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion in den Regierungsrat gewählt, wobei der Sitz für die restliche Amtsdauer vakant gelassen wurde, und im Frühling 2023 wurde ein weiteres Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion durch ein Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei ersetzt. Ansonsten änderte sich die Grösse der Fraktionen im Laufe der 51. Legislaturperiode nicht.

Zwischen der grössten und der kleinsten Fraktion bestand somit zu Beginn der 51. Legislaturperiode ein Unterschied von 46 Mitgliedern; die grösste Fraktion hatte rund viermal mehr Mitglieder als die kleinste Fraktion. Und am Ende der Legislaturperiode gab es einen Unterschied von 47 Mitgliedern.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden²¹⁸

Während allen vier vorausgehenden Legislaturperioden gab es immer mindestens eine Fraktion mit mehr als 60 Mitgliedern (mehr als 24 Prozent der Sitze in der Bundesversammlung). Zu Beginn der 48. Legislaturperiode und während der 50. Legislaturperiode gab es sogar eine Fraktion mit mehr als 70 Mitgliedern (mehr als 28 Prozent der Sitze).

Weniger als zehn Mitglieder hatte eine Fraktion während der 47. Legislatur, ebenfalls eine während der 48. Legislaturperiode und zwei Fraktionen während der 50. Legislaturperioden. Während der 49. Legislaturperiode hatten dagegen alle Fraktionen mindestens zehn Mitglieder.

Den grössten Unterschied in der Grösse der Fraktionen gab es zu Beginn der 50. Legislaturperiode mit einem Unterschied von 67 Mitgliedern zwischen der kleinsten und der grössten Fraktion.

47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
				BD	10	GL	7 / 8 ²⁰¹⁹		
E	5	BD	6 ²⁰⁰⁹	GL	14	BD	8	GL	16
G	15 / 14 ²⁰⁰⁴	G	24	G	17	G	13	G	35
C	43	CEg	52 / 51 ²⁰¹¹	RL	41	C	43	RL	41
RL	54	RL	47	CE	44	RL	46 / 45 ²⁰¹⁸	M-E	44 / 45 ²⁰²¹
S	61	S	52 / 51 ²⁰⁰⁹ / 49 ²⁰¹⁰	S	57	S	55 / 54 ²⁰¹⁹	S	48 / 47 ²⁰²¹ / 45 ²⁰²³
V	64 / 63 ²⁰⁰⁶	V	71 / 70 ²⁰⁰⁷ / 65 ²⁰⁰⁸ / 66 ²⁰⁰⁹ / 68 ²⁰¹¹	V	62 / 63 ²⁰¹³	V	74	V	62 / 63 ²⁰²³

47. Legislatur

Mutationen während der 47. Legislaturperiode:

- Im August 2004 wurde ein Nationalratsmitglied aus der Grünen Fraktion ausgeschlossen, nachdem es mit politisch Gleichgesinnten die Grünliberale Partei des Kantons Zürich gegründet hatte.
- Im Mai 2006 trat ein Mitglied der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aus der Fraktion aus und wurde fraktionslos.

Grössenunterschied zwischen der grössten und der kleinsten Fraktion:

- zu Beginn der 47. Legislaturperiode: 59 Mitglieder; die grösste Fraktion hatte rund dreizehnmal mehr Mitglieder als die kleinste Fraktion
- am Ende der 47. Legislaturperiode: 58 Mitglieder

²¹⁸ Insbesondere diese Daten wurden z. T. manuell erfasst und ausgewertet; kleinere Ungenauigkeiten sind daher möglich. Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch.

48. Legislatur

Mutationen während der 48. Legislaturperiode:

- Am 18. Dezember 2007 trat der EDU-Vertreter aus der SVP-Fraktion aus und war bis zu seinem Rücktritt 2009 fraktionslos. Sein Nachfolger schloss sich im Dezember 2009 erneut der SVP-Fraktion an.
- Im September 2008 wurden fünf ehemalige SVP-Vertreter Mitglied der neu gegründeten Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) und waren in der Folge fraktionslos.
- Im März 2009 besetzte ein Mitglied der neu gegründeten Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP) den Ende 2008 frei gewordene Nationalratssitz eines Mitgliedes der sozialdemokratischen Partei. Mit der Wahl eines weiteren BDP-Vertreter in den Nationalrat erreichten die BDP-Vertreter Fraktionsstärke und bildeten die neue Fraktion BD.
- Im September 2010 wurde Ständerätin Simonetta Sommaruga (S) in den Bundesrat gewählt. Der freigewordene Sitz wurde im Mai 2011 durch ein Mitglied der SVP-Fraktion besetzt.
- Im November 2010 trat ein Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion aus der Partei und auch aus der Fraktion aus und war bis zu seinem Mandatsende fraktionslos.
- Im Januar 2011 trat ein Nationalratsmitglied aus der CVP-Partei und der Fraktion CVP/EVP/glp aus und schloss sich der SVP-Partei und -Fraktion an.

Grössenunterschied zwischen der grössten und kleinsten Fraktion:

- zu Beginn der 48. Legislaturperiode: 47 Mitglieder
- am Ende der 48. Legislaturperiode: 62 Mitglieder; die grösste Fraktion hatte rund elfmal mehr Mitglieder als die kleinste Fraktion.

49. Legislatur

Mutation während der 49. Legislaturperiode:

- Ende 2013 schloss sich der neue Vertreter des Mouvement Citoyens Genevois (MCR) der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei an. Sein Vorgänger hatte keine Fraktionszugehörigkeit gehabt.

Grössenunterschied zwischen der grössten und kleinsten Fraktion:

- zu Beginn der 49. Legislaturperiode: 52 Mitglieder
- am Ende der 49. Legislaturperiode: 53 Mitglieder; die grösste Fraktion hatte rund sechsmal mehr Mitglieder als die kleinste Fraktion.

50. Legislatur

Mutationen während der 50. Legislaturperiode:

- Ständerätin Keller-Sutter (RL) wurde im Dezember 2018 in den Bundesrat gewählt. Ihr frei gewordener Sitz wurde im Sommer 2019 durch einen CVP-Vertreter besetzt, der Mitglied des Nationalrates war.
- Im Mai 2019 trat ein Nationalratsmitglied aus der SP aus und der glp bei.
- Nachdem ein Nationalratsmitglied der CVP-Fraktion im April 2019 in den Ständerat gewählt und im Juni vereidigt worden war, blieb der frei gewordene Sitz im Nationalrat bis Legislaturende vakant.

Grössenunterschied zwischen der grössten und kleinsten Fraktion:

- zu Beginn der 50. Legislaturperiode: 67 Mitglieder; die grösste Fraktion hatte rund elfmal mehr Mitglieder als die kleinste Fraktion.
- am Ende der 49. Legislaturperiode: 66 Mitglieder

I.4.5 Die Zusammensetzung der Fraktionen: Alter, Mandatsdauer und Geschlecht

Durchschnittsalter und Altersstruktur

Zu Beginn²¹⁹ der 51. Legislaturperiode hatten die Mitglieder der Grünen Fraktion das tiefste Durchschnittsalter (45 Jahre), gefolgt von der Grünliberalen Fraktion (48 Jahre) und der Sozialdemokratischen Fraktion (49 Jahre). Das höchste Durchschnittsalter hatte die Mitte-Fraktion (54 Jahre), gefolgt von der FDP-Liberalen Fraktion (51 Jahre) und der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (50 Jahre).

Die Grüne Fraktion war die einzige Fraktion, bei der die Mehrzahl der Mitglieder weniger als 50 Jahre alt waren. Bei der Grünliberalen Fraktion war die Hälfte der Mitglieder unter 50-jährig.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Zu Beginn der vier vorausgehenden Legislaturperioden bildeten Fraktionen mit einem Durchschnittsalter unter 50 Jahren stets die Minderheit. Während keiner dieser Legislaturperioden gab es mehr als eine Fraktion, deren Mitglieder mehrheitlich jünger als 50 Jahre waren.

	47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø 20–29					BD 53	–	BD 54	–		
30–39						10 % (1)		–		
40–49						10 % (1)		25 % (2)		
50–59						70 % (7)		63 % (5)		
60–69						10 % (1)		12 % (1)		
70–79						–		–		
Ø 20–29	C 52	–	CEg 53	2 % (1)	CE 52	2 % (1)	C 54	–	M-E 54	–
30–39		7 % (3)		2 % (1)		7 % (3)		12 % (5)		9 % (4)
40–49		23 % (10)		29 % (15)		20 % (9)		5 % (2)		18 % (8)
50–59		56 % (24)		46 % (24)		59 % (26)		67 % (29)		45 % (20)
60–69		14 % (6)		19 % (10)		9 % (4)		16 % (7)		27 % (12)
70–79		–		2 % (1)		–		–		–
80–89						2 % (1)				
Ø 20–29	E 56	–			GL 48	–	GL 46	–	GL 48	–
30–39		–				29 % (4)		29 % (2)		6 % (1)
40–49		–				36 % (5)		29 % (2)		44 % (7)
50–59		80 % (4)				14 % (2)		29 % (2)		50 % (8)
60–69		20 % (1)				21 % (3)		14 % (1)		–

²¹⁹ Stichtag: Ende der Wintersession.

	47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.		
Ø	20–29	G 50	–	G 49	4 % (1)	G 51	–	G 48	8 % (1)	G 45	6 % (2)
	30–39		7 % (1)		8 % (2)		17 % (3)		23 % (3)		34 % (12)
	40–49		46 % (7)		29 % (7)		24 % (4)		15 % (2)		26 % (9)
	50–59		40 % (6)		58 % (14)		47 % (8)		31 % (4)		23 % (8)
	60–69		7 % (1)		–		12 % (2)		23 % (3)		11 % (4)
	70–79		–		–		–		–		–
Ø	20–29	RL 55	2 % (1)	RL 53	2 % (1)	RL 51	–	RL 51	–	RL 51	2 % (1)
	30–39		2 % (1)		8 % (4)		17 % (7)		15 % (7)		17 % (7)
	40–49		20 % (11)		17 % (8)		22 % (9)		26 % (12)		17 % (7)
	50–59		43 % (23)		47 % (22)		37 % (15)		37 % (17)		41 % (17)
	60–69		33 % (18)		26 % (12)		22 % (9)		22 % (10)		22 % (9)
	70–79		–		–		2 % (1)		–		–
Ø	20–29	S 49	3 % (2)	S 49	2 % (1)	S 49	3 % (2)	S 51	5 % (3)	S 49	6 % (3)
	30–39		11 % (7)		15 % (8)		16 % (9)		13 % (7)		17 % (8)
	40–49		33 % (20)		25 % (13)		30 % (17)		24 % (13)		20 % (10)
	50–59		43 % (26)		46 % (24)		37 % (21)		33 % (18)		35 % (17)
	60–69		10 % (6)		12 % (6)		14 % (8)		25 % (14)		20 % (10)
	70–79		–		–		–		–		–
Ø	20–29	V 53	3 % (2)	V 53	3 % (2)	V 52	2 % (1)	V 50	–	V 50	2 % (1)
	30–39		3 % (2)		6 % (4)		13 % (8)		19 % (14)		18 % (11)
	40–49		16 % (10)		23 % (16)		18 % (11)		27 % (20)		26 % (16)
	50–59		53 % (34)		42 % (30)		43 % (27)		38 % (28)		39 % (24)
	60–69		25 % (16)		25 % (18)		22 % (14)		15 % (11)		14 % (9)
	70–79		–		1 % (1)		2 % (1)		1 % (1)		2 % (1)

≥ 50 Prozent der Mitglieder unter 50 Jahre

> 50 Prozent der Mitglieder 50 Jahre oder mehr

Mandatsdauer²²⁰

Zu Beginn der 51. Legislaturperiode war die Mehrzahl der Mitglieder aller Fraktionen, mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Fraktion, weniger als fünf Jahre im Amt. Bei der Grünliberalen und der Grünen Fraktion, die bei den Wahlen 2019 stark zugelegt hatten, war die Mehrheit der Mitglieder Neugewählte.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden

Auch am Anfang der vier vorausgehenden Legislaturperioden bildeten Fraktionen, bei denen die Mehrzahl der Mitglieder weniger als fünf Jahre im Amt waren, stets die Mehrheit.

		47. Lg.	48. Lg.	49. Lg.	50. Lg.	51. Lg.
Ø	0			BD 4¹⁰	BD 6⁷	
	1-4			50 % (5)	30 % (3)	13 % (1)
	5-8			30 % (3)	-	50 % (4)
	9-12			-	20 % (2)	37 % (3)
	13-16			20 % (2)	-	-
	17-20			-	-	-
	> 20			-	-	-
Ø	0	C 5⁴³	CEg 5⁵²	CE 4⁴⁴	C 6⁴³	M-E 5⁴⁴
	1-4	28 % (12)	27 % (14)	39 % (17)	19 % (8)	30 % (13)
	5-8	44 % (19)	33 % (17)	25 % (11)	40 % (17)	23 % (10)
	9-12	9 % (4)	27 % (14)	25 % (11)	21 % (9)	30 % (13)
	13-16	12 % (5)	6 % (3)	9 % (4)	16 % (7)	9 % (4)
	17-20	2 % (1)	6 % (3)	-	5 % (2)	9 % (4)
	> 20	2 % (1)	2 % (1)	2 % (1)	-	-
		2 % (1)	-	-	-	-

²²⁰ Berechnungsgrundlage: Eintrittsjahr; bei Unterbrechungen wurden die Jahre, in denen das Ratsmitglied in der Bundesversammlung kein Mandat innehatte nicht berücksichtigt; bei den Ständeratsmitgliedern wurden die Jahre im Nationalrat mitgezählt und umgekehrt. Mit 365 Tagen gerechnet; auf Jahre gerundet.

		47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø	0	E 4⁵	20 % (1)			GL 2¹⁴	64 % (9)	GL 6⁷	-	GL 4¹⁶	56 % (9)
	1-4		60 % (3)				21 % (3)		57 % (4)		6 % (1)
	5-8		20 % (1)				7 % (1)		29 % (2)		25 % (4)
	9-12		-				-		14 % (1)		6 % (1)
	13-16		-				7 % (1)		-		6 % (1)
	17-20		-				-		-		-
	>20		-				7 % (1)		-		-
	Ø	0	G 4¹⁵	47 % (7)	G 4²⁴	42 % (10)	G 6¹⁷	12 % (2)	G 5¹³	38 % (5)	G 3³⁵
1-4			20 % (3)		29 % (7)		41 % (7)		15 % (2)		20 % (7)
5-8			13 % (2)		8 % (2)		29 % (5)		23 % (3)		6 % (2)
9-12			20 % (3)		13 % (3)		12 % (2)		8 % (1)		6 % (2)
13-16			-		8 % (2)		6 % (1)		15 % (2)		-
17-20			-		-		-		-		6 % (2)
>20			-		-		-		-		-
Ø		0	RL 6⁵⁴	26 % (14)	RL 6⁴⁷	26 % (12)	RL 6⁴¹	27 % (11)	RL 5⁴⁶	30 % (14)	RL 6⁴¹
	1-4		26 % (14)		32 % (15)		27 % (11)		33 % (15)		29 % (12)
	5-8		31 % (17)		17 % (8)		32 % (13)		20 % (9)		22 % (9)
	9-12		6 % (3)		19 % (9)		3 % (2)		15 % (7)		12 % (5)
	13-16		9 % (5)		-		7 % (4)		2 % (1)		12 % (5)
	17-20		2% (1)		6 % (3)		-		-		-
	> 20		-		-		-		-		-
	Ø	0	S 6⁶¹	21 % (13)	S 7⁵²	21 % (11)	S 7⁵⁷	25 % (14)	S 8⁵⁵	11 % (6)	S 7⁴⁸
1-4			26 % (16)		27 % (14)		21 % (12)		33 % (18)		21 % (10)
5-8			31 % (19)		19 % (10)		28 % (16)		20 % (11)		27 % (13)
9-12			11 % (7)		19 % (10)		12 % (7)		22 % (12)		13 % (6)
13-16			5 % (3)		10 % (5)		9 % (5)		5 % (3)		13 % (6)
17-20			5 % (3)		-		4 % (2)		5 % (3)		-
> 20			-		4 % (2)		1 % (1)		4 % (2)		2 % (1)

		47. Lg.		48. Lg.		49. Lg.		50. Lg.		51. Lg.	
Ø	0	V 5 ⁶⁴	22 % (14)	V 6 ⁷¹	25 % (18)	V 8 ⁶²	23 % (14)	V 6 ⁷⁴	34 % (25)	V 6 ⁶²	21 % (13)
	1-4		41 % (26)		21 % (15)		23 % (14)		26 % (19)		37 % (23)
	5-8		17 % (11)		28 % (20)		19 % (12)		19 % (14)		18 % (11)
	9-12		17 % (11)		11 % (8)		16 % (10)		11 % (8)		18 % (11)
	13-16		2 % (1)		13 % (9)		8 % (5)		4 % (3)		5 % (3)
	17-20		-		1 % (1)		8 % (5)		3 % (2)		2 % (1)
	> 20		2 % (1)		-		3 % (2)		4 % (3)		-

≥ 50 Prozent der Mitglieder unter 5 Jahre im Amt

> 50 Prozent der Mitglieder 5 Jahre oder mehr im Amt

x Anzahl Fraktionsmitglieder

Geschlecht

Am Anfang der 51. Legislaturperiode gab es drei Fraktionen (die Grünen, die Sozialdemokratische und die Grün-liberale Fraktion) mit einem Frauenanteil von 50 Prozent oder mehr.

Vergleich mit den 47. bis 50. Legislaturperioden²²¹

Zu Beginn der 47., 48. und 49. Legislaturperioden lag der Frauenanteil bei allen Fraktionen unter 50 Prozent. Am Anfang der 50. Legislaturperiode gab es erstmals eine Fraktion (die Sozialdemokratische Fraktion) mit einer Frauenmehrheit.

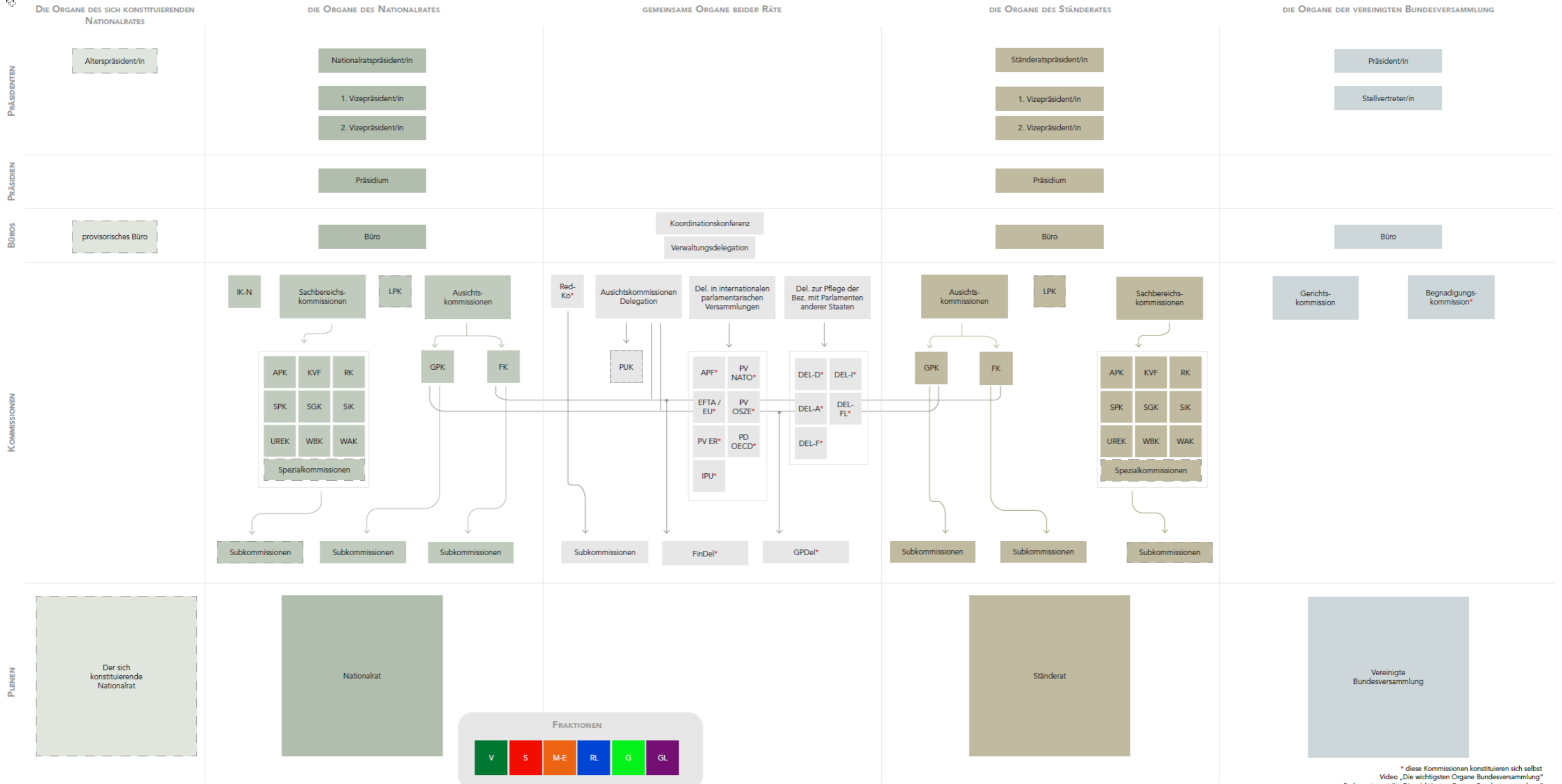
47. Lg.	f	m	48. Lg.	f	m	49. Lg.	f	m	50. Lg.	f	m	51. Lg.	f	m
C	11 (26 %)	32	CEg	15 (29 %)	37	BD	2 (20 %)	8	BD	1 (13 %)	7	M-E	13 (30 %)	31
E	0 (0 %)	5				CE	12 (27 %)	32	C	13 (30 %)	30	GL	8 (50 %)	8
G	7 (47 %)	8	G	10 (42 %)	14	GL	5 (36 %)	9	GL	3 (43 %)	4	G	22 (63 %)	13
RL	11 (20 %)	43	RL	11 (23 %)	36	G	6 (35 %)	11	G	6 (46 %)	7	RL	12 (29%)	29
S	28 (46 %)	33	S	23 (44 %)	29	RL	9 (22 %)	32	RL	8 (17 %)	38	S	26 (54 %)	22
V	3 (5 %)	61	V	8 (11 %)	63	S	25 (44 %)	32	S	28 (51 %)	27	V	14 (23 %)	48
						V	7 (11 %)	55	V	12 (16 %)	62			

≥ 50 Prozent Frauenanteil

²²¹ Stichtag: Jeweils Ende der Wintersession.

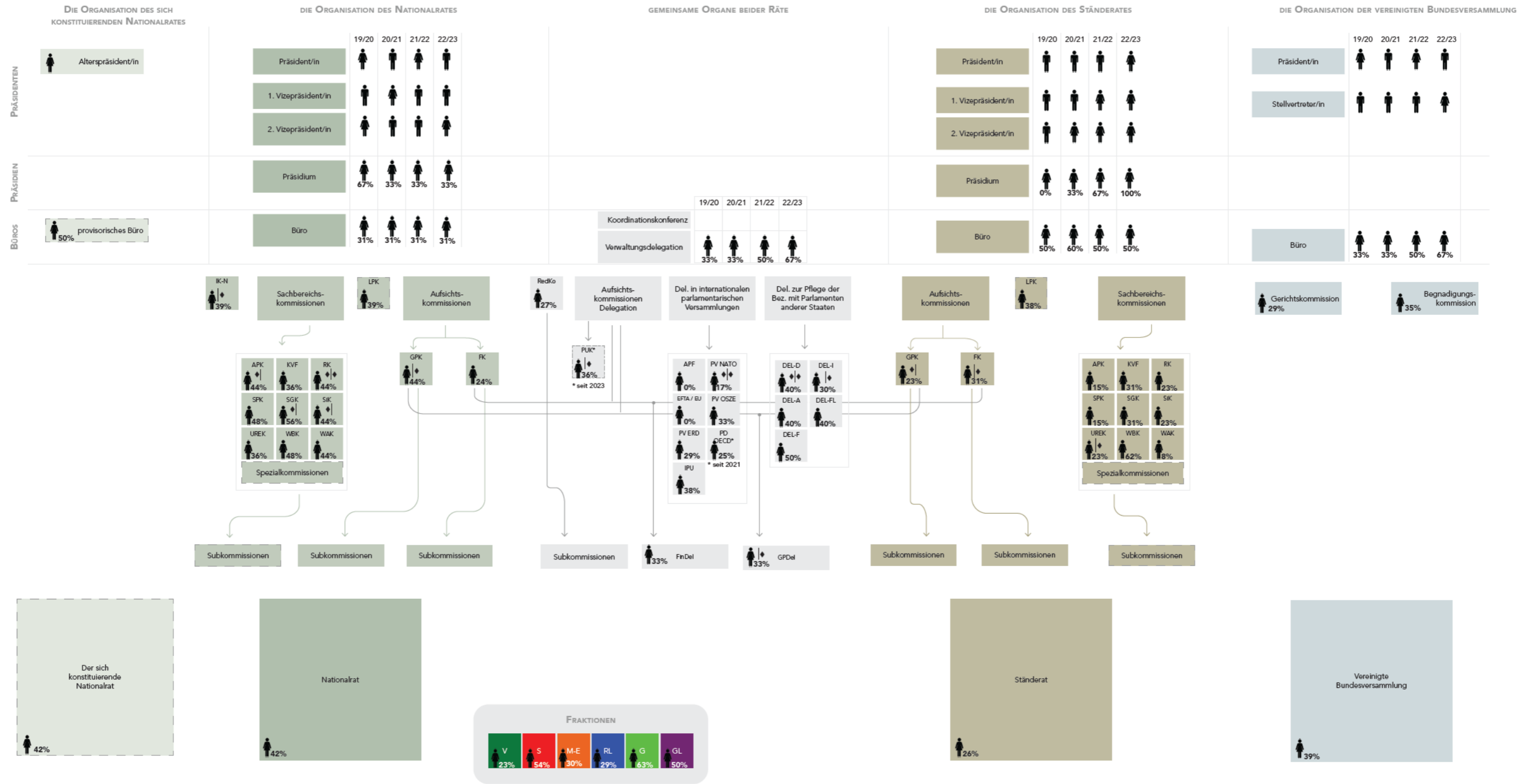
ÜBERSICHTSSCHEMA: DIE ORGANISATION DER BUNDESVERSAMMLUNG

DIE ORGANISATION DER BUNDESVERSAMMLUNG (INTERAKTIV)



* diese Kommissionen konstituieren sich selbst
Video „Die wichtigsten Organe Bundesversammlung“
Parlamentsporträt „Die wichtigsten Organe Bundesversammlung“
Der Legislaturwechsel: Stabübergabe ohne Tempoverlust

FRAUENANTEIL IN DEN ORGANEN DER BUNDESVERSAMMLUNG WÄHREND DER 51. LEGISLATURPERIODE



Stand Ende Wintersession 2019

